

Daniela Häusler, Sophie Zwahlen

# Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kindesschutz im Kanton Bern

Ein Vergleich und Möglichkeiten für eine gelingende Zusammenarbeit  
zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit  
Mai 2018



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek  
c/o Berner Fachhochschule BFH  
Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
www.soziothek.ch

Daniela Häusler, Sophie Zwahlen: Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kindesschutz im Kanton Bern. Ein Vergleich und Möglichkeiten für eine gelingende Zusammenarbeit zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen

ISBN 978-3-03796-686-0

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell – Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Daniela Häusler  
Sophie Zwahlen

# **Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kinderschutz im Kanton Bern:**

## **Ein Vergleich und Möglichkeiten für eine gelingende Zusammenarbeit zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen**



Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit

## **Abstract**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Jugendanwaltschaft werden aktiv, sobald Kinder und Jugendliche Entwicklungsaufgaben nicht bewältigen können und sich deviant oder delinquent verhalten. Die beiden Behörden können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zivilrechtliche bzw. strafrechtliche Massnahmen anordnen. Die Praxis zeigt, dass die KESB und die Jugendanwaltschaft zunehmend dieselben Klientinnen und Klienten betreuen.

Im Rahmen der Bachelor-Thesis werden im ersten Teil die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes verglichen. Der zweite Teil gibt Aufschluss über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland. Im dritten Teil wird erörtert, ob die Notwendigkeit besteht, Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen aufeinander abzustimmen und die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft zu optimieren, und welche Möglichkeiten es dazu gibt.

Bei der Beantwortung der Fragestellungen wird Bezug zur Theorie der interinstitutionellen Kooperation genommen. Um der Thematik Relevanz für die Praxis zu verleihen, wurde im Rahmen einer Fokusgruppe eine Diskussion mit Fachpersonen der jeweiligen Behörden durchgeführt. Ergänzend zur theoretischen Analyse wurden die Fragen mittels der qualitativen Inhaltsanalyse der Fokusgruppe beantwortet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtsgebiete eine Kooperation der Behörden und weiteren involvierten Stellen erfordern. Es bestehen allerdings keine Konzepte, welche die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden regeln. Die Zusammenarbeit zwischen der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland findet vorwiegend bei gemeinsamen Fällen auf der individuellen Ebene statt. Auf institutioneller Ebene findet jährlich ein Austausch statt, an welchem hauptsächlich Führungspersonen der beiden Behörden beteiligt sind. Sowohl das Bewusstsein, dass eine gut organisierte Zusammenarbeit notwendig ist, als auch das Bedürfnis, die Zusammenarbeit zu optimieren, sind bei den Mitarbeitenden vorhanden.

Die Verfasserinnen sehen im Generieren von Wissen über das jeweils andere Rechtsgebiet und im gegenseitigen persönlichen Kennenlernen der Mitarbeitenden unterstützende Faktoren für die Zusammenarbeit. Für eine Optimierung sind ausserdem das Überdenken von Prozessen sowie das Erstellen von Konzepten und strukturierten Leitfäden relevant. Wichtig ist dabei, dass die Flexibilität im Einzelfall gegeben ist.

Weiterführende Untersuchungen werden von den Verfasserinnen als notwendig erachtet, um die Verfahrenspraxen der beiden Rechtsgebiete einander so anzupassen, dass sie zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen optimal gestaltet sind.

**Zivilrechtlicher und strafrechtlicher  
Kindesschutz im Kanton Bern:  
Ein Vergleich und Möglichkeiten für eine gelingende  
Zusammenarbeit zu Gunsten des Schutzes der Kinder und  
Jugendlichen**

Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Daniela Häusler  
Sophie Zwahlen

Bern, 18. Mai 2018

Gutachter: Prof. Roger Pfiffner

## **Danksagung**

Ein grosser Dank gilt unseren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten, die sich für unsere Bachelor-Thesis interessiert und uns durch kritische Fragen und Hinweise inspiriert haben. Wir bedanken uns bei allen Personen, die uns beim Erstellen der vorliegenden Arbeit unterstützt haben. Insbesondere bei den Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern, der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland und des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, die sich engagiert an der Diskussion der Fokusgruppe beteiligt und die Angaben zu den jeweiligen Behörden und Rechtsgebieten überprüft haben. Einen speziellen Dank richten wir an Herrn Roger Pfiffner für seine kompetente Fachbegleitung und die konstruktiven Rückmeldungen. Für das Korrekturlesen bedanken wir uns herzlich bei Herrn Marc Birker, bei Frau Brigitte Zwahlen und bei Herrn Sandro Nydegger.

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Strukturierung Abklärungsbericht Kindswohlgefährdungen EKS Bern. ....	20
Tabelle 2: Übersicht Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz. ....	27
Tabelle 3: Kooperationsmerkmale.....	35
Tabelle 4: Art der Zusammenarbeit. ....	38
Tabelle 5: Hinderliche und förderliche Faktoren für die Kooperation. ....	39
Tabelle 6: Zusammenfassung der förderlichen und hinderlichen Faktoren.....	41
Tabelle 7: Übersicht zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kinderschutz. ....	50
Tabelle 8: Kooperationsmerkmale KESB und Jugendanwaltschaft. ....	67

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1 Zielsetzung und Fragestellung	9
1.2 Motivation	10
1.3 Soziale Arbeit im Kinderschutz	10
1.4 Aufbau der Arbeit	11
<b>2. Theoretischer Rahmen</b>	<b>13</b>
2.1 Entwicklung und Devianz	13
2.2 Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kinderschutz	15
2.2.1 Kinderschutzbehörde	16
2.2.2 Jugendstrafbehörde	23
2.2.3 Gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit	30
2.3 Interinstitutionelle Kooperation	32
2.3.1 Definition	33
2.3.2 Entstehung von Kooperation	33
2.3.4 Merkmale und Formen der Kooperation	35
2.3.5 Voraussetzungen für gelingende Kooperation	39
2.3.6 Vor- und Nachteile von Kooperation	41
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>43</b>
3.1 Fokusgruppe	43
3.1.1 Vorbereitung	44
3.1.3 Durchführung	46
3.2 Tonaufnahme	46
3.3 Transkription	47
3.4 Datenauswertung	48
3.4.1 Inhaltliche Strukturierung	48
3.4.2 Kategoriensystem	49
<b>4. Ergebnisse</b>	<b>50</b>
4.1 Vergleich der Grundkonzeptionen und der Verfahrenspraxen	50
4.2 Fokusgruppe	56
4.2.1 Systemebene	56
4.2.2 Institutionelle Ebene	59
4.2.4 Individuelle Ebene	65
<b>5. Diskussion der Ergebnisse</b>	<b>66</b>
5.1 Interinstitutionelle Kooperation in der Praxis	66
5.1.1 Merkmale und Formen	66

---

5.1.2 Förderliche und hinderliche Faktoren	68
5.2 Die Verfahren in der Praxis	71
5.2.1 Familien- und täterzentrierte Verfahren	71
5.2.2 Entscheidungskompetenzen und Macht	72
5.2.3 Strafe und Massnahme	73
5.2.4 Junge Erwachsene	73
<b>6. Beantwortung der Fragestellungen</b>	<b>75</b>
6.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede	75
6.2 Zusammenarbeit	76
6.3 Optimierungsmöglichkeiten	77
<b>7. Ausblick und weiterführende Fragen</b>	<b>79</b>
<b>8. Fazit</b>	<b>81</b>
<b>9. Literaturverzeichnis</b>	<b>82</b>
<b>10. Anhang</b>	<b>86</b>
10.1 Präsentation Input	86
10.2 Leitfaden Diskussion	92

---

# 1. Einleitung

Junge Menschen haben im Verlauf ihrer Kindheit und Jugend verschiedene Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Viele Kinder und Jugendliche in der Schweiz wachsen in einem System auf, in dem sie auf die Unterstützung von Familienmitgliedern oder Bekannten zählen können. Andere müssen sich mit nur wenig oder keiner Unterstützung diesen Aufgaben stellen. Dies kann viele verschiedene Gründe haben. Beispielsweise die Abwesenheit eines Elternteils oder beider Eltern, oder deren Überforderung in der Bewältigung der elterlichen Unterstützungsaufgaben. Gelingt es den Kindern und Jugendlichen nicht, ihre Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, können Probleme auftreten. Dies kann sich beispielsweise in einem auffälligen, devianten oder gar in einem delinquenten Verhalten äussern. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern erhalten in solchen Situationen Unterstützung von den Behörden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird aktiv, wenn jemand die Gefährdung eines Kindes bzw. Jugendlichen erkennt oder vermutet und entsprechend eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreicht. Die Jugendanwaltschaft ist zuständig, wenn Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr Delikte begehen. Die Behörden begleiten und fördern die Betroffenen in ihrer Entwicklung. Die Praxis zeigt, dass die beiden Behörden vermehrt dasselbe Klientel betreuen (Jugend-anwaltschaft Region Bern-Mittelland, 2017). Immer öfter besteht für Kinder und Jugendliche, bei denen das Strafverfahren eröffnet wird, bereits eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. In solchen Fällen stellt sich die Frage, welche der beiden Behörde für die Schutzmassnahmen zuständig ist. Diskussionen entstehen insbesondere dann, wenn die betroffene Person bald die Volljährigkeit erreicht. Die beiden Behörden stützen sich auf unterschiedliche Rechtsgebiete und die Verfahren unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Es gibt jedoch auch viele Schnittstellen und Parallelen. Das Ziel beider Rechtsgebiete ist das Gewährleisten des Kindeswohls bzw. der Schutz der Jugendlichen. Um dieses sich überschneidende Ziel zu erreichen, ist die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden besonders wichtig.

## 1.1 Zielsetzung und Fragestellung

Literatur ist in Bezug auf die organisationsübergreifende Zusammenarbeit vorhanden, allerdings gibt es bisher keine wissenschaftlichen Texte, welche speziell die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft thematisieren. Die Auseinandersetzung mit der Zusammenarbeit dieser beiden Behörden ist allerdings wichtig. Die Zusammenarbeit kann direkten Einfluss auf das Erreichen der auf die Klienten bezogenen Ziele der Behörden haben. Mit der vorliegenden Arbeit soll aufgezeigt werden, wie die Grundkonzeptionen und die Verfahren des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes einander angeglichen werden können und wie die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft optimiert werden kann. Die Möglichkeiten für die Anpassungen sollen praxisnah und umsetzbar sein.

Um das Ziel der Bachelor-Thesis zu erreichen, wird die Thematik anhand der drei folgenden Fragestellungen bearbeitet:

- Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es im zivilrechtlichen und im strafrechtlichen Kindesschutz in Bezug auf die Grundkonzeptionen und die Verfahrenspraxen?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Kindesschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft auf der Systemebene, auf der institutionellen und auf der individuellen Ebene?
- Wie können die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen aufeinander abgestimmt und die Zusammenarbeit zwischen der Kindesschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft optimiert werden?

Im Verlauf der Erstellung der Bachelor-Thesis stellten die Verfasserinnen fest, dass die zweite Fragestellung abgeändert werden muss. Die drei Aspekte, auf die sich die ursprüngliche Frage bezogen hat («Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Kindesschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft vor dem Hintergrund der Ziele, der Zuständigkeit und der Kommunikation zwischen den Behörden organisiert?») stellten sich im Rahmen der Inhaltsanalyse der Fokusgruppe als zu wenig umfassend heraus. Die Zusammenarbeit weist viel mehr als diese drei Aspekte auf. Die Aspekte des Ziels, der Zuständigkeit und der Kommunikation sind ausserdem auf allen drei Ebenen (Systemebene, institutionelle und individuelle Ebene) vertreten. Durch die Abänderung der Frage kann die Zusammenarbeit mit all ihren Aspekten aufgezeigt werden.

## 1.2 Motivation

Die Verfasserinnen haben praktische Erfahrungen bei beiden Behörden bzw. in beiden Rechtsgebieten gesammelt. In einem gemeinsamen Gespräch kamen sie rasch auf die unterschiedlichen Verfahrenspraxen und die möglichen Auswirkungen zu sprechen. Sie konnten nicht erkennen, wie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden geregelt sind, und wo diese Regelungen festgehalten sind. Aus Sicht der Verfasserinnen ist es sinnvoll, bestehende Abläufe stets zu hinterfragen und weiter zu entwickeln. Dadurch können die Klientinnen und Klienten optimal unterstützt werden. Beide Verfasserinnen wollen nach dem Abschluss des Studiums in diesen Themenfeldern tätig sein. Entsprechend ist die Motivation für die Beantwortung der Fragestellungen dieser Arbeit gross. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis ermöglicht den Verfasserinnen einen vertieften Einblick in die beiden Rechtsgebiete. Für ihre berufliche Weiterentwicklung sind das wichtige Einsichten. Gleichzeitig können die Erkenntnisse den Fachpersonen Anhaltspunkte zur Optimierung der Zusammenarbeit aufzeigen.

## 1.3 Soziale Arbeit im Kinderschutz

Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen sich in ihrer Tätigkeit vorwiegend mit dem Vorbeugen, Lindern und Lösen von sozialen Problemen, durch welche biologische, psychische, soziale, ökonomische oder kulturelle Bedürfnisse von Individuen, Gruppen, Gemeinwesen oder gesellschaftlichen Systemen nicht oder nicht genügend befriedigt werden können. Die sozialen Probleme können «durch unterschiedliche persönliche und/oder soziale Voraussetzungen, durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, durch den gesellschaftlichen, politischen oder ökonomischen Wandel, aber auch durch behindernde Machtprozesse und -strukturen entstehen» (AvenirSocial, 2014, S. 2). Die Aufgabe der Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist es, in Kooperation mit anderen Professionen die betroffenen Menschen wieder handlungsfähig zu machen, damit sie ihre Bedürfnisse befriedigen können. Interventionen können auf Einzelfall- oder Gruppenebene oder auch auf der gesellschaftlichen Ebene stattfinden. Weil durch ihre Interventionen Menschen betroffen sind, sind die Sozialarbeitenden dazu verpflichtet, die sozialen Probleme mit den betroffenen Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Systemen gemeinsam anzugehen. Sie respektieren dabei die Selbstbestimmung, die Menschenwürde und die Prinzipien von Gerechtigkeit und Gleichheit aller Menschen (S. 2).

Kindswohlgefährdungen und Kriminalität sind Ausdruck sozialer Schwierigkeiten und somit Gegenstand der Sozialen Arbeit. Sowohl bei der KESB als auch bei der Jugendanwaltschaft sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig. Sie arbeiten eng mit Fachpersonen anderer

Disziplinen zusammen, insbesondere mit Juristinnen und Juristen. Die Relevanz der interdisziplinären Zusammenarbeit ist folglich hoch. Neben der interdisziplinären Zusammenarbeit ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit ein Bestandteil der täglichen Arbeit. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in ständigem Austausch mit verschiedenen Institutionen und Fachpersonen, z.B. mit Lehrpersonen, Ausbildungsbetrieben, Heimen und Sozialversicherungen. Die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft wird dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche, für die bereits eine zivilrechtliche Massnahme besteht, die eine Straftat begehen, oder wenn bei Kindern und Jugendlichen Schutzmassnahmen der Jugendanwaltschaft bestehen und eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingeht.

Die Klientinnen und Klienten der Jugendanwaltschaft und viele Klientinnen und Klienten der KESB gehören zur sogenannten Pflichtklientenschaft. Sie sind gezwungenermassen Klientinnen und Klienten und haben sich nicht freiwillig bei den Behörden gemeldet, um Unterstützung zu erhalten. «Zwang im Kontext Sozialer Arbeit meint folglich durch das Berufsverständnis und die Berufsethik legitimiertes Handeln gegen den Willen der Klientin beziehungsweise des Klienten.» (Rosch, 2012, S. 33). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihrerseits haben im Zwangskontext eine Doppelrolle zu erfüllen. Sie sollen den Klientinnen und Klienten helfen, müssen sie aber gleichzeitig kontrollieren, die Notwendigkeit ihrer Arbeit begründen, Risiken und Gefährdungen minimieren und soziale sowie finanzielle Vorgaben einhalten (Zobrist, 2012, S. 6). Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist eine Kooperation zwischen allen Akteuren von grosser Bedeutung und die Optimierung der Zusammenarbeit durchaus im Interesse der Sozialen Arbeit.

## 1.4 Aufbau der Arbeit

Der erste Teil der Bachelor-Thesis grenzt den theoretischen Rahmen ein, in welchem die Thematik untersucht wird. Zu Beginn werden die Begriffe Entwicklung und Devianz erklärt um aufzuzeigen, weshalb die beiden Behörden überhaupt in Aktion treten. Anschliessend werden die Grundkonzeptionen und Verfahrensschritte des zivilrechtlichen Kindesschutzes der KESB Bern und des strafrechtlichen Kindesschutzes der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland anhand von Fachliteratur und Erfahrungen aus der Praxis exemplarisch erläutert. Da es sich bei der Interaktion der beiden Behörden um eine interinstitutionelle Zusammenarbeit handelt, wurden für die Beantwortung der Fragestellungen Aspekte der Theorie der interinstitutionellen Kooperation beigezogen.

Für die Beantwortung der zweiten und dritten Fragestellung ist ein empirischer Teil notwendig, um der theoretisch bearbeiteten Materie Relevanz für die Praxis zu verleihen. Der zweite Teil der Bachelor-Thesis befasst sich mit dem methodischen Vorgehen der Datenerhebung. Es

wurde im Rahmen einer Fokusgruppe eine Diskussion mit Fachpersonen der KESB Bern, der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland sowie des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (EKS Bern) durchgeführt. Die Diskussion wurde transkribiert und mit der Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet.

Der dritte Teil der Arbeit setzt sich mit den Ergebnissen aus den theoretischen und empirischen Untersuchungen auseinander. Die Grundkonzeptionen und Verfahrensschritte der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland werden basierend auf dem theoretischen Rahmen auf deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede verglichen. Anschließend werden die Ergebnisse aus der Diskussion der Fokusgruppe zusammengefasst und nach den Kategorien der Systemebene, der institutionellen und der individuellen Ebene gegliedert. Die Ergebnisse werden in Bezug auf den theoretischen Rahmen diskutiert.

Basierend auf der Diskussion der Ergebnisse werden die drei Fragestellungen beantwortet. Noch offene Fragen und weiterführende Gedanken werden festgehalten. In einem persönlichen Fazit zeigen die Verfasserinnen auf, welches für sie die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Erarbeiten der Bachelor-Thesis sind.

## 2. Theoretischer Rahmen

In diesem Kapitel wird der theoretische Rahmen für die Analyse und die Beantwortung der Fragestellungen definiert. Die Verfasserinnen stützen sich dabei auf Fachliteratur und auf Erfahrungen aus der Praxis.

### 2.1 Entwicklung und Devianz

Der Begriff «Entwicklung» wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlich interpretiert. Flammer (2017, S. 18 - 19) definiert Entwicklung als langfristige nachhaltige «Veränderung menschlicher Fähigkeiten, Gewohnheiten, Werte, Körperstärke, etc.» (S. 18), die mehrere Funktionsbereiche betreffen. Entwicklung hat kein Ziel, sondern eine Richtung. Sie kann zum Besseren aber auch zum Schlechteren führen (S. 19 - 20). Ein Mensch kann sich qualitativ und quantitativ entwickeln. Qualitative Veränderungen bezeichnen den Gewinn, den Verlust oder den Ersatz von persönlichen Kompetenzen eines Menschen. Quantitative Veränderungen bedeuten den Zuwachs oder die Reduktion einer bestehenden Kompetenz. Veränderungen und Entwicklungen stossen meist weitere Veränderungen an (S. 20 - 21). Sie sind universell (z.B. der Erwerb der Muttersprache) und spezifisch (von der Kultur und Geschichte abhängig) (S. 21 - 22). Entwicklung hat mit Reifung zu tun (S.19). Sie ist einerseits vom Individuum, andererseits aber auch von Kulturen und Erziehungssystemen abhängig und ist an ein Lebensalter gebunden. Das bedeutet, die meisten Menschen haben während einer gewissen Zeitspanne dieselben Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (S. 18).

Entwicklungstheoretikerinnen und Entwicklungstheoretiker, unter anderem Freud, Piaget, Rempelin, Havighurst und Erikson, haben verschiedene Stufenmodelle entwickelt, die aufzeigen sollen, welche Entwicklungsaufgaben in definierten Lebensaltersstapen zu bewältigen sind. Flammer (2017) hat die verschiedenen Entwicklungstheorien zusammengefasst und miteinander verglichen. Erikson hat beispielsweise ein Stufenmodell über acht Phasen entwickelt, basierend auf der Stufentheorie nach Freud (zitiert nach Flammer, 2017, S. 96). Die erste Stufe ist die Kleinkindheit (erstes Lebensjahr), darauf folgen die frühe Kindheit (2. und 3. Lebensjahr), das Spielalter (4. und 5. Lebensjahr), das Schulalter (6. Lebensjahr bis Pubertät), die Adoleszenz, das junge Erwachsenenalter, das Erwachsenenalter und schliesslich das hohe Alter. Ein Mensch muss auf jeder Stufe gewisse Krisen bewältigen. In der Adoleszenz besteht die Herausforderung insbesondere in der Identitätsfindung (S. 97). Jugendliche hinterfragen sich in dieser Phase selber und suchen ihre eigene Identität. Dieser Prozess beinhaltet z.B., dass sich die Jugendlichen mit ihren Bezugspersonen und auch mit dem anderen Geschlecht auseinandersetzen (Stangl, 2018).

Im jungen Erwachsenenalter entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Solidarität und der Isolierung (Flammer, 2017, S. 97). Solidarität meint nach Erikson, «Sich-verlieren und Sich-finden im anderen» (zitiert nach Stangl, 2018). Wurde in der Phase der Adoleszenz eine stabile Ich-Identität entwickelt, können tragfeste Beziehungen und Partnerschaften geführt werden. Werden diese Krisen nicht bewältigt, bzw. konnten die Entwicklungsaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass die Person ein deviantes Verhalten aufweist (Stangl, 2018).

Deckt sich das Verhalten einer Person nicht mit den gesellschaftlichen Normen, spricht man von abweichendem bzw. deviantem Verhalten (Schwander, 2013, S. 323). Einige Verhaltensweisen, z.B. physische oder psychische Gewalt, Totschlag und Mord, können klar als abweichend eingestuft werden. Die Bewertung von anderen Verhaltensweisen ist wiederum stark von den gesellschaftlichen Grundwerten und vom Menschenbild der Gesellschaft eines Staates abhängig und kann sich im Verlaufe der Zeit ändern. Dazu gehört z.B. die homosexuelle Partnerschaft. Das Strafrecht und die daraus resultierenden Sanktionen sind somit auch immer ein Spiegelbild der Gesellschaft. So bestehen unterschiedliche rechtliche Reaktionssysteme auf das abweichende Verhalten der Bürgerinnen und Bürger. Wenn es darum geht, negative Auswirkungen des Verhaltens gegenüber Dritten oder gegenüber sich selber zu verhindern, können Massnahmen des Polizeirechts, des Gesundheitsrechts oder des Sozialrechts, z.B. des zivilrechtlichen Kindesschutzes, angewendet werden. Kriminelle Verhaltensweisen umfassen sämtliche Handlungen, die rechtlich verboten sind und können gestützt auf das Strafrecht mit Strafen sanktioniert werden (S. 324). Parallel zur Strafe können Massnahmen zur Unterstützung der Täterinnen und Täter beim Erreichen der Entwicklungsaufgaben angeordnet werden.

## 2.2 Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kinderschutz

In der Schweizerischen Gesetzgebung ist in Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) festgehalten, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107) betrachtet das Kind als Subjekt, das in den ersten Lebensjahren rechtlich von der gesetzlichen Vertretung, in der Regel von den Eltern, vertreten wird. Dabei steht das Interesse des Kindes im Mittelpunkt. Die Eltern sind gefordert, Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und gleichzeitig die Fremdbestimmung möglichst niedrig zu halten, damit das Kind in seiner Selbstbestimmung nicht übermässig eingeschränkt wird (Schwander, 2015, S. 298 - 299). Ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen gefährdet, kann der Staat im Rahmen des Kinderschutzes eingreifen. In Abbildung 1 sind die vier Bereiche des Kindsschutzes in der Schweiz zu erkennen.

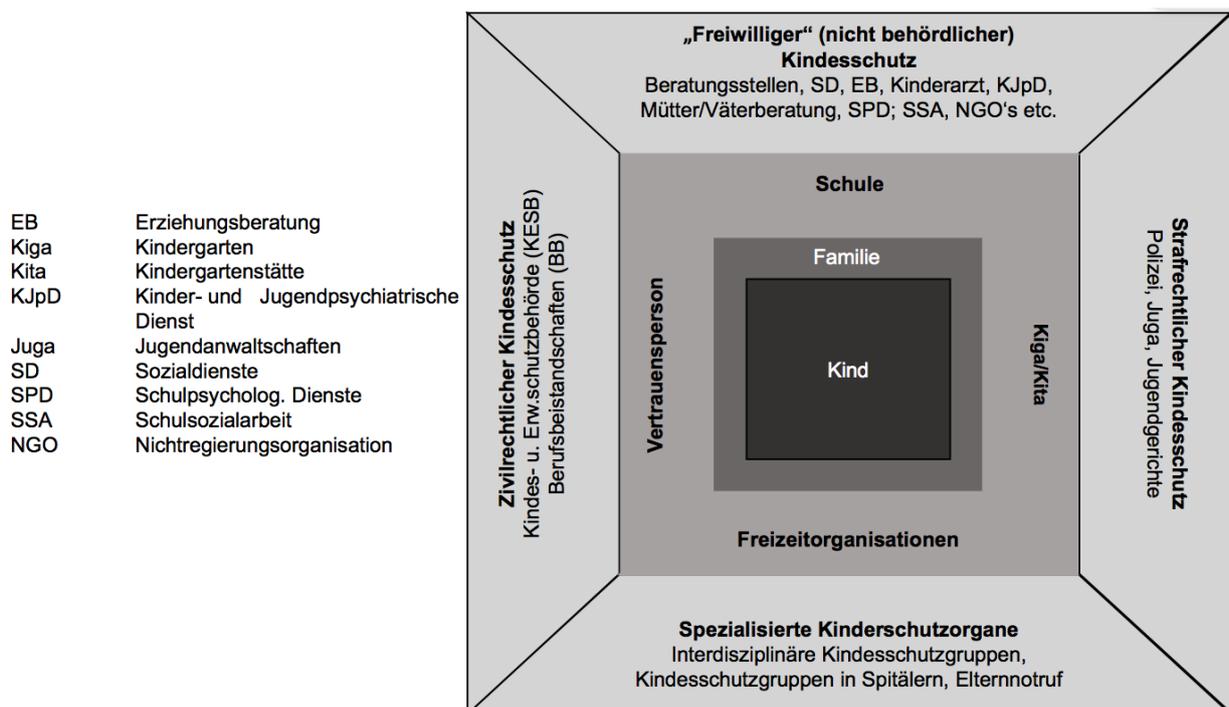


Abbildung 1. Vier Bereiche des Kinderschutzes. Nach Häfeli, 2016, S. 390.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Kinderschutz, konkret mit der KESB und der Jugendanwaltschaft. Die KESB und die Jugendanwaltschaft sind Behörden, die im Auftrag der Gesellschaft die rechtlichen Normen des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kinderschutzes umsetzen. Der Kinderschutz ist ein gesellschaftlich brisantes Thema. Der Staat kontrolliert die Kompetenz von Sorgeberechtigten und von potenziell schutzbedürftigen Personen. Er greift, wenn nötig, in ihre Persönlichkeits-

rechte ein. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Individualisierung der Lebensstile und den gesellschaftlichen Traditionen (Rosch, Fountoulakis & Heck, 2016, S. 5). Das Einmischen der Behörden in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und deren Familien soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen schützen und dem erhöhten Unterstützungsbedarf aufgrund fehlender Ressourcen gerecht werden.

Im Folgenden werden die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes am Beispiel der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland sowie die gesetzlichen Regelungen der Zusammenarbeit erläutert. Auffallend ist, dass zum strafrechtlichen Kindesschutz weniger Literatur existiert als zum zivilrechtlichen Kindesschutz. Die Verfasserinnen vermuten, dass dies damit zu erklären sein könnte, dass die KESB öfter im Fokus der Öffentlichkeit steht als die Jugendanwaltschaft und sich dadurch häufiger für ihre Entscheidungen rechtfertigen muss. Die Gründe für das Eingreifen der KESB sind für die Gesellschaft und für das soziale Umfeld der betroffenen Personen oft nicht klar ersichtlich, weshalb Zweifel am Handeln und sogar an der Notwendigkeit der Existenz der KESB bestehen. Die Jugendanwaltschaft hingegen befasst sich mit Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben und ein deviantes Verhalten zeigen, das von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird. Die Jugendanwaltschaft erfüllt damit einen Auftrag für die Sicherheit der Gesellschaft. Durch ihr Handeln fühlt sich die Gesellschaft sicherer, wodurch das Handeln entsprechend weniger hinterfragt wird. Das Handeln der Jugendanwaltschaft kann konkret auf ein straffälliges Verhalten zurückgeführt werden, ohne dass die Gesellschaft weiss, um welche Straftat es sich handelt.

### 2.2.1 Kindesschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben per 1. Januar 2013 die früheren kommunal organisierten Vormundschaftsbehörden abgelöst und sind somit sehr junge Behörden. Ihre Aufgaben sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und im Kanton Bern zusätzlich im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG; BGE 213.316), sowie in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (KESV; BGE 213.316.1) festgehalten.

Im Bereich des Kindesschutzes ist die KESB Bern für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern von der Geburt bis zum 18. Geburtstag zuständig (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Falls erforderlich, ist sie auch zuständig für Kinder, die sich nur in ihrem Einzugsgebiet aufhalten (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Kommt es zwischen den beiden Elternteilen zu Konflikten in Bezug auf die Obhut, kann die KESB «über die elterliche Sorge, den persönlichen Verkehr und die Betreuungsanteile entscheiden» (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, n.d.). Ist die Vaterschaft unklar, bzw. wurde das Kind beim Zivilstandesamt nicht in angemessener Frist anerkannt, kann die KESB

eine Beistandsperson ernennen. Diese vertritt die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater und sorgt dafür, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wird. Damit verbunden soll die Beistandsperson den Unterhaltsanspruch des Kindes wahren (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, n.d.). Ist das Kindeswohl gefährdet, kann die KESB weitere Kindesschutzmassnahmen anordnen. Das Verfahren und die Massnahmen werden in den folgenden Kapiteln erklärt.

#### 2.2.1.1 Ziele

Im Kindesschutzverfahren werden die Eltern der schutzbedürftigen Kinder in die Verantwortung genommen. Ziel jeder Kindesschutzmassnahme ist es, die Eltern zu befähigen, die elterliche Sorge wieder selbstständig auszuüben und dadurch das Kindeswohl zu schützen. Das Kindeswohl leitet sich rechtlich von Art. 302 ZGB ab (Rosch & Hauri, 2016, S. 412 - 417). Der Begriff «Kindeswohl» wurde bewusst nicht konkret definiert, da die Definition des Begriffs von gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen abhängig und somit veränderlich ist. Für die Ausgestaltung und Anwendung des Rechts, für die Ausübung der elterlichen Sorge und für Fachpersonen und Institutionen ist das Kindeswohl jedoch ein verbindlicher Grundsatz, der im Einzelfall konkretisiert werden muss (Heck, 2016, S. 93).

Kindeswohl bedeutet üblicherweise «die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen und psychischen Wohls, im Sinne einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung.» (Rosch & Hauri, 2016, S. 412) Weitere Anhaltspunkte sind die Grundbedürfnisse, die Kinder in jedem Alter haben. Dazu gehören eine beständige, liebevolle Beziehung, die körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation, Grenzen, Strukturen, stabile und unterstützende Gemeinschaften, kulturelle Kontinuität, Erfahrungen, die die Individualität des Kindes berücksichtigen und Erfahrungen, die dem Stand der Entwicklung des Kindes entsprechen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 9).

Das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren orientiert sich daher stets am Kindeswohl und berücksichtigt den Entwicklungsstand des Kindes, die aktuellen Entwicklungsziele, sowie allfällige Entwicklungsrisiken (Peter, Dietrich & Speich, 2016, S. 146). Es geht nicht darum, in Bezug auf die elterlichen Erziehungskompetenzen und die Sicherung des Kindeswohls die Bestvariante zu erreichen, sondern darum, ein Minimum zu definieren, das nicht unterschritten werden soll (Rosch & Hauri, 2016, S. 415).

#### 2.2.1.2 Verfahrenseröffnung

Damit die Behörden tätig werden und ein Verfahren eröffnen können, müssen sie von einem «Fall» Kenntnis haben. Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls kann jede Person bei der örtlich zuständigen KESB schriftlich oder mündlich eine Gefährdungsmeldung einrei-

chen. Personen in amtlichen Funktionen sind sogar dazu verpflichtet, wenn sie davon ausgehen, dass sie die Gefährdung nicht selber abwenden können, bzw. wenn diese nicht anders abgewendet werden kann. Es wird empfohlen, eine Gefährdungsmeldung vorher mit den Eltern und allenfalls dem betroffenen Kind – sofern es alt genug ist – zu besprechen. Die KESB muss Kenntnis darüber haben, wer die Gefährdungsmeldung eingereicht hat. Dadurch kann sie bei Bedarf weitere Informationen bei der meldenden Person einholen. Die Eltern können sich ausserdem zur meldenden Person äussern. Die Bekanntgabe des Namens der meldenden Person verhindert missbräuchliche Meldungen. Allerdings werden auch anonyme Meldungen ernst genommen. Betroffene haben in aller Regel Anspruch auf Bekanntgabe der meldenden Person. Nur bei besonderen Interessen (z.B. konkrete Gefährdung der meldenden Person) kann auf eine Offenlegung der meldenden Person verzichtet werden. Seltener wird die KESB auch aufgrund der *Offizialmaxime*, d.h. von Amtes wegen, tätig (Fassbind, 2016a, S. 127 - 133).

Nach Erhalt einer Gefährdungsmeldung prüft die KESB die Zuständigkeit, die Wesentlichkeit, die Erheblichkeit der Gefährdung, die Notwendigkeit von Sofortmassnahmen, die Eignung des behördlichen Kindesschutzes und die Subsidiarität. Sie entscheidet daraufhin, ob und in welchem Umfang ein Abklärungsverfahren eingeleitet werden soll. Dafür können zusätzliche Vorabklärungen (z.B. Rücksprache mit der meldenden Person oder ein Erstgespräch mit den Eltern) notwendig sein. Das Abklärungsverfahren wird den betroffenen Personen und der abklärenden Person des Amtes für Erwachsenen- und Kindesschutz der Stadt Bern (EKS Bern) mit einer schriftlichen verfahrensleitenden Verfügung eröffnet. Darin sind üblicherweise der Grund für die Verfahrenseröffnung, die konkreten Fragestellungen, das Ziel und eine Frist für die Abklärung enthalten. Wie viel über den Inhalt der Gefährdungsmeldung steht und in welcher Form (schriftlich oder persönlich) die verfahrensleitende Verfügung eröffnet wird, hängt vom Sachverhalt ab. Das EKS Bern erhält zusätzlich den Auftrag, die betroffenen Personen während des Abklärungsverfahrens zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten. Gegen die verfahrensleitende Verfügung können die betroffenen Personen keine Beschwerde einreichen, da ihnen durch eine solche Abklärung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein schwerwiegender Nachteil entsteht und zu diesem Zeitpunkt kein abschliessender Entscheid getroffen wird (S. 135 - 140).

### 2.2.1.3 Abklärungsverfahren

Im Abklärungsverfahren des zivilrechtlichen Kindesschutzes werden Ressourcen und Defizite der betroffenen Personen systematisch erfasst, analysiert und beurteilt. Die Abklärung «soll notwendig und geeignet sein, die betroffenen Personen nicht unverhältnismässig belasten und sich auf die Lebensbereiche beschränken, welche Gegenstand der Intervention sind» (Peter et al., 2016, S. 144). Die Frage nach der Art und der Schwere der Kindswohlgefährdung muss

am Ende der Abklärung beantwortet werden. Dazu werden einerseits die Risiken vollumfänglich dargelegt, andererseits die vorhandenen Ressourcen eruiert. Die Abklärungen orientieren sich stets am Kindeswohl und berücksichtigen den Entwicklungsstand des Kindes, die aktuellen Entwicklungsziele, sowie allfällige Entwicklungsrisiken. Zusätzlich haben die Bindungsentwicklung und Bindungsqualität eine zentrale Bedeutung, da diese Aspekte alle späteren sozialen Beziehungen prägen (S. 143 - 146).

Die abklärende Sozialarbeiterin, der abklärende Sozialarbeiter hat in der Regel vier Monate Zeit, die Abklärung durchzuführen. Sie, er kann bei der KESB einen Antrag um Fristverlängerung einreichen, wenn innerhalb der Frist keine abschliessende Einschätzung möglich ist und davon ausgegangen werden kann, dass innert einer etwas längeren Zeitspanne subsidiäre Unterstützungsmassnahmen installiert werden können.

Für die Durchführung der Abklärung gibt es kein vorgeschriebenes methodisches Vorgehen. «Es geht aber in jedem Fall um eine psychosoziale Diagnostik, d.h. um eine professionelle Wahrnehmung des Erlebens und Verhaltens eines Menschen.» (S. 147). Die Abklärung erfolgt in direkter Interaktion mit den betroffenen Menschen. Die Abklärungsperson verbindet die subjektiven Sichtweisen mit ihrem professionellen Wissen. Die Herausforderung bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen besteht darin, dass die direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner die Eltern und nicht die betroffenen Kinder sind. Dies birgt auch das Risiko, die Perspektive des Kindes aus den Augen zu verlieren. Deshalb werden wichtige Entscheidungen nach dem Vier-Augen-Prinzip gefällt. Für eine fundierte Abklärung sind mehrere Begegnungen notwendig. Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen ist zwingend auch ein Hausbesuch erforderlich, um die Interaktionen zwischen den Eltern und Kindern und das Verhalten der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung zu beobachten. Bei den Kontakten mit den Kindern geht es in erster Linie nicht um Befragungen, sondern darum, die Lebenswelten der Kinder besser kennen zu lernen (S. 149 - 151).

Zusätzlich finden Gespräche mit Personen oder Stellen statt, die direkt mit den Kindern in Kontakt sind, deren Befindlichkeit einschätzen können und direkten Einblick in den Alltag der Familie haben. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit mit sämtlichen involvierten Stellen wichtig. So können Handlungen koordiniert und Widersprüchen vorgebeugt werden, um letztlich Verunsicherungen der beteiligten Personen zu verhindern (S. 153).

Allenfalls zeigt sich bereits bei der Verfahrenseröffnung oder im Verlauf der Sozialabklärung, dass eine Spezialabklärung, d.h. ein Fachgutachten, notwendig ist, um eine abschliessende Einschätzung vorzunehmen (S. 141). In diesem Fall erfolgt ein Antrag durch die abklärende Fachperson an die KESB, die das Gutachten gegebenenfalls bei einer geeigneten Fachstelle in Auftrag gibt.

Die zuständige Person verfasst am Ende der Abklärung einen Bericht zuhanden der KESB, in dem sie die Ergebnisse und Empfehlungen für, bzw. gegen eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme festhält. Die abklärenden Sozialarbeitenden empfehlen der KESB auf Basis ihrer Abklärungen Massnahmen, die sie als zielbringend und verhältnismässig erachten.

Tabelle 1

*Strukturierung Abklärungsbericht Kindswohlgefährdungen EKS Bern.*

<b>Abklärungsberichte Kindswohlgefährdungen</b>
Personalien Kind(er) Personalien Mutter Personalien Vater
<b>1. Antrag</b>
<b>2. Vorgeschichte</b>
<b>3. Aktuelle Situation</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohnen</li> <li>– Gesundheit</li> <li>– Verhalten</li> <li>– Arbeit/Bildung/Tätigkeit</li> <li>– Beziehung/Soziales Umfeld</li> <li>– Finanzen</li> <li>– Rechtliche Abklärungen</li> <li>– Kindeswohl</li> <li>– Häusliche Gewalt</li> </ul>
<b>4. Einschätzungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschätzung durch die Eltern</li> <li>– Einschätzung durch Dritte</li> <li>– Einschätzungen der Sozialarbeiter/in (abklärende Person)</li> </ul>

#### 2.2.1.4 Massnahmen

Im zivilrechtlichen Kindesschutz können gemäss Art. 307 ZGB als mildeste Massnahme die Eltern, das Kind oder eine andere Person aus dem Umfeld durch die KESB ermahnt werden. Weiter kann die KESB konkrete Weisungen anordnen. Es kann auch eine Fachperson bestimmt werden, die die Eltern bzw. das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät und beaufsichtigt (Rosch & Hauri, 2016, S. 421 - 422).

Die am häufigsten angeordnete Kindesschutzmassnahme ist die Ernennung einer Beistandsperson nach Art. 308 ZGB. Diese unterstützt die Eltern bei der Sorge für das Kind mit Rat und Tat. Zusätzlich kann die KESB der Beistandsperson spezifische Aufgaben wie z.B. die Überwachung des Besuchsrechts übertragen und ihr die Vertretungskompetenz in gewissen Bereichen erteilen, damit sie in Vertretung für das Kind handeln kann. Wenn die Eltern die Arbeit der Beistandsperson zu behindern versuchen, kann die KESB zusätzlich die elterliche Sorge beschränken (S. 426 - 428).

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) wird angeordnet, wenn die Kindswohlgefährdung mit keiner milderen Massnahme abgewendet werden kann, oder wenn

das Zusammenleben aufgrund von starken Konflikten zwischen den Eltern und dem Kind oder aufgrund von Verhaltensproblemen eines Kindes nicht mehr zumutbar ist. Das Kind wird von der KESB an einem geeigneten Ort untergebracht (S. 434 - 435).

Der schwerste Eingriff ist die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB). Den Eltern wird der Kern ihrer Erziehungsaufgaben und -möglichkeiten entzogen. Diese Massnahme ist das letzte mögliche Mittel und wird nur dann angeordnet, wenn alle anderen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder nicht genügen. Wird beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen oder kam die elterliche Sorge von vornherein nur einem Elternteil zu und ist der andere nicht geeignet, diese wahrzunehmen, erhält das Kind einen Vormund (S. 445 - 448).

#### 2.2.1.5 Entscheidungsfindung und Eröffnung

Sobald der Abklärungsbericht bei der KESB eingeht, wird er durch die fallinstruierende Person analysiert, bewertet und plausibilisiert. Allenfalls muss die zuständige Person der KESB noch weitere Abklärungen vornehmen, Begutachtungen in Auftrag geben oder Dokumente einfordern (Fassbind, 2016b, S. 162 - 165).

Damit die KESB eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme anordnen kann, muss eine konkrete und erhebliche Kindswohlgefährdung vorliegen, die durch die Eltern, bzw. durch das Kind nicht selbst behoben werden können. Die Gefährdung muss nicht bereits eingetreten, sondern wahrscheinlich sein. Das Kindswohl ist gefährdet, wenn beim Kind in seinem körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohl eine ernsthafte Beeinträchtigung vorauszusehen ist. Dies zeigt sich insbesondere durch Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt oder psychische Misshandlung (Rosch & Hauri, 2016, S. 414 - 420).

Die KESB orientiert sich bei der Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen am Kindeswohl und ordnet die dienlichste Massnahme an. Kindesschutzmassnahmen können massgeschneidert und mit privater oder freiwilliger öffentlicher Hilfe kombiniert werden. Wenn freiwillige, private oder öffentliche Hilfen genügen, dürfen keine Massnahmen angeordnet werden (Fassbind, 2016c, S. 110).

Bevor eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme angeordnet wird, muss den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen in das Verfahren involviert werden. Im Kindesschutzverfahren haben die Eltern, unabhängig von ihrer Sorge- und Obhutsberechtigung das Recht, persönlich angehört zu werden. Kinder werden von der fallinstruierenden Person persönlich angehört, wenn sie das sechste Altersjahr vollendet haben. Auf eine persönliche Anhörung kann nur verzichtet werden, wenn sie als unverhältnismässig erscheint (z.B. bei einer Aufhebung der Beistandschaft mit Zustimmung aller Betroffenen) (Fassbind, 2016b, S. 170 - 174).

Bei der Anhörung werden die Eltern mit dem Abklärungsergebnis und dem vorgesehenen Antrag konfrontiert und können dazu Stellung nehmen. Die Anhörung ist neben der Erklärung der Massnahme auch dazu da, den Sachverhalt weiter abzuklären und eine zusätzliche Perspektive zu erhalten. Die Abklärungsergebnisse werden dadurch plausibilisiert und die fallinstruierende Person erhält einen persönlichen Eindruck. Sie muss herausfinden, ob die vorgesehenen Kindesschutzmassnahmen dem Kindeswillen und dem Kindeswohl entsprechen (S. 176). «Dabei ist dem Kindeswillen so weit wie möglich zu entsprechen bzw. so weit wie nötig vom Kindeswillen zugunsten des Kindeswohls abzuweichen. » (S. 177). Weiter geht es in der Anhörung darum, den Eltern zu erklären, warum die vorgesehenen Massnahmen angeordnet werden sollen und sie vom Nutzen und den Chancen der Massnahmen zu überzeugen. Dabei soll auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der betroffenen Personen eingegangen werden (S. 178).

Falls die Errichtung einer Beistandschaft vorgesehen ist, nimmt zusätzlich die designierte Beistandsperson an der Anhörung teil, damit die Vorstellungen zur Mandatsführung zwischen der fallinstruierenden Person, den betroffenen Personen und der Beistandsperson koordiniert und abgestimmt werden können (S. 178).

Anhand der erhaltenen Informationen und Eindrücke beantragt die fallinstruierende Person bei der für den Kindesschutz zuständigen Kammer der KESB, bestehend aus drei Behördenmitgliedern, die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen. In der Kammersitzung besprechen und entscheiden mindestens drei Behördenmitglieder über den Antrag (Fassbind, 2016b, S. 182 - 183). Der Entscheid über die Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen wird in Form einer Verfügung eröffnet. Auch urteilsunfähige Kinder müssen möglichst adressaten-, situations- und kindsgerecht über den Entscheid informiert werden. Wem und was inhaltlich eröffnet wird, hängt vom Einzelfall ab (S. 185 - 186). Die vom Entscheid betroffenen Personen können innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Obergericht gegen den Entscheid einreichen.

#### 2.2.1.6 Mandatsführung

Der Entscheid der KESB wird vollstreckbar, sobald die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen abgelaufen ist. Einem Entscheid kann auch die sogenannte aufschiebende Wirkung entzogen werden, was zur Folge hat, dass die Fachpersonen unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheids aktiv werden können.

Die KESB ist die Auftrag gebende Stelle und beaufsichtigt die beauftragten Fachpersonen in der Ausführung der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen. Die Fachpersonen haben grundsätzlich die im Entscheid festgehaltenen Aufgaben zu erfüllen. Wie sie das Mandat kon-

kret ausüben, entscheiden sie selber. Sie wählen die fachlichen Methoden und fällen Entscheidungen innerhalb ihres Ermessensspielraums. Wichtig ist, dass sie dabei auf das Wohl und die Selbstbestimmung der Betroffenen, sowie auf die fachlichen Standards des Kindesschutzes achten. Die KESB steht den Fachpersonen beratend zur Seite (Estermann et al., 2016b, S. 198 - 199).

#### 2.2.1.7 Überprüfung der Massnahmen

Damit die KESB ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann, verlangt sie von den Fachpersonen regelmässig eine Berichterstattung. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird im Entscheid festgehalten. Beistandspersonen reichen in der Regel alle zwei Jahre einen Bericht bei der KESB ein, indem sie die Umsetzung des Auftrags in den letzten zwei Jahren und die Situation der betroffenen Personen beschreiben und entweder die Weiterführung, Anpassung, oder die Aufhebung der Beistandschaft beantragen. Wird die Anpassung der Massnahme beantragt, kann die KESB zusätzliche Abklärungen in Auftrag geben. Anschliessend beginnt die Entscheidungsfindungs- und Eröffnungsphase von neuem (Estermann et al., 2016c, S. 229). Zusätzlich wird eine Massnahme überprüft, wenn sich die Verhältnisse verändert haben oder die betroffene Person einen Antrag auf Überprüfung stellt.

#### 2.2.1.8 Ende der Massnahmen

Eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme bleibt von Gesetzes wegen spätestens bis zur Volljährigkeit des Kindes, bzw. der Jugendlichen, bestehen. Eine Massnahme kann auch aufgehoben werden, wenn das Ziel der Massnahme erreicht wurde. Ausserdem findet eine Aufhebung statt, wenn die Kindswohlgefährdung durch die Massnahme nicht beseitigt werden kann und die aktuelle Lebenssituation für das Kindswohl weniger schädlich ist, als die Weiterführung der Massnahme. Zeigt sich vor der Volljährigkeit des Kindes, bzw. der Jugendlichen, des Jugendlichen, dass bei ihr, ihm ein Schwächezustand und eine Schutzbedürftigkeit bestehen, kann die Fachperson bei der KESB die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme beantragen (Estermann et al., 2016a, S. 258).

#### 2.2.2 Jugendstrafbehörde

Das bestehende Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) ist, wie auch der zivilrechtliche Kindesschutz, ein eher junges Gesetz. Es wurde per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Bis dahin war es in den Art. 82 bis 99 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) enthalten. Die heute geltende Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 30. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Darin werden das

Verfahren und der Vollzug der Sanktionen für begangene Straftaten von Minderjährigen geregelt. Die Zuständigkeit der kantonalen Jugendanwaltschaft wird mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz der straffälligen Jugendlichen, des straffälligen Jugendlichen begründet. Das Strafmündigkeitsalter liegt in der Schweiz bei 10 Jahren. Das bedeutet, Straftaten von Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht strafrechtlich verfolgt. Art. 4 JStG verpflichtet die Behörde, in solchen Fällen die Inhaber der elterlichen Sorge der Kinder zu benachrichtigen. Wird festgestellt, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, wird ausserdem die örtlich zuständige KESB informiert.

Im Jugendstrafrecht steht, anders als im Erwachsenenstrafrecht, die Täterin, der Täter und nicht die Tat im Zentrum (Aebersold, 2017, S. 84). Das Jugendstrafgesetz funktioniert seit der letzten Revision Anfang 2007 nach dem Prinzip des Dualismus. Das bedeutet, dass das Fehlverhalten mit einer Strafe gebüsst werden soll, begleitend dazu kann bei Bedarf eine Schutzmassnahme als zusätzliche Rechtsfolge verfügt werden. Diese sollen dem Erziehungsgedanken, der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegt, dienen.

#### 2.2.2.1 Ziele

Im 19. Jahrhundert kam der Gedanke auf, dass sich das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht unterscheiden soll. Man stellte fest, dass mit Vergeltung und Abschreckung nicht die erwartete Wirkung erreicht wird (Gürber, 2009, S. 81). Die Gründe für die Sonderregelung werden darin gesehen, dass jeder Mensch nur allmählich fähig ist, sein Verhalten zu verantworten und Jugendkriminalität meist eine «vorübergehende Begleiterscheinung der normalen Entwicklung eines jungen Menschen» (S. 81) sei. Straftaten von Jugendlichen werden als «Ausdruck von Fehlentwicklung, von fehlenden Perspektiven und sonstigen Nöten» (S. 81) gesehen, die selten zu einer kriminellen Karriere führen. Die strafrechtliche Ahndung des abweichenden Verhaltens soll zu «keiner Verfestigung dieses abweichenden Verhaltens» (S. 81) führen. Jugendliche treffen Entscheidungen häufig gesteuert durch Emotionen (Aebersold, 2017, S. 39). Sie nehmen Gefühle intensiver wahr und handeln oft impulsiv. Dass es ein Strafrecht extra für Jugendliche gibt, wird folglich auch aus entwicklungspsychologischer Sicht begründet (S. 40).

In Art. 2 JStG finden sich als Prinzipien für die Anwendung des Gesetzes der Schutz und die Erziehung von Jugendlichen. Die Erziehung soll durch die Strafe als Warn- oder Denkkettel gewährleistet werden, die den Jugendlichen die Grenzen ihres Verhaltens aufzeigen soll. Der Schutz bezieht sich auf eine gedeihliche Entwicklung sowie die persönliche und berufliche Entfaltung der betroffenen Jugendlichen. Durch die Schutzmassnahmen sollen Gefahren abgewehrt, Fehlentwicklungen korrigiert und günstige Entwicklungsbedingungen geschaffen werden (Schwander, 2013, S. 374 - 375).

### 2.2.2.2 Verfahrenseröffnung

Die Jugendanwaltschaft erhält Kenntnis von einem Fall, sobald eine Anzeige gegen eine Jugendliche, einen Jugendlichen eingeht. Handelt es sich um Bagatelldelikte (z.B. um erstmaligen Konsum von Marihuana oder Diebstahl unter CHF 100.-), werden diese schriftlich beurteilt. Mit einem Strafbefehl wird die beschuldigte Person von der Jugendanwaltschaft über die angeordnete Strafe informiert. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Delikten, oder wenn weitere Abklärungen zum Delikthergang nötig sind, wird die mündliche Untersuchung durch die Verfahrensleitung eingeleitet. Die beschuldigte Person, sowie ihre sorgeberechtigten Vertreter werden zur Einvernahme vorgeladen. Dabei wird die beschuldigte Person durch die Verfahrensleitung zum Delikt und zur eigenen Person befragt. Nebst dem Delikthergang soll festgestellt werden, ob durch die aktuellen Lebensumstände der beschuldigten Person eine Gefährdung vorliegt, und ob bereits andere Institutionen zur Abwendung der Gefährdung und / oder zur Unterstützung der betroffenen Jugendlichen, des betroffenen Jugendlichen involviert worden sind. Die Jugendanwaltschaft holt im Rahmen dieser Untersuchungen häufig Informationen und Berichte bei der KESB ein. Die beschuldigte Person erhält nach Abschluss der Untersuchungen und nach der Durchführung der Einvernahme einen Strafbefehl aus.

### 2.2.2.3 Abklärungsverfahren

Während des laufenden Verfahrens, das heisst, vor der Urteilssprechung bzw. vor der Ausstellung des Strafbefehls, hat die Verfahrensleitung die Möglichkeit, eine Sozialarbeiterin, einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft mit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 9 JStG zu beauftragen. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht auf eine erhöhte Rückfallgefahr besteht, die beschuldigte Person anderweitige Defizite aufweist oder solche vermutet werden (z.B. keine Ausbildung, ein instabiles familiäres System etc.), wenn aufgrund eines sehr schweren Deliktes eine Untersuchungshaft angeordnet wird, oder wenn die beschuldigte Person die Delikte aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung begangen hat. Die Abklärung wird mit einer internen schriftlichen Verfügung angeordnet. Die Abklärung der persönlichen Verhältnisse soll die Notwendigkeit einer Schutzmassnahme aufzeigen. Mit «persönliche Verhältnisse» sind namentlich die Lebensumstände in Bezug auf die Familie, die Erziehung, die Schule und den Beruf gemeint. Die Abklärung soll feststellen, ob eine Fehlentwicklung in Bezug auf die Erziehung, die Psyche oder die kognitiven Fähigkeiten vorliegt und ob diese einer pädagogischen oder therapeutischen Massnahme bedarf. Das Jugendstrafrecht kommt dadurch seiner Aufgabe des Schutzes und der Erziehung der betroffenen Jugendlichen nach. Die Jugendlichen sollen davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen, und gleichzeitig in ihrer persönlichen und psychischen Entwicklung gefördert werden.

Für die Durchführung der Abklärung gibt es bei der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland kein vorgeschriebenes methodisches Vorgehen. Als Leitfaden nutzen die abklärenden

Sozialarbeitenden die Überschriften, bzw. die Bereiche des Abklärungsberichts. Bei der Wahl von Methoden für die Abklärung sind sie frei. Die Verfahrensleitung holt bei anderen oder früher involvierten Stellen, wie Schulen, Therapeuten, Familiensozialarbeitenden oder Beistandspersonen, Berichte ein. Um weitere Informationen zu erlangen, führt die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft regelmässig Gespräche mit der Jugendlichen, dem Jugendlichen, den Sorgeberechtigten, anderen Personen aus dem nahen Umfeld, sowie involvierten Fachpersonen.

Anhand der Informationen, die dadurch eingeholt werden, verfasst die abklärende Person einen Bericht zuhanden der Verfahrensleitung. Darin werden unter anderem die Lebensgeschichte der beschuldigten Person, das familiäre und soziale Umfeld, die finanzielle Situation der Familie, die gesundheitliche Verfassung, das Suchtverhalten, das Deliktverhalten sowie die Risiko- und Schutzfaktoren bezüglich der Rückfälligkeit und der Entwicklung aufgeführt. Die Massnahmefähigkeit und -bedürftigkeit werden eingeschätzt und begründet, angemessene Schutzmassnahmen und allenfalls bereits konkrete Interventionsmöglichkeiten werden empfohlen und Massnahmenziele werden entsprechend den Massnahmen und Interventionen festgehalten. Die Abklärungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Reichen die Ergebnisse der Abklärung nicht aus, um eine genügend fundierte Einschätzung und eine darauf basierende Empfehlung zu machen, oder scheinen zu Beginn oder während der Abklärung weiterreichende Spezialabklärungen nötig, können ergänzend andere Fachstellen beauftragt werden. Es kann beispielsweise eine stationäre Beobachtung in der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen (BEO Bolligen) oder der Viktoria-Stiftung Richigen angeordnet werden, um die Jugendliche, den Jugendlichen während einem vereinbarten Zeitraum zu beobachten und ein Gutachten zu erstellen.

Psychologische oder medizinische Begutachtungen können in Auftrag gegeben werden, wenn mindestens einer der folgenden Punkte nach Art. 9 Abs. 3 JStG zutrifft:

- Es besteht ernsthafter Anlass an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln.
- Eine Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung ist angezeigt.
- Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist angezeigt.

Durch die weiterreichenden Spezialabklärungen wird möglicherweise die ursprüngliche Abklärungszeit von drei Monaten verlängert. Der Abklärungsbericht wird inkl. der Empfehlung für angemessene Schutzmassnahmen der Verfahrensleitung zugestellt.

## 2.2.2.4 Massnahmen

Das Jugendstrafrecht kennt verschiedene Schutzmassnahmen, die in Tabelle 2 ersichtlich sind. Um einen Überblick zu verschaffen, wurden die Massnahmen nach ihrer Art gegliedert.

Tabelle 2

*Übersicht Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz.*

Art der Massnahme	Massnahme	JStG	Erläuterungen
<b>Pädagogisch ambulant</b>	Aufsicht	Art. 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern können erzieherische Betreuung / therapeutische Behandlung sicherstellen</li> <li>• &gt;18: Nur mit Einwilligung des Betroffenen angeordnet</li> <li>• &lt;18: Vormundschaft: nicht möglich</li> <li>• Mehr mit Eltern als mit Jugendlichen in Kontakt</li> </ul>
	Persönliche Betreuung	Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsicht reicht nicht aus</li> <li>• Anweisungen an die Eltern</li> <li>• &gt;18: nur mit Einwilligung des Betroffenen angeordnet</li> <li>• &lt;18: Vormundschaft: nicht möglich</li> </ul>
<b>Therapeutisch ambulant</b>	Ambulante Behandlung	Art. 14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Störung</li> <li>• Beeinträchtigung Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Abhängigkeit von Suchtstoffen</li> <li>• Therapieauftrag erstellen</li> </ul>
<b>Stationär Unterbringung</b> /	1) offen / therapeutisch 2) offen / pädagogisch 3) geschlossen / pädagogisch 4) geschlossen / therapeutisch	Art. 15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Privatpersonen oder in Institutionen</li> <li>• 3) und 4) nur, wenn:</li> <li>• Persönlicher Schutz / Behandlung psychischer Störung</li> <li>• Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung der Jugendlichen, des Jugendlichen</li> <li>• 1), 3) und 4): psychiatrisches und / oder psychologisches Gutachten</li> <li>• &lt;18 Vormundschaft: Information an KESB</li> </ul>

Die Massnahmen können miteinander kombiniert werden. Das heisst, eine Aufsicht kann beispielsweise zusammen mit einer ambulanten Behandlung angeordnet werden. Die stationären Massnahmen können nur mit der ambulanten Behandlung, nicht aber mit den pädagogisch ambulanten Massnahmen kombiniert werden. Grund dafür ist, dass eine persönliche Betreuung und eine Aufsicht während einer Unterbringung nicht notwendig sind. Unterbringungen in offenen und geschlossenen Erziehungseinrichtungen sowie Unterbringungen zur Behandlung

von psychischen Störungen werden auf Anklage von der Jugendanwaltschaft vom Jugendgericht angeordnet. Die Jugendanwaltschaft kann die Massnahmen bei Bedarf vorsorglich, das heisst, vor dem Urteil des Jugendgerichts oder vor dem Strafbefehl der Jugendanwaltschaft anordnen. Eine vorsorgliche Unterbringung (offen oder geschlossen) wird beispielsweise angeordnet, wenn eine Begutachtung stationär durchgeführt werden soll, wenn die straffällige Person selbst- und fremdgefährdend ist oder wenn sie sich in Untersuchungshaft befindet. Die vorsorglichen Massnahmen setzen immer einen Tatverdacht voraus (Bänziger, Burkhard & Haenni, 2010, S. 369). Die Anordnung einer Beobachtung oder einer vorsorglichen Massnahme ist unabhängig von der Art des Delikts und auch bei Übertretungen (wie z.B. Betäubungsmittelkonsum oder geringfügigem Diebstahl) möglich (S. 369). Dies lässt sich damit begründen, dass im Jugendstrafrecht nicht die Tat, sondern die Täterin, der Täter im Mittelpunkt steht.

#### 2.2.2.5 Entscheidungsfindung und Eröffnung

Die Verfahrensleitung entscheidet anhand der Empfehlungen der abklärenden Sozialarbeiterin, des abklärenden Sozialarbeiters der Jugendanwaltschaft, welche Schutzmassnahmen anzuordnen sind.

Eine Schutzmassnahme wird unter der Voraussetzung angeordnet, dass die beschuldigte Person eine Tat begangen hat, die eine Strafe zur Folge haben könnte. Das bedeutet, dass sich die Person durch das Begehen der Tat straffällig gemacht hat, die Strafe aber noch nicht ausgesprochen sein muss, damit eine Schutzmassnahme angeordnet werden kann. Nach Art. 10 Abs. 2 JStG muss sich die Jugendliche, der Jugendliche ausserdem «einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung» unterziehen.

Der Entscheid über die Massnahme wird grundsätzlich von der Verfahrensleitung getroffen. Die beschuldigte Person und die sorgeberechtigten Vertreter werden zu einer Einvernahme eingeladen. Der beschuldigten Person wird in diesem Rahmen das rechtliche Gehör gewährt. Die Eröffnung der Massnahme kann entweder auf der Jugendanwaltschaft oder auch, falls bereits eine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wurde, im Rahmen einer Standortbestimmung in der Erziehungseinrichtung, stattfinden. Die Jugendanwaltschaft stellt der beschuldigten Person in jedem Fall einen Strafbefehl zu, der sowohl die Strafe, als auch die angeordnete Massnahme beinhaltet. Soll eine Unterbringung in einer geschlossenen oder in einer offenen Einrichtung oder eine Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung angeordnet werden, macht die Verfahrensleitung Anklage beim Jugendgericht. Entweder wird in der Anklage sowohl die Strafe als auch die Massnahme behandelt, oder nur eines von beidem. Die Verfahrensleitung verfasst die Anklage und vertritt diese vor Gericht. Die beschuldigte Person erhält eine amtliche Verteidigung, die ihn vor Gericht vertritt. Das Gericht fällt ein Urteil, das

der betroffenen Person, den Sorgeberechtigten, der amtlichen Verteidigung sowie der Jugendanwaltschaft schriftlich mitgeteilt wird.

#### 2.2.2.6 Mandatsführung

Die Jugendanwaltschaft bleibt nach Anordnung einer Schutzmassnahme auch während des Vollzugs für die Jugendliche, den Jugendlichen zuständig. Die Verfahrensleitung rückt dabei in den Hintergrund. Bei Bedarf nimmt sie an Standortbestimmungen und an Krisensitzungen teil. Entscheidungen werden weiterhin durch die Verfahrensleitung getroffen, beispielsweise wenn eine Massnahme geändert werden muss oder die Massnahmenüberprüfung stattfindet. In der Regel wird die Fachperson, von der die Abklärung durchgeführt wurde, als Begleitperson während der Probezeit bei bedingten Strafen eingesetzt. Sie begleitet die Jugendlichen auch im Rahmen einer angeordneten Aufsicht, persönlichen Betreuung und während dem Vollzug einer Unterbringung. Sie ist in regelmässigem Austausch mit den Jugendlichen, den Sorgeberechtigten, anderen wichtigen Personen aus dem sozialen Umfeld, mit den involvierten Institutionen, mit der allfälligen Therapeutin, dem allfälligen Therapeuten, und, sofern eine zivilrechtliche Massnahme besteht, mit den Beistandspersonen. Intern besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Verfahrensleitung.

#### 2.2.2.7 Überprüfung der Massnahmen

Die Massnahme wird in der Regel jährlich überprüft. Sollte eine Massnahmeänderung aufgrund eines Vorfalls, eines erneuten Delikts oder der Ab- oder Zunahme der Massnahmebedürftigkeit angezeigt sein, kann die Überprüfung auch früher geschehen. Vor der jährlichen Massnahmenüberprüfung findet eine Standortbestimmung mit den involvierten Stellen und in der Regel in Anwesenheit der Verfahrensleitung statt. Dabei wird diskutiert, ob die Ziele erreicht werden konnten, woran die involvierten Fachpersonen mit der Jugendlichen, dem Jugendlichen gearbeitet haben, wie es ihr, ihm geht, was ihre, seine Wünsche und Ziele sind. Der Massnahmenverlauf wird von der Sozialarbeiterin, vom Sozialarbeiter in einem Bericht festgehalten. Im Bericht werden die neuen Ziele aufgeführt und erklärt, inwiefern die Ziele erreicht werden konnten und woran weiterhin gearbeitet werden soll. Die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter gibt eine Empfehlung für die Weiterführung, Änderung oder Aufhebung der Massnahme ab. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, auf einem Formular der Jugendanwaltschaft schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Die Jugendanwaltschaft stellt der betroffenen Person einen Nachentscheid zu, welcher die Weiterführung, die Änderung oder die Aufhebung der Massnahme beinhaltet.

#### 2.2.2.8 Ende der Massnahmen

Die von der Jugendanwaltschaft angeordneten Schutzmassnahmen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs weitergeführt werden. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Massnahme im Rahmen der jährlichen Überprüfung weitergeführt, müssen sich die betroffenen Jugendlichen damit nicht einverstanden zeigen. Sie erhalten die Möglichkeit, Stellung dazu zu beziehen. Wird nach Erreichen der Volljährigkeit eine neue Massnahme angeordnet oder eine zuvor angeordnete Massnahme durch eine andere Massnahme ersetzt, erfordert dies das Einverständnis der Jugendlichen, des Jugendlichen. Dies gilt nicht für Unterbringungen. Diese Massnahme kann auch ohne ihr Einverständnis nach dem 18. Geburtstag angeordnet werden. Sollte die betroffene Person nach Erreichen der Volljährigkeit ein weiteres Delikt begehen, ist nicht mehr die Jugendanwaltschaft, sondern die Staatsanwaltschaft für die Strafe zuständig und das Strafgesetz für Erwachsene kommt zur Anwendung.

Die Massnahmen werden, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, des Jugendlichen, aufgehoben, wenn von der Massnahme keine pädagogische oder therapeutische Wirkung mehr zu erwarten ist oder die Ziele der Massnahme als erreicht gelten. Die Aufhebung wird in den Überprüfungs- oder Änderungsberichten von den Sozialarbeitenden empfohlen und von der Verfahrensleitung verfügt. Wenn eine Jugendliche, ein Jugendlicher die Aufhebung beantragt, wird diese im Rahmen einer Massnahmenänderung oder einer Massnahmenüberprüfung evaluiert. Wenn durch die Aufhebung der Massnahme Nachteile für die betroffene Person entstehen, kann eine Meldung an die Zivilbehörde erfolgen (Art. 19 Abs. 3 JStG). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein volljähriger junger Erwachsener, eine volljährige junge Erwachsene, sich gegen die Anordnung oder Änderung einer von den Fachpersonen der Jugendanwaltschaft als notwendig eingeschätzte Massnahme weigert.

#### 2.2.3 Gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit

Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs, deren Kindswohl gefährdet ist und die eine Straftat begehen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der KESB. Kinder unter 10 Jahren sind nicht strafmündig. Begehen Kinder unter 10 Jahren eine Straftat und erhält die Jugendanwaltschaft Kenntnis davon, kann sie eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen. Diese Möglichkeit haben auch die Eltern oder andere Personen aus dem Umfeld der betroffenen Kinder.

Eine Zusammenarbeit der KESB und der Jugendanwaltschaft ist insbesondere dann angezeigt, wenn bei Kindern bzw. Jugendlichen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr ein zivilrechtliches Kindesschutzverfahren läuft oder bereits eine zivilrechtliche Massnahme besteht, und die Kinder bzw. Jugendlichen eine Straftat verüben oder eine Schutzmassnahme der Ju-

gendanwaltschaft besteht und die KESB eine Gefährdungsmeldung erhält. In diesen Situationen ist die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden erforderlich. Falls eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft für das Kind bzw. die Jugendliche, den Jugendlichen besteht, ist zusätzlich die Beistandsperson des EKS Bern beizuziehen. Der Trend der letzten Jahre zeigt, dass für Jugendliche, bei denen ein Strafverfahren eröffnet wird, zunehmend bereits eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme, häufig eine Beistandschaft, besteht (Jugend-anwaltschaft Region Bern-Mittelland, 2017). Wird neben der zivilrechtlichen Massnahme die Abklärung der persönlichen Verhältnisse durch die Jugendanwaltschaft durchgeführt und eine Schutzmassnahme empfohlen, stellt sich häufig die Frage der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. In den einschlägigen Gesetzen finden sich dazu entsprechende Artikel.

Für die KESB findet sich die Zusammenarbeitspflicht in Art. 453 ZGB sowie in Art. 25 KESG des Kantons Bern. Art. 453 Abs. 1 ZGB besagt, dass die KESB, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammenarbeiten, wenn eine ernsthafte Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung durch eine hilfsbedürftige Person besteht. In Art. 25 KESG ist festgehalten, mit welchen Stellen die KESB im Rahmen des Bundesrechts zusammenarbeitet. Unter anderem werden Gerichte wie auch die Straf- und Strafvollzugsbehörde aufgeführt. Bei der Zusammenarbeit ist das Datenschutzgesetz einzuhalten. Personendaten können zwischen der KESB und den aufgeführten Personen und Stellen unaufgefordert bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall «die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind».

Die Zusammenarbeit der Jugendanwaltschaft mit den zivilen Behörden ist in Art. 20 JStG explizit festgehalten. Demnach kann die Jugendstrafbehörde die Zivilbehörde damit beauftragen, eine Massnahme anzuordnen, abzuändern oder aufzuheben, einen Vormund vorschlagen oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen. Sie kann ausserdem die Anordnung einer Schutzmassnahme an die Zivilbehörde übertragen, wenn z.B. auch für Geschwister der betroffenen Person Massnahmen notwendig sind, wenn die zivilrechtliche Massnahme fortgesetzt werden soll oder wenn ein Verfahren auf die Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet worden ist. Auch die Zivilbehörde kann bei der Jugendanwaltschaft den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen beantragen, wenn die Zivilbehörde im «Interesse eines einheitlichen Vorgehens» darauf verzichtet, selber Massnahmen anzuordnen. Im letzten Absatz wird festgehalten, dass die beiden Behörden einander die Entscheide mitteilen.

## 2.3 Interinstitutionelle Kooperation

Die interinstitutionelle Kooperation beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit, bzw. der Kooperation zwischen zwei oder mehreren Institutionen deren Ziele, Grundsätze und Klientel sich überschneiden. Da es sich bei der KESB und der Jugendanwaltschaft um zwei Behörden handelt, die miteinander kommunizieren, teilweise auf institutioneller und auf individueller Ebene Absprachen treffen und gemeinsame Fälle führen, wird für die Beantwortung der Fragestellungen die Theorie der interinstitutionellen Kooperation beigezogen. Bei der Untersuchung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden wird konkret Bezug genommen auf die Systemebene, die institutionelle und die individuelle Ebene. Die Ziele der Behörden, die Zuständigkeitsregelung, sowie die Kommunikation und die Informationsgestaltung zwischen den beiden Behörden sind dabei wichtig. Alle drei Aspekte sind in der Theorie der interinstitutionellen Kooperation anzutreffen.

In der Literatur finden sich nur wenige Studien aus der Schweiz, die sich mit der interinstitutionellen Kooperation in Institutionen der sozialen Sicherheit auseinandersetzen. Die vorhandenen Studien beschäftigen sich grösstenteils mit Sozialdiensten, dem Arbeitslosenwesen oder dem Gesundheitssektor. Brugger, Imsteph-Kaenel und Thalmann (1998) haben eine Untersuchung in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Sozialdiensten durchgeführt. Van Santen und Seckinger (2003) haben eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht. In den 1990er Jahre entstand die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), welche die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe, der Berufsbildung und des Bereichs Migration fördern und den betroffenen Personen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung helfen soll. Bieri et al. (2013) haben im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine Bestandsaufnahme und eine Typologie der institutionellen Zusammenarbeit in der Schweiz durchgeführt, um die IIZ schweizweit weiterentwickeln zu können. 2015 haben Hauri und Zürcher die Studie «Kooperationsformen im Bereich der sozialen Grundversorgung» veröffentlicht. Sie untersucht die Struktur und den Prozess der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und anderen involvierten Institutionen. Weitere Studien und Literatur gibt es bezüglich der Zusammenarbeit zwischen medizinischen und sozialen Einrichtungen. Beispielsweise in den Kantonen Zug und Aarau bestehen Leitfäden für die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Schulen in der Region. Zur konkreten Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendstrafbehörde bestehen bisher keine Studien.

### 2.3.1 Definition

Der Begriff Kooperation kann gemäss Alter und Hage unterschiedlich aufgefasst, beschrieben und umgesetzt werden. Eine allgemein gültige Definition für Kooperation existiert nicht, denn es gibt nach wie vor Unstimmigkeiten darüber, was Kooperation bedeutet (zitiert nach van Santen & Seckinger, 2003, S. 26). Allerdings wird der Begriff der Kooperation allgemein eher mit positiven Erwartungen in Verbindung gebracht (van Santen & Seckinger, 2003, S. 21).

Häufig wird Kooperation als Überbegriff für Zusammenarbeit benutzt (S. 26). Sie verstehen unter Kooperation «ein Verfahren [...] bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird» (S. 29). Von Kardorff (zitiert nach van Santen & Seckinger, 2003) beschreibt Kooperation als «eine problembezogene, zeitlich und sachlich abgegrenzte Form der gleichberechtigten arbeitsteilig organisierten Zusammenarbeit zu festgelegten Bedingungen an einem von allen Beteiligten in einem Aushandlungsprozess abgestimmten Ziel mit definierten Zielkriterien» (S. 27). Im Aushandlungsprozess werden die Zuständigkeiten zwischen mindestens zwei Handlungssystemen koordiniert. Dabei sind die beiden Systeme in ihrer internen Arbeitsweise selbstständig und nicht fest aneinandergeschnitten.

Interinstitutionelle Kooperation ist den Definitionen zufolge die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Institutionen auf institutioneller und individueller Ebene. Die Zusammenarbeit zeigt sich in der Koordination der Zuständigkeit, im Austausch der Informationen und im Teilen von Ressourcen. Dadurch sollen gemeinsame oder sich überschneidende Zielsetzungen erreicht werden, den Klientinnen und Klienten genügend Unterstützung geboten werden und Handlungsabläufe optimiert werden.

### 2.3.2 Entstehung von Kooperation

Gemäss Brockmann und Lenz (2010, S. 689) entsteht die Notwendigkeit von Kooperation aufgrund des Versorgungsauftrags, den die Systeme (in ihrem Beispiel die psychiatrisch-psychotherapeutischen Systeme und die Kinder- und Jugendhilfe) erfüllen müssen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das System des Wohlfahrtsstaats zunehmend komplexer und dadurch unübersichtlicher wurde (Champion, 2013, S. 196). Themen wie Kooperation und Koordination im System des Wohlfahrtsstaates werden mehr und mehr im politischen Diskurs aufgenommen, was ein Resultat der Pluralisierung der Hilfsangebote sein könnte (van Santen & Seckinger, 2003, S. 13). Die gesellschaftlichen Subsysteme sind immer stärker ausdifferenziert. Das bedeutet, dass immer mehr Angebote für soziale Leistungen entstehen und die Anbieter sich pluralisieren. Gemäss von Kardorff soll Kooperation die Anschlussfähigkeit der

Hilfsangebote an die Subsysteme herstellen, «damit es überhaupt zu einer gemeinsamen und wirkungsvollen Bearbeitung von Problemen, Krisen und Entwicklungsaufgaben kommen kann» (zitiert nach van Santen & Seckinger, 2003, S. 13).

Nach Smith und Mogro-Wilson (2008, S. 7) entsteht interinstitutionelle Kooperation mit dem Austausch von Ressourcen zwischen zwei Organisationen und dem Verfolgen von gemeinsamen Zielen der beiden Organisationen. Verfolgen sie keine gemeinsamen Ziele, ist die Kooperation dann wahrscheinlich, wenn sie Druck von aussen verspüren. Beispielsweise, wenn sie gegenüber der Gesellschaft ihre Vorgehensweisen und Entscheidungen legitimieren müssen. Dies kann sein, wenn die Organisationen oder eine der Organisationen öffentliche Aufmerksamkeit erlangen. Weiter entsteht Kooperation, wenn eine der Organisationen auf die Ressourcen der anderen angewiesen ist. Die gegenseitige Abhängigkeit nimmt mit zunehmendem Bewusstsein über die gemeinsamen Probleme zu (S. 8).

Im Kanton Bern wurde aufgrund der zunehmenden Komplexität des Wohlfahrtsstaats und zur Optimierung der Dienstleistungen in den Bereichen der sozialen Sicherung und Bildung die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ins Leben gerufen. Die IIZ ist auch in anderen Kantonen existent. Das nationale Steuerungsgremium definiert die IIZ in ihren Grundsätzen wie folgt: «Unter IIZ ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und Bildung zu verstehen. IIZ bezeichnet Modelle der formalen und informalen Kooperation bezüglich Strategien, operativer Prozesse, Koordination von Angeboten bis hin zur Zusammenarbeit auf Einzelfallebene. Unter IIZ wird also sowohl die Zusammenarbeit auf struktureller als auch auf Einzelfallebene verstanden» (Nationales IIZ Steuerungsgremium, 2011, S. 1). Wichtige Akteure der IIZ sind die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, die Sozialhilfe, die Berufsbildung, die Berufsberatung und Bereiche der Integrationsförderung von Migrantinnen und Migranten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind wichtige Partner der Institutionen, da das Hauptziel die Arbeitsmarktintegration ist (vgl. [www.iiz-sites.be.ch](http://www.iiz-sites.be.ch)). Bei den Institutionen stehen insbesondere Menschen mit Mehrfachproblematiken im Mittelpunkt, da oft nicht sofort festgestellt werden kann, welche Stelle für die Lösung ihrer Probleme geeignet ist (Bieri et al., 2013, S. 5). Die KESB und die Jugendanwaltschaft sind keinem der Bereiche, die in der IIZ aufgeführt werden, direkt angegliedert. Es besteht kein vergleichbares Konzept für diese beiden Behörden und die Institutionen, mit dem die Behörden zusammenarbeiten.

### 2.3.4 Merkmale und Formen der Kooperation

In Unternehmen ist die interinstitutionelle Kooperation häufig als Konzept anzutreffen. Killich (2011, S. 18) beschreibt, wie Unternehmen durch Kooperation zum Erfolg gelangen. Das Konzept orientiert sich an kommerziellen Organisationen. Für die Analyse der KESB und der Jugendanwaltschaft sind folglich nicht alle Merkmale interessant. Allerdings können Parallelen gezogen und einige Merkmale bei der Analyse angewendet werden.

Die Merkmale, nach denen Killich die Kooperation unterteilt, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3

*Kooperationsmerkmale.*

Merkmal	Ausprägung					
Richtung	horizontal		vertikal		diagonal	
Ausdehnung	lokal	regional		national		global
Bindungsintensität	gering		moderat		hoch	
Verbindlichkeit	Absprache		Vertrag		Kapitalbeteiligung	
Zeitdauer	temporär			unbegrenzt		
Zielidentität	redistributiv			reziprok		
Koop. Abteilungen	F&E	Vertrieb	Einkauf	Marketing	Produktion	Sonstige

Die Inhalte wurden übernommen von Killich, 2011, S. 18.

Die Ausprägung der Richtung der Kooperation hängt gemäss Killich davon ab, ob sich die Kooperationspartner auf der gleichen Wertschöpfungsebene und derselben Branche befinden und dadurch auf dem Markt konkurrieren (horizontal), in einem Zulieferer-Abnehmer-Verhältnis stehen (vertikal), oder in unterschiedlichen Branchen tätig sind und nur aus finanziellen Gründen zusammenarbeiten (diagonal) (2011, S. 18). Die Ausdehnung der Kooperation wird aufgrund des räumlichen Aspekts beurteilt. Bei lokalen und regionalen Kooperationspartnern steht die Nutzung von standortgebundenen Ressourcen im Vordergrund (S. 18 - 19). Die Intensität der Kooperation wird von Killich anhand der kooperativen Funktionsbereiche, dem Entscheidungsgrad oder den Geschäftsbeziehungen beschrieben. Eine geringe Bindungsintensität liegt dann vor, wenn zwischen den Institutionen lediglich ein Austausch stattfindet. Bei der zweiten Stufe, der moderaten Intensität der Kooperation, werden teilweise Aktivitäten der

Unternehmen aufeinander abgestimmt. Wenn alle Aktivitäten aufeinander abgestimmt werden, spricht man von einer hohen Intensität der Bindung (S. 19). Die Verbindlichkeit der Kooperation hängt davon ab, wie die Kooperation gestaltet ist. Die Unternehmen können mündliche Absprachen treffen oder die Kooperation anhand eines Vertrages regeln. In einem Kooperationsvertrag werden die Ziele definiert, die Aufgaben zugeteilt und die Verrechnung der Aufwände und Erträge festgehalten. Die verbindlichste Form der Kooperation entsteht dann, wenn die Unternehmen kapitalmässig voneinander abhängig sind. Dies kann soweit führen, dass die wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren geht und die Unternehmen zusammengeführt werden (S. 19 - 20). Die Kooperationsverhältnisse sind entweder temporär oder unbegrenzt (S. 20). Die Zielidentität kann redistributiv oder reziprok sein. Redistributiv bedeutet, dass die Unternehmen dasselbe Ziel verfolgen und durch das Zusammenlegen der Ressourcen gemeinsam die Schwächen in den Unternehmen beheben wollen. Von reziproker Zielidentität ist dann die Rede, wenn die Institutionen unterschiedliche Ziele haben und lediglich Leistungen austauschen (S. 20).

In der Literatur zur interinstitutionellen Kooperation zwischen Organisationen der sozialen Sicherheit finden sich verschiedene Formen der Kooperation. Im Folgenden werden einige davon als Beispiele aufgeführt.

Die Formen der Kooperation können in Stufen von Nicht-Kooperation bis maximale Kooperation eingeteilt werden (van Santen & Seckinger, 2003, S. 26). Horwath und Morrison (2007, S. 56) führen beispielsweise fünf Stufen der Kooperation auf. Die fünf Stufen sind in Abbildung 1 ersichtlich.

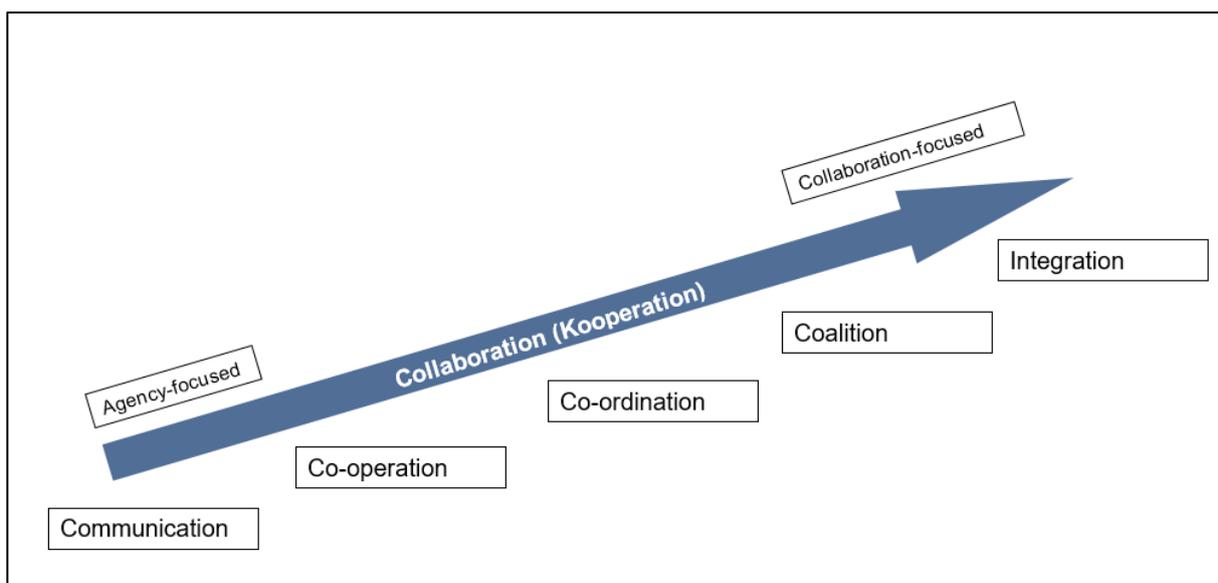


Abbildung 2. Stufen der Kooperation. Nach Horwath & Morrison, 2007, S. 56.

Die Kooperation zwischen den beiden Institutionen nimmt pro Stufe zu. Befindet sich die Kooperation auf dem niedrigsten Level, sind beide lediglich auf die eigene Institution fokussiert.

Sie sind beide für sich autonom und in keiner Weise voneinander abhängig. Sie haben unterschiedliche Ziele und verschiedene Verfahrenspraxen. Sie kontrollieren ihre Ressourcen selber und treffen eigene Entscheidungen und müssen sich dadurch lediglich sich selber gegenüber verantworten. Auf dieser Stufe der Kooperation findet höchstens ein Austausch von Informationen zwischen den Mitarbeitenden der Institutionen statt. «Co-operation» bedeutet eine schwache Zusammenarbeit, die lediglich fallbezogen ist. Bei der Koordination findet vermehrt eine Zusammenarbeit statt, allerdings folgen keine Konsequenzen, wenn diese nicht stattfindet. Bei der «Coalition», dem Bündnis, werden gemeinsame Strukturen entwickelt. Dadurch wird die Eigenständigkeit der einzelnen Institution vermindert. Die höchste Stufe der Kooperation ist die Integration. Die Institutionen verschmelzen auf dieser Stufe zu einer Organisation und schaffen eine neue Identität. Es werden formale Vereinbarungen getroffen. Sie streben gemeinsame Ziele an und passen die Verfahrenspraxen einander an. Ressourcen werden gemeinsam verwaltet, weshalb sie einander gegenüber Rechenschaft ablegen müssen. Bei dieser Stufe sind die Institutionen auf die Kooperation fokussiert und nicht auf die eigene Institution (Horwath & Morrison, S. 56 - 58).

Anhand der fünf Stufen gliedern Hauri und Zürcher (2015, S. 2 - 3) in ihrer Studie die Kooperation zwischen den Sozialdiensten und den anderen Institutionen, wobei eine Kooperation in diesem Fall nur bis zur Stufe der Koordination möglich ist. Besteht eine Kooperation, sollte mindestens ein Austausch von Informationen zwischen den Mitarbeitenden stattfinden. Durch den Austausch kann ein Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen Institution entstehen. Ohne den Austausch ist dies nicht möglich, es ist gegenseitig nicht bekannt, welche Möglichkeiten und Grenzen die andere Institution hat.

Bieri et al. (2013, S. 3) teilen die interinstitutionelle Kooperation in zwei Ebenen auf: Die strukturelle und die fallbezogene Ebene. Erstere Ebene beinhaltet das Abstimmen der Arbeitsabläufe und das Vereinfachen des Informationsaustauschs zwischen den Institutionen. Dazu gehört unter anderem die gemeinsame Weiterbildung der Mitarbeitenden. Bei der Kooperation auf der fallbezogenen Ebene stehen die Abklärung, die Triage sowie die Begleitung und Beratung der Klientinnen und Klienten im Zentrum. Es wird oft auch der Begriff Case Management damit in Zusammenhang gebracht. Bieri et al. zählen von allen Zusammenarbeitsformen lediglich 17.2%, die lediglich der strukturellen Ebene zugeordnet werden können (S. 7). Der Rest der Zusammenarbeit erfolgt entweder nur auf der fallbezogenen oder sowohl auf der fallbezogenen als auch auf der strukturellen Ebene.

Weiter führen Bieri et al. Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf. Diese sind in Tabelle 4 zu erkennen.

Tabelle 4

*Art der Zusammenarbeit.*

Art der Zusammenarbeit		Anzahl Nennungen
Ziele	Gemeinsame Zieldefinition der Zusammenarbeit	54 (62,1%)
Informationsaustausch	Strukturierter Informationsaustausch auf Amtsleitungsebene	45 (51,7%)
	Anlässe für den Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen auf Ebene Personal	44 (50,6%)
	Aus- und Weiterbildung: gemeinsam aufbauen, gegenseitig abgleichen, gegenseitig öffnen	23 (26,4%)
Datenaustausch	Gegenseitiger Zugang zu Daten der Klienten/-innen	34 (39,1%)
	Gemeinsame Software	31 (35,6%)
	Abgleichen von elektronischen Daten	23 (26,4%)
	Gemeinsame Datenerfassung, Datenauswertung, Evaluation	21 (24,1%)
Massnahmen	Gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch zu Massnahmen	47 (54,0%)
	Gemeinsame Planung, Organisation und Durchführung von Massnahmen	40 (46,0%)
	Gegenseitige Öffnung von Massnahmen	24 (27,6%)
Assessment	Gemeinsame Beurteilungskriterien für Assessments	18 (20,7%)

Die Daten wurden von Bieri et al., 2013, S. 10, übernommen.

Anhand der Erhebung wird ersichtlich, dass die häufigste Art der Zusammenarbeit die gemeinsame Zieldefinition ist. Was die Ziele beinhalten, wurde nicht erhoben. An zweiter Stelle folgt der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch zu den Massnahmen, worauf der strukturierte Informationsaustausch auf Amtsleistungsebene folgt. Der Informationsaustausch erfolgt sowohl auf struktureller als auch auf fallbezogener Ebene. Gemeinsame Weiterbildungen gibt es kaum.

### 2.3.5 Voraussetzungen für gelingende Kooperation

Wie Kooperation gelingen kann, haben Hauri und Zürcher (2015, S. 54 - 56) in ihrer Studie anhand der förderlichen und hinderlichen Faktoren für die interinstitutionelle Kooperation erarbeitet. Sie unterteilen die Bereiche der Kooperation in die Systemebene, die institutionelle Ebene und die individuelle Ebene.

Tabelle 5

*Hinderliche und förderliche Faktoren für die Kooperation.*

Bereich	Hinderliche Faktoren	Förderliche Faktoren
Kooperationsumfeld (Politische- / Systemebene)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemorientierung führt zu: «Käselidenken», Doppelspurigkeiten, inadäquaten Lösungen, Mismatch in den Massnahmen, Drehtüreffekt</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Rigidies Subsidiaritätsprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenorientierung führt zu: situations- und personenspezifischen Massnahmen, gegenseitige ergänzendes Angebot nutzen</li> <li>• Gesetzlich verankerte Zusammenarbeit</li> </ul>
Institutionelle Ebene: Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Personalfuktuation</li> <li>• Knappe zeitliche und personelle Ressourcen, hohe Fallbelastung, Auslastung</li> <li>• Unklare Aufgabenteilung</li> <li>• Unterschiedliche Haltungen, Kultur und beruflicher Hintergrund</li> <li>• Fehlen an gegenseitigem Arbeitsverständnis</li> <li>• Unbeständiges Angebot</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionalisieren der Zusammenarbeit: Prozessabläufe, Vereinbarungen</li> <li>• Je eigener Tätigkeits-/Zuständigkeitsbereich</li> <li>• Klarheit über Zuständigkeiten und Aufgaben</li> <li>• Regelmässige Information bezüglich eigenen Angeboten/Projekten</li> <li>• Kenntnis der anderen Institution (Aufgaben/Vorgaben/Mittel)</li> </ul>
Individuelle Ebene: Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel in der Fallführung</li> <li>• Fehlendes Wissen im Umgang mit Krankheiten, Unverständnis gegenüber Klienten</li> <li>• Fehlende Situationsanalyse vor der Programmanmeldung</li> <li>• Fehlende Aufklärung der Klienten bezüglich der Programme und bez. Informationen des Sozialdienstes</li> <li>• Fehlendes pädagogisches Know-how der Programmleitenden</li> <li>• Mangelhafter Informationsfluss</li> <li>• Nichteinhalten von Prozessabläufe und Vereinbarungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austauschplattform, fallunabhängige Veranstaltungen</li> <li>• Bereitstellen einer Ansprechperson</li> <li>• Gute Einführung von neuen Mitarbeitenden bez. Zusammenarbeitsformen/Prozessabläufe</li> </ul>

Die Inhalte wurden von Hauri & Zürcher, 2015, S. 56, übernommen.

Andere Autorinnen und Autoren (Bieri et al., 2013; Brockmann & Lenz, 2010; Nationales IIZ Steuerungsgremium, 2011; NSW Government, 2010; van Santen & Seckinger, 2003) führen dieselben oder ähnliche Faktoren für die Förderung bzw. Beeinträchtigung der Kooperation auf, oder ergänzen die von Hauri und Zürcher genannten Faktoren.

Auf der Systemebene zählen Bieri et al. (2013, S. 25 - 27) fehlende und divergierende gesetzliche Grundlagen als Risikofaktor auf. Wie Hauri und Zürcher sehen auch sie ein Hindernis für die Kooperation in den Regelungen des Datenschutzes.

Ein Faktor auf der institutionellen Ebene, der von einer Mehrheit der Autorinnen und Autoren genannt wird, ist der regelmässige Austausch zwischen den Institutionen. Dabei sind sowohl der allgemeine institutionelle Austausch (Bieri et al., 2013, S. 26), der Austausch über Ressourcen, die Informationsweiterleitung und die Verständigung über Erwartungen, Ziele und Arbeitsformen (van Santen & Seckinger, 2003, S. 425), als auch die gegenseitige Information über die jeweiligen Handlungslogiken der Institutionen (Brockmann & Lenz, 2010, S. 692) gemeint. Wie Hauri und Zürcher nennen auch Brockmann und Lenz und die IIZ die Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen und Strategien als förderlichen Faktor. Übereinstimmend mit der hohen Personalfuktuation, die Hauri und Zürcher als hinderlichen Faktor aufführen, wird von van Santen und Seckinger eine personelle Kontinuität als förderlichen Faktor genannt. Brockmann und Lenz sowie Bieri et al. ergänzen die Liste der hinderlichen Faktoren auf institutioneller Ebene mit den Aspekten der fehlenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen, die dazu führen, dass die Mitarbeitenden die Kooperationsvoraussetzungen nicht umsetzen können. IIZ-Prozesse sind nach Bieri et al. mit grossem zeitlichen Aufwand verbunden.

Auf der individuellen Ebene wird auch von Brockmann und Lenz eine fixe Ansprechperson pro Institution als sinnvoll erachtet (2010, S. 689). Mehrere Autorinnen und Autoren (Bieri et al., 2013, S. 25 – 27; Brockmann & Lenz, 2010, S. 689; Burri, 2017, S. 25 – 27; NSW Government, 2010, S. 1 – 8;) weisen darauf hin, dass die persönlichen Kontakte und Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden der beiden Institutionen für eine gelingende Kooperation von grosser Bedeutung sind. Die Umsetzung von Kooperation sei teilweise schwierig, weil sich die Praxis oft auf die Rahmenbedingungen, das heisst auf die Strukturen und Prozesse anstatt auf die Kooperationsbeziehungen, konzentriert. Interinstitutionelle Netzwerke, die für die interinstitutionelle Kooperation wichtig sind, wachsen gemäss Brockmann und Lenz nur durch die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Durch die Förderung der Beziehungen kann auch das gegenseitige Vertrauen, das von van Santen und Seckinger als wichtigen Faktor gesehen wird, geschaffen werden.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen zwei Institutionen werden viele Faktoren genannt. In Tabelle 6 werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Punkte der oben aufgeführten förderlichen und hinderlichen Faktoren zusammengetragen. Die Faktoren werden der

Systemebene, der institutionellen und der individuellen Ebene nach Hauri und Zürcher zugeordnet.

Tabelle 6

*Zusammenfassung der förderlichen und hinderlichen Faktoren.*

<b>Ebene</b>	<b>Förderliche Faktoren</b>	<b>Hinderliche Faktoren</b>
<b>Systemebene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzlich verankerte Zusammenarbeit</li> <li>• Gemeinsame Ziele</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• «Kässelidenken»</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Fehlende/ungenügende gesetzliche Grundlagen</li> </ul>
<b>Institutionelle Ebene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessabläufe und Vereinbarungen</li> <li>• Eigener Zuständigkeitsbereich pro Institution</li> <li>• Klarheit über Zuständigkeiten und Aufgaben</li> <li>• Kenntnis der anderen Institution (Aufgaben/Vorgaben/Mittel)</li> <li>• Austausch über vorhandene Ressourcen</li> <li>• Personelle Kontinuität</li> <li>• Arbeitsplanung</li> <li>• Informationsweiterleitung</li> <li>• Ansprechpartner</li> <li>• Formalisierte zentrale Koordination der Zusammenarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Personalfuktuation</li> <li>• Knappe Ressourcen (personell und zeitlich)</li> <li>• Unklare Aufgabenteilung</li> <li>• Unterschiedliche Haltungen und beruflicher Hintergrund</li> <li>• Fehlen an gegenseitigem Arbeitsverständnis</li> <li>• Mangelnde Koordination</li> <li>• Unklare Strategien (zu wenig klar definierte Ziele und Kriterien der Triage)</li> <li>• Institutionelle Grenzen</li> </ul>
<b>Individuelle Ebene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässiger Austausch</li> <li>• Gute Einführung von neuen Mitarbeitenden</li> <li>• Klare Verständigung betr. Erwartungen, Zielen und Arbeitsformen</li> <li>• Gegenseitiges Vertrauen schaffen</li> <li>• Informationsweiterleitung (auch fallbezogen)</li> <li>• Kooperation im Einzelfall</li> <li>• Persönliche Kontakte mit Mitarbeitenden der anderen Institution</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel in der Fallführung</li> <li>• Fehlende Aufklärung der Klienten über Zuständigkeiten</li> <li>• Mangelhafter Informationsfluss</li> <li>• Nichteinhalten von Prozessabläufen und Vereinbarungen</li> <li>• Ungenügend Engagement und eingeschränkte Kompetenzen der Mitarbeitenden</li> </ul>

Die Auflistung zeigt, dass vor allem drei Aspekte für die interinstitutionelle Kooperation von grosser Bedeutung zu sein scheinen. Dies sind die Ziele, die Zuständigkeit und die Kommunikation und Information zwischen den beiden Institutionen. Sie treten sowohl auf der Systemebene, auf der individuellen Ebene, als auch auf der institutionellen Ebene auf.

### 2.3.6 Vor- und Nachteile von Kooperation

Nach von Kardorff (zitiert nach van Santen & Seckinger, 2003, S. 21) entstehen in Bezug auf die Sozialpolitik konkret folgende Erwartungen und Forderungen an die Kooperation: Rationalisierung, Kosteneinsparung, Vermeidung von Fehl- und Doppelversorgung, Steigerung von Wirksamkeit und Effizienz sowie die Nutzung von Synergieeffekten durch gezielte Formen der

Vernetzung. Auch die beco Berner Wirtschaft (Burri, 2017, S. 25) erklärt, dass mit guter Koordination eine hohe Effizienz erreicht werden kann. Sie spricht in Bezug auf die IIZ von einer «15-jährigen Erfolgsgeschichte» und erklärt, dass durch Zusammenarbeitsvereinbarungen, Prozessbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen zwischen den Institutionen eine Formalisierung und Optimierung der Zusammenarbeit auf strategischer Ebene erreicht werden konnte.

NSW Government, Human Services, hat im März 2010 (S. 1 - 8) ihre Recherchen zur interinstitutionellen Kooperation publiziert. Unter anderem listen sie die Vorteile der Kooperation auf, die sie diversen Literaturquellen entnehmen. Dies sind beispielsweise der schnellere Zugang zum Service, die reduzierten Sorgen der Mitarbeitenden, die erhöhte Qualität der Fallüberwachung, die effektivere Nutzung von limitierten Ressourcen, die Entwicklung von neuen Strategien und Abläufen sowie die Reduktion von Doppelspurigkeiten.

Der Nutzen der interinstitutionellen Kooperation wird von NSW Government in den Beziehungen zwischen Klientel und Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden sowie zwischen den beiden Institutionen gesehen (S. 2).

Killich (2011, S. 21) nennt Vorteile und auch Risiken der Kooperation zwischen unterschiedlichen wirtschaftlichen Unternehmen. Durch eine Zusammenarbeit der Unternehmen sind Ergebnisse realisierbar, die ein Unternehmen alleine nicht erreichen könnte. Er erklärt weiter, dass die Kooperation sukzessive aufgebaut werden könnte und dadurch das Risiko, welches mit der Kooperation verbunden ist, reduziert werden kann. Durch die Kooperation können vor allem kleine oder mittlere Unternehmen ihre Selbstständigkeit beibehalten. Demgegenüber steht, dass Kooperation immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis sein kann. Neben den kooperationsfördernden Abstimmungsvereinbarungen sind auch Möglichkeiten des kooperationshemmenden Verhaltens zu bedenken. Es besteht immer die Möglichkeit, dass einer der Kooperationspartner nur seinen eigenen Nutzen aus der Kooperation ziehen will und die Kooperation, sobald er das Ziel erreicht hat, beendet.

## 3. Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit legt ihr Augenmerk insbesondere auf die Frage nach Optimierungsbedarf und -möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft auf der Systemebene, der institutionellen Ebene und der individuellen Ebene. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der beiden Behörden, die Grundkonzeptionen sowie einzelne Verfahrensschritte wurden im theoretischen Teil (Kapitel 2.2) erläutert. Um die Relevanz der Zusammenarbeit genauer zu verstehen, wurden ausserdem die wichtigsten theoretischen Grundlagen zur interinstitutionellen Kooperation aufgeführt (Kapitel 2.3). Der theoretische Rahmen dient als Grundlage für die Beantwortung der Forschungsfragen. Er reicht aber nicht aus, um die drei Forschungsfragen zu beantworten, da es keine Literatur über die Zusammenarbeit der beiden Behörden gibt.

Die Wissenschaft der Sozialen Arbeit bedient sich als Sozialwissenschaft den Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung (Meng, 2006, S. 72). In der empirischen Sozialforschung werden Daten über Vorgänge im sozialen Bereich methodenorientiert und systemisch erhoben und interpretiert. Es wird unterschieden zwischen quantitativen und qualitativen Verfahren. Quantitative Verfahren messen und vergleichen die Daten. Sie beschäftigen sich mit den Fragen nach dem «wieviel» und «wie lange». Gegenstand der qualitativen Verfahren sind Untersuchungen zu Wahrnehmungen, Vorstellungen und Erfahrungen von Individuen. Die Fragen nach dem «wie» und «warum» stehen dabei im Zentrum (S. 73).

### 3.1 Fokusgruppe

Der empirische Teil der Arbeit verknüpft den theoretischen Teil mit der Praxis. Zu diesem Zweck wurden Mitarbeitende der an den Verfahren beteiligten Behörden und Stellen einbezogen. Sie erhielten die Möglichkeit, über ihren Tätigkeitsbereich und die Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Stellen zu berichten und ihre Ansichten bezüglich der Zusammenarbeit bekannt zu geben. Die Daten hätten grundsätzlich mit Interviews erhoben werden können. Die Verfasserinnen hatten allerdings aufgrund der Thematik der Zusammenarbeit und der damit verbundenen Kommunikation den Anspruch, dass die Mitarbeitenden miteinander interagieren. Aus diesem Grund entschieden sich die Verfasserinnen für die Forschungsmethode der Fokusgruppe.

Gemäss Misoch (2015) ist die Fokusgruppe eine im deutschen Sprachraum noch eher unbekannt sozialwissenschaftliche Forschungsmethode. Anhand bestimmter Kriterien werden die Teilnehmenden ausgewählt und angefragt. Durch einen Input zu einem bestimmten Thema sollen die Teilnehmenden zur Diskussion angeregt werden. Die Diskussion wird durch eine

Moderatorin, einen Moderator geleitet (S. 139 - 140). Die Fokusgruppe wird nicht nur dazu verwendet, Daten zu sammeln. Auch die Interaktion zwischen den Teilnehmenden kann wertvolle Erkenntnisse bringen. In der Diskussion erklären und verteidigen sie ihre Ansichten gegenüber den anderen Teilnehmenden (S. 140). Ein grosser Vorteil von Fokusgruppen ist, dass sie sowohl ermittelnd als auch vermittelnd sein können. Durch die Fokusgruppe wurden Daten ermittelt. Gleichzeitig wurde den Teilnehmenden vermittelt, wie die jeweils andere Behörde arbeitet, welche Möglichkeiten sie hat und welche Ansichten bezüglich der Zusammenarbeit bestehen.

### 3.1.1 Vorbereitung

Misoch (2015, S. 143) unterteilt die Durchführung der Fokusgruppe in drei Phasen. Die erste Phase ist die Vorbereitung. Sie beinhaltet die folgenden Schritte (S. 143 - 145):

1. Problemdefinition, Themenfestlegung, Forschungsfrage
2. Bestimmung der Gruppe
3. Auswahl und Ausbildung von Moderatoren
4. Produktion von Leitfaden und Input
5. Pretest
6. Rekrutierung der Teilnehmer

Die Problemdefinition und die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit sind im Kapitel 1.1 dargelegt.

Für die Durchführung der Fokusgruppe wird empfohlen, sechs bis zehn Teilnehmende auszuwählen (S. 143). Die Verfasserinnen haben Behördenmitglieder der KESB Bern, Beistandspersonen des EKS Bern, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie Sozialarbeitende der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland für die Teilnahme angefragt. Alle Teilnehmenden sind mit den Grundkonzeptionen und Verfahren vertraut. Sie weisen mehrjährige Erfahrung in ihrer aktuellen Tätigkeit auf.

Die Fokusgruppe wird durch eine Moderatorin, einen Moderator geleitet. Sie, er ist dafür besorgt, dass der Fokus immer auf den Fragestellungen bleibt. Als Hilfsmittel für die Moderation dient der im Vorfeld erarbeitete Leitfaden (S. 144). Die Verfasserinnen teilten den Input und die Moderation untereinander auf.

Der Input wird vor der Diskussion gehalten. Die Verfasserinnen entschieden sich für ein Referat mit PowerPoint-Präsentation (Anhang 10.1). Der Input beinhaltete die Fragestellungen der Bachelor-Thesis, eine Übersicht der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen der Behörden sowie die Gesetzesartikel zur Zusammenarbeit aus

dem ZGB, dem KESG und dem JStG. Dadurch wurde die Relevanz der Zusammenarbeit verdeutlicht. Des Weiteren wurden die Definition der interinstitutionellen Kooperation und die wichtigsten förderlichen und hinderlichen Faktoren für das Herstellen und Erhalten der Kooperation erklärt.

Der Leitfaden wurde von den Verfasserinnen in Form von zwei Leitfragen und mehreren Unterfragen vorbereitet. Im ersten Teil wurde die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft diskutiert. Dabei wurde konkret Bezug auf die Ziele und die Zuständigkeit der Behörden sowie die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen den beiden Behörden genommen. Diese drei Aspekte sind für die interinstitutionelle Kooperation von grosser Bedeutung. Die Leitfrage des ersten Teils war folgende: «Wie wird die Zusammenarbeit, das heisst, der Informationsaustausch sowie die Regelung der Zuständigkeit, zwischen der Zivilbehörde bzw. dem EKS Bern und der Jugendanwaltschaft auf institutioneller (bezogen auf Leitfäden, Strukturen, Austausch etc.) und auf individueller (bezogen auf den Einzelfall) organisiert? Wie nehmen die Fachpersonen diese wahr?». Konkret sollten folgende Unterfragen diskutiert werden:

- Zuständigkeit der Behörden: Welche Behörde ist wann zuständig? Wie ist die Zuständigkeit organisiert und geregelt?
- Ziele der Behörden: Welches sind die Grundsätze der jeweiligen Behörden? Wie werden die Ziele miteinander vereint?
- Kommunikation und Information zwischen den beiden Behörden: Sind sich die Fachpersonen der Relevanz der Zusammenarbeit bewusst? Ist Wissen über die Rahmenbedingungen der jeweils anderen Behörde vorhanden? Wie sind die Kommunikation und der Informationsfluss zwischen den Behörden organisiert?

Im zweiten Teil der Diskussion konnten die Fachpersonen Möglichkeiten und Wünsche in Bezug auf die Optimierung der Zusammenarbeit äussern. Folgende Leitfrage sollte beantwortet werden: «Besteht für die Fachpersonen Bedarf an Veränderungen und Optimierungen in Bezug auf die Zusammenarbeit auf institutioneller und/oder individueller Ebene? Falls ja, weshalb und wo sehen sie diesen?».

Der Pretest dient dazu, den Leitfaden zu testen und ermöglicht der Moderatorin, dem Moderator, Moderationstechniken zu üben zu üben (Misoch, 2015, S. 144 - 145). Die Verfasserinnen verzichteten aufgrund der beschränkten zeitlichen Ressourcen auf einen Pretest.

Den Teilnehmenden wurden im Vorfeld die Fragestellungen zugestellt.

### 3.1.3 Durchführung

Die Fokusgruppe wurde an der Berner Fachhochschule (BFH) für Soziale Arbeit durchgeführt. Der Ort wurde von den Verfasserinnen gewählt, weil es sich um eine Fokusgruppe im Rahmen der Bachelor-Thesis für die BFH Soziale Arbeit und um einen für alle Teilnehmenden neutralen Ort handelte. Es haben zwei Behördenmitglieder der KESB Bern (eine Juristin und eine Sozialarbeiterin) sowie eine Anwältin und eine Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland teilgenommen. Da im zivilrechtlichen Kinderschutz die Massnahmen von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen des EKS Bern geführt werden, waren zusätzlich zwei Beiständinnen aus dem EKS Bern an der Fokusgruppe beteiligt.

Vor Beginn der Diskussion wurde eine Vorstellungsrunde durchgeführt, da sich nicht alle Anwesenden kannten. Die geplante Zeit des Inputs (10 Minuten) und der Diskussion (35 Minuten pro Teil) konnten genau eingehalten werden. Es war eine rege Diskussion, die zu keinem Zeitpunkt ins Stocken kam. Die Moderatorin musste keine zusätzlichen Inputs einbringen. Die Teilnehmenden fokussierten sich auf die Hauptfragen und beantworteten, ohne es zu wissen, alle vorbereiteten Unterfragen der Verfasserinnen.

Die Teilnehmerinnen interessierten sich für die Arbeit und für die Ansichten der anderen und hörten aufmerksam zu. Aus Sicht der Verfasserinnen und gemäss den Rückmeldungen der Teilnehmerinnen, hat die Fokusgruppe ihren Zweck erreicht: Einerseits gab sie den Verfasserinnen sowie den Teilnehmerinnen einen Einblick in die Arbeit und die Zusammenarbeit der Behörden und des EKS Bern, andererseits gab sie einen ersten Anstoss für die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der drei Institutionen.

## 3.2 Tonaufnahme

Die Diskussion wurde mit zwei Audiogeräten aufgenommen. Ziel dieser Tonaufnahmen war es, keinen Informationsverlust zu riskieren und sich ausschliesslich auf die Fokusgruppe konzentrieren zu können. Die Tonaufnahmen wurden transkribiert. Auf eine Videoaufzeichnung wurde verzichtet. Der Körpersprache wurde für die Beantwortung der Fragestellungen nur eine untergeordnete Relevanz zugemessen. Die Verfasserinnen kannten ausserdem die Teilnehmerinnen persönlich und konnten ihnen die Stimmen bei der Transkription problemlos zuordnen.

### 3.3 Transkription

Um mit den Daten aus der Fokusgruppe weiter arbeiten zu können, wurde die Diskussion transkribiert. Es gibt verschiedene Transkriptionsmethoden. Wichtig für die Wahl der Methode sind die Fragestellung und die Erkenntniserwartung. Es gilt herauszufiltern, welche Daten für die Beantwortung der Fragestellung relevant sind. Die Transkription ermöglicht eine nach Regeln vereinheitlichte Darstellung der Daten. Je nach Detaillierungsgrad können nonverbale Aspekte mehr oder weniger miteinbezogen werden (Dresing & Pehl, 2013, S. 17 - 20). Es gibt komplexe Transkriptionssysteme mit einem hohen Detaillierungsgrad, und es gibt weniger detaillierte Transkriptionssysteme. Die Verfasserinnen entschieden sich, die Diskussion in Form eines einfachen Transkriptionssystems festzuhalten, da der Inhalt der Diskussion im Fokus stand und für die Analyse im Kapitel 5 ausreichte. Es wurden folgende Regeln für die Transkription definiert:

1. Die Diskussion wird mit einem einfachen Transkriptionssystem niedergeschrieben. Die Aussagen der Teilnehmenden werden sprachlich geglättet und ins Schriftdeutsche übersetzt.
2. Angefangene Sätze, die keine inhaltliche Bedeutung aufweisen, und Wiederholungen werden weggelassen. Unvollständige Sätze, die eine inhaltliche Relevanz aufweisen und / oder für die Weiterführung der Diskussion relevant sind, werden zum Verständnis ergänzt. Die eingefügten Wörter sind mit eckigen Klammern ([ ]) gekennzeichnet.
3. Pro Sprecherbeitrag gibt es einen eigenen Absatz. Zwischen den Sprechern wird eine freie, leere Zeile eingefügt. Kurze Einwürfe werden nur in einem separaten Absatz transkribiert, wenn sie inhaltlich oder für die Weiterführung der Diskussion relevant sind. Am Ende eines Absatzes werden Zeitmarken eingefügt.
4. Sprechen zwei Teilnehmende gleichzeitig, werden nur Aussagen, die inhaltlich und / oder für die Weiterführung der Diskussion relevant sind, transkribiert.
5. Pausen, Verständnissignale («mhm, aha, ja, genau»), emotionale nonverbale Äußerungen und besondere Betonungen von Wörter werden nicht transkribiert.
6. Die Moderatorinnen werden durch «Moderatorin 1» und «Moderatorin 2» gekennzeichnet. Die Teilnehmenden der Fokusgruppe werden mit dem Kürzel ihrer Institution und einer entsprechenden Kennnummer (z.B. «KESB 1» und «KESB 2») gekennzeichnet.

## 3.4 Datenauswertung

Es gibt im Bereich der qualitativen Sozialforschung viele verschiedene Analyseansätze und Auswertungsmethoden. Eines der bekanntesten Verfahren ist die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Die qualitative Inhaltsanalyse ist ein systematisches Vorgehen nach expliziten Regeln für eine theoriegeleitete Analyse von fixierter Kommunikation (z.B. Texte oder Bilder), um Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation ziehen zu können (S. 13 - 14). Mayring unterscheidet drei Grundformen der qualitativen Inhaltsanalyse: die Zusammenfassung (vgl. S. 69ff.), die Explikation (vgl. S. 90ff.) und die Strukturierung (vgl. S. 97ff.). Die Ausgestaltung der Inhaltsanalyse muss dabei auf den konkreten Gegenstand, das Material und die Fragestellung zugeschnitten werden (S. 51).

### 3.4.1 Inhaltliche Strukturierung

Die Verfasserinnen wählten für die Auswertung der Daten die inhaltliche Strukturierung. Das Ziel dieser Auswertungsmethode ist es, bestimmte Themen und Inhalte aus der Diskussion herauszufiltern und zusammenzufassen (Mayring, 2015, S. 104). Die Inhalte, die aus dem Material herausgefiltert werden sollen, werden durch Kategorien bestimmt. Diese wurden vorläufig aus der Theorie abgeleitet (S. 104). Das Ablaufmodell für die Auswertung der Daten wird in Abbildung 2 aufgezeigt.

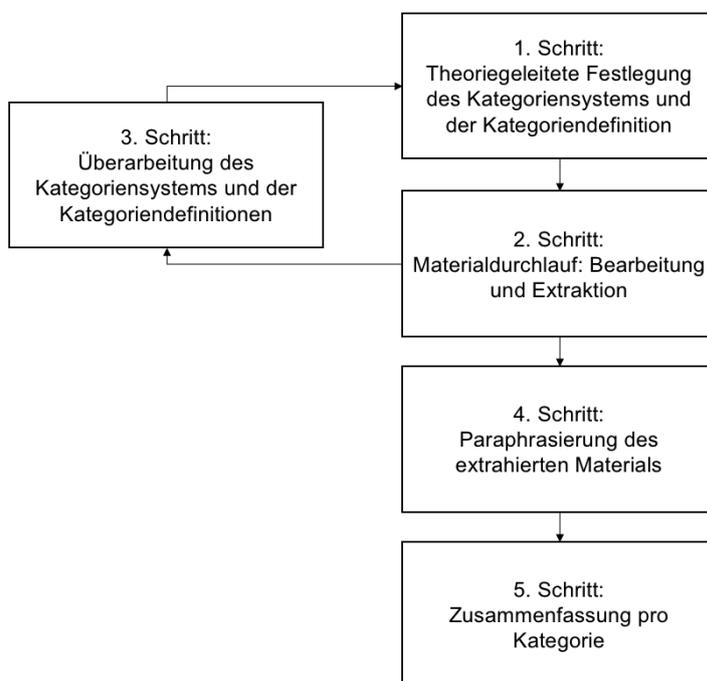


Abbildung 3. Ablaufmodell inhaltliche Strukturierung. Orientierung an Mayring, 2015, S. 98 & 104.

Da das Datenmaterial für die Beantwortung der Fragestellungen aus der einfachen Transkription einer Fokusgruppe bestand, ist das Ablaufmodell vereinfacht worden. Einzelne Schritte, wie beispielsweise die Formulierung von Ankerbeispielen, wurden weggelassen, da sie aufgrund der einmaligen Durchführung keinen Mehrwert erbracht hätten. Der 5. Schritt «Zusammenfassung pro Kategorie» findet sich direkt in Kapitel 4.2.

### 3.4.2 Kategoriensystem

Das Kategoriensystem basiert auf der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) und auf den Ebenen der Tabelle 6 «Zusammenfassung der förderlichen und hinderlichen Faktoren für die interinstitutionelle Kooperation».

#### K1: Systemebene

Dieser Kategorie werden alle Aussagen zu den Zielen des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes, zum Datenschutz und dessen Auswirkungen sowie zu den gesetzlichen Grundlagen und darauf beruhende Regelungen der Zuständigkeit zugeordnet. Ein weiterer Aspekt dieser Ebene ist die Finanzierung der Massnahmen.

#### K2: Institutionelle Ebene

Die institutionelle Ebene beinhaltet Aussagen zum institutionellen Austausch, zum systematischen Informationsaustausch und der Kommunikation zwischen den Behörden, zu internen Verfahren und Abläufen, zu Unterschieden und Besonderheiten der Schutzmassnahmen sowie zu Kriterien für die Übernahme einer Klientin, eines Klienten (Zuständigkeiten).

#### K3: Individuelle Ebene

Der individuellen Ebene werden alle Aussagen zugeordnet, die den persönlichen Austausch zwischen Mitarbeitenden der beiden Behörden im Einzelfall betreffen.

## 4. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden unterteilt in die theoretische Auseinandersetzung und in die Ergebnisse der empirischen Analyse. In einem ersten Schritt werden die Grundkonzeptionen und Verfahrensschritte des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes basierend auf dem theoretischen Rahmen verglichen. In einem zweiten Teil werden die Ergebnisse aus der Fokusgruppe dargelegt.

### 4.1 Vergleich der Grundkonzeptionen und der Verfahrenspraxen

In Kapitel 2.2 wurden die beiden Rechtsgebiete, ihre Grundkonzeptionen und einzelne Verfahrensschritte erklärt. In der Tabelle 7 sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland anhand von Stichworten aufgeführt.

Tabelle 7

*Übersicht zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kindesschutz.*

Thema	Zivilrechtlicher Kindesschutz	Strafrechtlicher Kindesschutz
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)</li> <li>• Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)</li> <li>• Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)</li> <li>• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)</li> <li>• Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)</li> <li>• Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1)</li> <li>• Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)</li> <li>• Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV; BSG 213.361)</li> <li>• Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Abgeltung den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)</li> <li>• Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)</li> <li>• Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)</li> <li>• Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1)</li> <li>• Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1)</li> <li>• Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)</li> <li>• Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1)</li> <li>• Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)</li> <li>• Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.13)</li> <li>• Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.13)</li> </ul>	
<b>Geltungsbe- reich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburt – Erreichen der Volljährigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10. – Erreichen der Volljährigkeit (d.h. bei Tatbegehung noch nicht volljährig)</li> </ul>
<b>Zuständig- keitsregelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilrechtlicher Wohnsitz / Aufenthalt (Art. 315 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilrechtlicher Wohnsitz</li> </ul>
<b>Grundsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindeswohl abgeleitet von Art. 302 ZGB (körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter / Person steht im Zentrum (Art. 2 Abs. 2 JStG)</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz (durch Massnahmen) und Erziehung (durch Strafe) (Art. 2 Abs. 1 JStG)</li> </ul>
<b>Eröffnung des Verfah- rens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsmeldung oder von Amtes wegen (Art. 45 KESG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzverfahren: Straftat und Verdacht auf erhöhte Rückfallgefahr, pädagogische oder therapeutische Defizite</li> </ul>
<b>Art der Eröffnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. verfahrensleitender Entscheid</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne Verfügung durch Verfahrensleitung</li> </ul>
<b>Abklärende Stelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern</li> <li>• evtl. spezialisierte Fachstellen (Art. 47 Abs. 2 KESG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialdienst der Jugendanwaltschaft</li> <li>• evtl. spezialisierte Fachstellen</li> </ul>
<b>Abklärungs- dauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. vier Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. drei Monate (Art. 9 JStG)</li> </ul>
<b>Abklärungs- methode / Konzepte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine vorgeschriebene Methode</li> <li>• Risikoanalysebogen</li> <li>• Abklärungsbericht als Leitfaden</li> <li>• Hausbesuch</li> <li>• Vier-Augen-Prinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine vorgeschriebene Methode</li> <li>• Abklärungsbericht als Leitfaden</li> </ul>
<b>Vorausset- zungen für Schutzmass- nahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konkrete und erhebliche Kindeswohlge- fährdung, die durch die Eltern bzw. durch das Kind nicht selbst behoben werden können oder wollen (Art. 307 Abs. 1 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tat, die mit Strafe bedroht ist, wurde be- gangen</li> <li>• Bedarf an erzieherischer Betreuung und/o- der</li> <li>• an therapeutischer Behandlung (Art. 10 Abs. 1 JStG)</li> </ul>
<b>Kriterien für Schutzmass- nahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzesmässigkeit</li> <li>• Subsidiarität (Art. 389 Abs. 1 ZGB)</li> <li>• Verhältnismässigkeit (Art. 389 Abs. 2 ZGB)</li> <li>• Grundsatz der Stufenfolge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massnahmebedürftigkeit</li> <li>• Verhältnismässigkeit</li> <li>• Massnahmefähigkeit</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermahnung, Weisung und Aufsicht (Art. 307 ZGB)</li> <li>• Beistandschaft (Art. 308 ZGB)</li> <li>• Aufhebung Aufenthaltsbestimmungs- recht (Art. 310 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsicht (Art. 12 JStG)</li> <li>• Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)</li> <li>• Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)</li> <li>• Unterbringung (Art. 15 JStG)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB)</li> <li>• Weitere «geeignete Massnahmen» (Art. 307 ZGB)</li> </ul>	
<b>Verfügende Instanz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KESB (Art. 315 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendanwaltschaft</li> <li>• Jugendgericht (bei offenen und geschlossenen Unterbringungen oder Unterbringungen zu therapeutischen Zwecken)</li> </ul>
<b>Eröffnung der Massnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliches Gehör (Art. 314a ZGB und Art. 51 KESG)</li> <li>• Entscheid</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliches Gehör</li> <li>• Strafbefehl oder Urteil</li> </ul>
<b>Vollziehende Stelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beistandschaften durch Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern</li> <li>• Institution / Fachperson nach Ermessen KESB</li> <li>• Aufsicht durch die KESB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institution nach Ermessen der Jugendanwaltschaft</li> <li>• Jugendanwaltschaft als durchführende Behörde</li> <li>• Aufsicht durch Jugendanwaltschaft</li> </ul>
<b>Überprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweijährliche Berichterstattung (Art. 411 ZGB)</li> <li>• Veränderung der Verhältnisse (Art. 414 ZGB)</li> <li>• auf Antrag (Art. 399 Abs. 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Massnahmeüberprüfung (Art. 19 JStG)</li> <li>• Auf Antrag der betroffenen Person</li> </ul>
<b>Änderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jederzeit möglich, wenn sich die Verhältnisse ändern (Art. 313 ZGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jederzeit möglich, wenn Änderung erforderlich (Art. 18 JStG)</li> </ul>
<b>Ende der Massnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel erreicht</li> <li>• Volljährigkeit</li> <li>• Kindwohlgefährdung kann nicht beseitigt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel erreicht</li> <li>• keine erzieherischen und/oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten</li> <li>• Vollendung des 25. Lebensjahrs (Art. 19 Abs. 1 und 2 JStG)</li> </ul>
<b>Danach</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine weiterführenden Schutzmassnahmen</li> <li>• Errichtung Erwachsenenschutzmassnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn durch Aufhebung der Massnahme Nachteile für Betroffene entstehen erfolgt Meldung an Zivilbehörde (Art. 19 Abs. 3 JStG)</li> </ul>

Die KESB und die Jugendanwaltschaft erfüllen einen Versorgungsauftrag für die Gesellschaft des Wohlfahrtsstaates Schweiz. Sie handeln nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass sie jede Handlung auf eine gültige gesetzliche Grundlage abstützen müssen. Die Existenzberechtigung der KESB und der Jugendanwaltschaft stützt sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107), die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Die konkreten gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten sind allerdings in verschiedenen rechtlichen Normen festgehalten. Die KESB stützt ihre Arbeit hauptsächlich auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1) des Kantons Bern, während die Jugendanwaltschaft basierend auf dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR

312.1), das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), das Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1) und das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.13) des Kantons Bern arbeitet. Letzteres ist auch für die KESB massgebend. Beide Behörden sind eher jung. Das heisst, die heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen und die Organisation der Behörden in dieser Form bestehen noch nicht allzu lange. Eine weitere Gemeinsamkeit, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt, ist, dass beide Behörden im Zwangskontext arbeiten. Die betroffenen Personen werden nicht freiwillig zu Klientinnen und Klienten der beiden Behörden, sondern, weil sie dazu verpflichtet werden. Sei es, wegen einer Gefährdungsmeldung oder weil sie eine Straftat begangen haben.

Die KESB Bern ist für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Bern, deren Wohl gefährdet zu sein scheint, von der Geburt bis zur Volljährigkeit zuständig. Die Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland setzt sich mit Kindern und Jugendlichen vom 10. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit, deren Wohnsitz in Bern ist, und die der Begehung einer Straftat verdächtigt werden und besonders schutzbedürftig erscheinen, auseinander. Bei einigen Kindern und Jugendlichen bestehen Überschneidungen der Kriterien. Die Schnittmenge setzt sich aus Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die zwischen 10 und 18 Jahre alt sind, deren Wohl gefährdet ist (oder bereits eine zivilrechtliche Massnahme besteht) und einer Straftat verdächtigt werden, zusammen. Werden die KESB und/oder die Jugendanwaltschaft aktiv, bedeutet dies bei beiden Behörden, dass sie in das Leben der Betroffenen und in deren Umfeld eingreifen. Wenn sie eingreifen haben beide das Ziel, gefährdete Kinder und Jugendliche zu schützen. Dabei berücksichtigen sie den Entwicklungsstand und die altersentsprechenden Entwicklungsphasen der Betroffenen. Sie handeln beide im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Diese Ziele können mit der Bundesverfassung, gemäss welcher Kindern und Jugendlichen ein besonderer Schutz zukommt (Art. 11 BV), in Verbindung gebracht werden. Entwicklung wird in Zusammenhang gebracht mit der Eltern-Kind-Beziehung. Der zivilrechtliche Kinderschutz ist familienzentriert. Die Eltern der Betroffenen werden in die Verantwortung genommen und sind die ersten Ansprechpersonen der Behörden und der Fachpersonen. Im zivilrechtlichen Kinderschutz wird auch explizit erwähnt, dass die Bindungsentwicklung und die Bindungsqualität von grosser Bedeutung sind. Im Gegensatz dazu steht der strafrechtliche Kinderschutz, der täterorientiert ist. Die betroffene Jugendliche, der betroffene Jugendliche ist die erste Ansprechperson für die Jugendanwaltschaft und muss Verantwortung für ihre bzw. seine Tat übernehmen. Entsprechend tritt im Jugendstrafrecht, anders als im zivilrechtlichen Kinderschutz, neben dem Schutz- und Entwicklungsgedanken auch der Erziehungsgedanke auf. Dem Erziehungsgrundsatz dient die Strafe, die im zivilrechtlichen Kinderschutz nicht vorkommt.

Neben den Grundkonzeptionen weisen auch die Verfahrenspraxen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Die KESB eröffnet ein Verfahren, wenn sie eine begründete Gefährdungsmeldung erhält oder in gewissen Fällen von Amtes wegen. Die Jugendanwaltschaft eröffnet ihrerseits ein Verfahren zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse, wenn eine Jugendliche, ein Jugendlicher einer Straftat angeklagt wird und der Verdacht auf eine erhöhte Rückfallgefahr oder erzieherische und/oder psychische Defizite vorhanden sind. Die Kinder und Jugendlichen werden mit der Verfahrenseröffnung gezwungenermassen Klientinnen und Klienten der Behörden. Sie, sowie auch ihre Sorgeberechtigten, sind dazu verpflichtet, den abklärenden Behörden während den Abklärungen Auskunft über ihr Leben zu geben. In beiden Abklärungsverfahren bestimmen die abklärenden Sozialarbeitenden, wie sie methodisch vorgehen und welche Informationen sie aufgrund des bereits bekannten Sachverhalts und der Abklärungsentwicklung benötigen. Sie orientieren sich dabei vor allem an der Struktur und den vorgegebenen Themen des Abklärungsberichts. Die im Bericht zu beschreibenden Themen weisen teilweise Gemeinsamkeiten auf. Sowohl vom EKS Bern als auch von den Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft werden in den Abklärungsberichten z.B. die Lebensgeschichte, das familiäre und soziale Umfeld, die gesundheitliche Verfassung sowie Risiko- und Schutzfaktoren festgehalten.

Beide Abklärungsverfahren beinhalten die Interaktion mit den betroffenen Personen. Im zivilrechtlichen Kinderschutz wird ein Hausbesuch bei der betroffenen Familie vorausgesetzt. Adäquate Schutzmassnahmen und allenfalls bereits konkrete Interventionen werden in den Berichten empfohlen und begründet. Zusätzlich zur Abklärung können beide Behörden Gutachten bei externen Fachstellen oder -personen in Auftrag geben. Die Ergebnisse der Gutachten fliessen in die Entscheidungsfindung ein. Dabei handelt es sich meistens um psychologische oder psychiatrische Gutachten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme sind in etwa dieselben. Bei beiden Rechtsgebieten muss der Grund für die Gefährdungsmeldung, bzw. für die Anzeige, nicht bestätigt sein. Das heisst, die Gefährdung muss (noch) nicht bestätigt, sondern lediglich wahrscheinlich sein. Die Straftat muss nach Abschluss des Verfahrens nicht zwingend zu einer Strafe führen. Es muss sich aber um eine Tat handeln, die eine Strafe nach dem Jugendstrafrecht zur Folge haben kann. Die zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Massnahmen scheinen sich inhaltlich ähnlich zu sein. Beide Behörden können eine Aufsicht anordnen, wobei die Aufgaben für die Fachpersonen ungefähr dieselben sind: Die Beaufsichtigung und Beratung der Kinder, Jugendlichen und/oder der Sorgeberechtigten. Die KESB hat die Möglichkeit, eine Beistandsperson zu ernennen und ihr Vertretungskompetenzen z.B. in den Bereichen Wohnen und Gesundheit zu erteilen. Die Begleitung durch die Beistandsperson kann mit der Begleitung durch die Sozialarbeiterin, den Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft im Rahmen einer persönlichen Betreuung verglichen werden. Der grosse Unterschied zwischen der

Beistandschaft und der persönlichen Betreuung besteht darin, dass die persönliche Betreuung keine Vertretungskompetenzen mit sich bringt. Bei der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Zivilgesetz wird das Kind an einem geeigneten Ort untergebracht. Auch das Jugendstrafgesetz kennt die Massnahme der Unterbringung. Bei der Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung durch die Jugendanwaltschaft bzw. einer definitiven Anordnung durch das Jugendgericht wird allerdings das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht aufgehoben und die elterliche Sorge nicht entzogen.

In beiden Verfahren erhalten die Kinder und Jugendlichen bzw. die sorgeberechtigten Personen vor der Anordnung der Massnahme das Recht auf eine persönliche Anhörung bzw. auf ein rechtliches Gehör. Die Entscheide werden in Form eines Kammerentscheids bzw. eines Strafbefehls eröffnet. Gegen beides können die Kinder und Jugendlichen sowie ihre gesetzlichen Vertreter Beschwerde einreichen.

Bei der Durchführung der Massnahmen sind die beauftragten Fachpersonen in der Methodenauswahl und Ausgestaltung des Auftrags grundsätzlich frei. Sie müssen der Kontrollinstanz regelmässig einen Bericht, der den Verlauf der Massnahme, eine Empfehlung zur Aufhebung, Anpassung oder Weiterführung der Massnahme beinhaltet, vorlegen. Im zivilrechtlichen Kinderschutz erfolgt die Berichterstattung in der Regel alle zwei Jahre. Die Kontrollinstanz ist die KESB. Im strafrechtlichen Kinderschutz kontrolliert die Jugendanwältin, der Jugendanwalt jährlich den Bericht der Sozialarbeitenden und somit die Massnahmen. Verändern sich die persönlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen können in beiden Verfahren die Massnahmen jederzeit angepasst oder aufgehoben werden. Die betroffene Person kann sowohl bei zivilrechtlichen als auch bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen einen Antrag auf Überprüfung oder Aufhebung an die Kontrollinstanz stellen.

Bei der Verteilung der Aufträge und Entscheidungskompetenzen gibt es Unterschiede. Für das Abklärungsverfahren beauftragt die KESB das EKS Bern. Das EKS Bern ist organisatorisch und räumlich von der KESB getrennt und dadurch eine externe Stelle. Die Jugendanwaltschaft betraut interne Sozialarbeitende mit dieser Aufgabe. Den Entscheid über die anzuordnenden Massnahmen wird bei der KESB von mindestens drei Behördenmitgliedern gefällt. Im Jugendstrafrecht entscheidet die Jugendanwältin, der Jugendanwalt als verfahrensleitende Person eigenständig, welche Massnahmen angeordnet werden. Dabei bezieht sie, er sich auf die Abklärung des internen Sozialdienstes. Ausnahmen sind die offene und die geschlossene Unterbringung sowie die Unterbringung zu therapeutischen Zwecken, die vom Jugendgericht angeordnet werden. Weiter wird bei der Aufsicht und der persönlichen Betreuung die abklärende Sozialarbeiterin, der abklärende Sozialarbeiter mit der Durchführung der Massnahme beauftragt. Die KESB hingegen überträgt bei einer Beistandschaft die Aufgaben einer Berufsbeiständin, einem Berufsbeistand des EKS Bern. Die Wege der Kontrolle sind folglich bei der

Jugendanwaltschaft kürzer als im zivilrechtlichen Kinderschutz. Die verfahrensleitende Person und die abklärende und durchführende Person befinden sich im selben Gebäude und sogar im selben Team.

Ein weiterer aus Sicht der Verfasserinnen wichtiger Unterschied ist das Ende einer Massnahme von Gesetzes wegen. Die Gründe für die Aufhebung unterscheiden sich dahingehend, dass die zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme bei der Vollendung des 18. Lebensjahres aufgehoben wird und jugendstrafrechtliche Massnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergeführt werden können. Die übrigen Gründe für die Aufhebung sind dieselben. Wenn die Ziele der Massnahmen erreicht wurden, heben beide Behörden die Massnahmen auf, unabhängig vom Alter der Klientin, des Klienten. Ein weiterer Grund dazu kann auch sein, dass die Massnahme ihre Wirkung nicht erreichen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die betroffene Person überhaupt nicht kooperiert. Es können dadurch keine Gespräche geführt werden, wodurch der Prozess der Verhaltensveränderung nicht oder jedenfalls nicht in diesem Rahmen stattfinden kann.

In der Literatur und in den gesetzlichen Normen finden sich keine Anhaltspunkte zur konkreten Regelung der Zuständigkeit und zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden. Die Zusammenarbeit ist, wie im Kapitel 2.2.3 beschrieben, im Gesetz festgehalten. Wie diese in der Praxis umgesetzt wird und die Frage nach der Organisation der Zuständigkeit, sowie die Frage nach Optimierungsbedarf, wurden in der Fokusgruppe thematisiert. In den nächsten beiden Kapiteln werden die Ergebnisse aus der Fokusgruppe dargelegt.

## 4.2 Fokusgruppe

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Fokusgruppe dargelegt. Das Kapitel ist nach den im methodischen Vorgehen (Kapitel 3.4.2) definierten Kategorien gegliedert. Die Kategorien wurden anhand der Theorie der interinstitutionellen Kooperation definiert.

### 4.2.1 Systemebene

Auf der Systemebene werden gemäss dem Kategoriensystem Aussagen zu den Zielen der Rechtsgebiete, zum Datenschutz, zu den gesetzlichen Grundlagen und zum Thema der Finanzierung der Massnahmen festgehalten.

#### 4.2.1.1 Ziel

Die Grundsätze der KESB und der Jugendanwaltschaft sind deckungsgleich. Sie besagen, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Fokus steht. Die Teilnehmenden bekräftigen, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen «über allem» steht. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen ihre Ermessensspielräume nutzen. Auf der institutionellen Ebene wird dies näher erläutert.

#### 4.2.1.2 Datenschutz

Der Datenschutz war in der Fokusgruppe ein wichtiges Thema. Nebst der Systemebene betrifft er auch die individuelle Ebene. Bei gemeinsamen Fällen ist ein Austausch zwischen den Mitarbeitenden unabdingbar. Sowohl von der KESB, vom EKS Bern als auch von der Jugendanwaltschaft besteht der Anspruch, dass der Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Gunsten des Kindeswohls, bzw. des Schutzes der Jugendlichen, ausgelegt wird. Die Daten müssen teilweise untereinander weitergegeben werden. Dabei besteht ein klassisches Spannungsfeld zwischen dem Einhalten des Datenschutzes und der Kommunikation, die gewährleistet sein muss. Nebst den gesetzlichen Datenschutzregelungen besteht für den Einzelfall keine allgemein gültige Regelung, wann die Mitarbeitenden der KESB und des EKS Bern der Jugendanwaltschaft Informationen weiterleiten dürfen und umgekehrt. Im EKS Bern wurde von der Juristin eine interne Weisung erlassen, die es den Beistandspersonen untersagt, der Jugendanwaltschaft Akten auszuhändigen. Sie dürfen lediglich Bezug auf konkret gestellte Fragen nehmen. Die Weisung wurde damit begründet, dass die Beistandspersonen verantwortlich gemacht werden könnten, wenn sie zu viele Informationen herausgeben. Dies verunsichert die Beistandspersonen in Bezug auf den Austausch mit der Jugendanwaltschaft. Es wird in der Diskussion der Fokusgruppe nicht eindeutig klar, ob das EKS Bern der Jugendanwaltschaft die Akten wirklich nicht herausgeben darf oder ob die Weisung missverstanden wird.

Stellt die Jugendanwaltschaft bei der KESB ein Akteneinsichtsgesuch, händigt die KESB die Informationen immer aus. Es wird vermutet, dass dies der korrekte Weg der Informations- und Aktenweitergabe ist, da die KESB und nicht das EKS Bern die verfahrensleitende Instanz ist. Sie trägt die Verantwortung und sollte deshalb entscheiden können, welche Informationen an andere Stellen, inklusive die Jugendanwaltschaft, herausgegeben werden. Gegenüber der KESB besteht für involvierte Personen und Stellen, wie z.B. Ärzte und Schulen, eine Mitwirkungspflicht. Die KESB kann sie vom Berufsgeheimnis entbinden lassen und die Akten einholen. Ähnlich sollte es eigentlich bei der Jugendanwaltschaft aussehen, wenn sie Informationen von anderen Stellen benötigt. Ein Behördenmitglied der KESB merkt an: «Sonst könntest du den Kinderschutz vergessen.» Verfügt die KESB über Informationen, die für die Jugendanwaltschaft relevant sein könnten, nimmt sie mit der Jugendanwaltschaft Kontakt auf. Die Jugendanwaltschaft wird von der KESB darauf hingewiesen, dass sie ein Akteneinsichtsgesuch einreichen kann, um an die Informationen zu gelangen.

Grundsätzlich ist die Jugendanwaltschaft gegenüber Beistandspersonen nicht zurückhaltend mit Informationen. In einigen Fällen gibt die Jugendanwaltschaft gegenüber den Beistandspersonen allerdings keine Auskunft zum Delikt. Ein Grund für die Zurückhaltung kann z.B. sein, dass sich die Jugendanwaltschaft noch in den Untersuchungen zum Delikt befindet. Zu

diesem Zeitpunkt ist noch unklar, ob die beschuldigte Person das Delikt tatsächlich begangen hat. Beschuldigungen bekannt zu geben, die sich später möglicherweise als falsch erweisen, kann Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen der Beistandsperson und dem Jugendlichen, der Jugendlichen haben. Die Beistandsperson könnte durch das vermeintliche Delikt, das ihre Klientin, ihr Klient begangen haben soll, verunsichert sein. Dadurch, dass die Jugendanwaltschaft Kontakt mit der Beistandsperson aufnimmt, ist diese auch ohne Angaben zum Delikt darüber informiert, dass die Strafbehörde involviert ist und ihre Klientin, ihr Klient vermutlich in ein Delikt verwickelt war. Bereits dies könnte eine Verunsicherung der Beistandsperson auslösen und dadurch die Zusammenarbeit mit der Klientin, dem Klienten beeinflussen.

#### 4.2.1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen weisen gemäss den Teilnehmenden vor allem im Bereich des Übergangs vom Kindes- zum Erwachsenenschutz Lücken auf. Die zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen werden mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen aufgehoben. Im Erwachsenenschutz hat die KESB die Möglichkeit, ambulante Massnahmen anzuordnen, eine Beistandschaft zu errichten oder eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) anzuordnen. Eine Beistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht kann nur angeordnet werden, wenn ein Schwächezustand und eine Schutzbedürftigkeit vorhanden sind. Eine FU wird angeordnet, wenn eine akute Behandlungs- und Betreuungsbedürftigkeit wegen Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme im Anschluss an eine Kinderschutzmassnahme wird als problematisch beschrieben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ordnet die KESB keine Erwachsenenschutzmassnahme an und die Kinderschutzmassnahmen werden aufgehoben. Dies ist auch der Fall, wenn die betroffene Person eine Weiterführung der Beistandschaft im Erwachsenenschutzrecht wünscht. Besteht aus Sicht der Beistandsperson weiterhin Unterstützungsbedarf, kann sie die Errichtung einer Erwachsenenbeistandschaft bei der KESB beantragen. Diese Anträge müssen gemäss der KESB präzise und fundiert begründet sein. Ansonsten sind sie mit der Errichtung von Beistandschaften im Erwachsenenschutz nach der Aufhebung von Kinderschutzmassnahmen zurückhaltender geworden. Wenn keine Erwachsenenbeistandschaft angeordnet wird, aber Unterstützungsbedarf vorhanden ist, übernimmt der Sozialdienst für Junge Erwachsene die Aufgabe der Begleitung. Hat die Jugendliche, der Jugendliche kurz vor Erreichen der Volljährigkeit ein Delikt begangen, kommt es oft vor, dass die Jugendanwaltschaft mit einer dem Delikt angepasste Massnahme einsteigt. So kann in solchen Fällen z.B. eine Aufsicht angeordnet werden, die zu einem späteren Zeitpunkt in eine andere Schutzmassnahme umgewandelt werden kann.

#### 4.2.1.4 Finanzierung der Massnahmen

Die KESB darf keine Massnahmen finanzieren, die sie nicht angeordnet hat. Das bedeutet konkret, dass die KESB z.B. die Kosten für eine Unterbringung nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr übernehmen kann, da das Erwachsenenschutzgesetz keine Platzierungen vorsieht (ausser die FU). Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person eine allfällig begonnene Ausbildung in der Institution nicht zu Ende führen kann. Es stellt sich oft die Frage, welches die richtige Stelle für die Anordnung und für die Weiterfinanzierung der Massnahme ist. Der Sozialdienst für junge Erwachsene kann eine Ausbildung nach Abschluss einer Kindesschutzmassnahme und beim Fortbestehen der Unterstützungsbedürftigkeit finanzieren. Auch die Jugendanwaltschaft ist in solchen Fällen eine wichtige Stelle. Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen können von der Jugendanwaltschaft bzw. vom Jugendgericht über die Volljährigkeit hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergeführt werden. Das Instrumentarium der Jugendanwaltschaft ist bei Klientinnen und Klienten, die bald 18 werden, weitreichender als dasjenige der KESB. In der Praxis kommt es daher vor, dass die Jugendanwaltschaft eine Massnahme, die den Abschluss einer Ausbildung beinhaltet, von der KESB übernimmt. Dies natürlich nur, wenn ein Delikt vorliegt und die Jugendanwaltschaft eine laufende Untersuchung führt oder bereits eine Massnahme angeordnet hatte. Dabei wird die Kooperation der Jugendlichen, des Jugendlichen vorausgesetzt. Er, sie muss die Ausbildung zu Ende bringen wollen und sich aktiv dafür einsetzen, dass ihm, ihr dies gelingt.

Ein weiterer Aspekt, in dem sich die beiden Rechtsgebiete unterscheiden, sind die Elternbeiträge für Platzierungen. Ordnet die KESB eine Platzierung an, bezahlt sie die Vollkosten. Der Elternbeitrag wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet. Wird die Platzierung in einer vom Kanton subventionierten Institution vollzogen und ist die Platzierung freiwillig, beteiligen sich die Eltern mit jeweils CHF 30.- pro Tag an den Kosten. Die Jugendanwaltschaft berechnet die Elternbeiträge immer anhand des Einkommens der Eltern. Dieser Unterschied kann zu Verunsicherung und Unverständnis der Eltern führen. Seit einiger Zeit findet ein Projekt der Jugendanwaltschaft statt, das sich mit der Vereinheitlichung der Elternbeiträge für zivilrechtliche und jugendstrafrechtliche Massnahmen befasst.

#### 4.2.2 Institutionelle Ebene

Die institutionelle Ebene beinhaltet Aussagen zum institutionellen Austausch, zum systematischen Informationsaustausch und der Kommunikation zwischen den Behörden, zu internen Verfahren und Abläufen, zu Unterschieden und Besonderheiten der Schutzmassnahmen sowie zu Kriterien für die Übernahme einer Klientin, eines Klienten (Zuständigkeiten).

#### 4.2.2.1 Austausch

Die Teilnehmenden stellen während der Diskussion fest, dass kaum Wissen in Bezug auf die andere Behörde vorhanden ist. Dies wird als Bildungslücke wahrgenommen. Die Teilnehmenden betonen, dass sie gerne bereit sind, ihr Wissen miteinander zu teilen. Als Vorschlag wird z.B. die Vorstellung eines Falls, bei dem beide Behörden involviert sind, genannt.

Einmal pro Jahr findet ein Austausch zwischen der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden der Kreise Mittelland-Süd, Mittelland-Nord und Bern statt. Der Austausch hat bisher ca. vier Mal stattgefunden. Am Austausch nehmen Führungspersonen der KESB sowie Sozialarbeitende und Jugendanwältinnen, Jugendanwälte der Jugendanwaltschaft teil. Im Vorfeld können Themen, welche die Teilnehmenden besprechen möchten, den KESB-Präsidentinnen und KESB-Präsidenten geschildert werden. Diese filtern die Themen und bringen sie beim Austausch ein. Das Hauptthema ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Es werden Fragen, die sich aus Einzelfällen ergeben haben, oder auch allgemeine Fragen zu Abläufen der beiden Behörden diskutiert. Es werden keine konkreten Strukturen und Abläufe besprochen oder entwickelt. Die Diskussionen bleiben eher theoretisch und oberflächlich. Bisher lag der Mehrwert des Austauschs gemäss den Teilnehmenden der Fokusgruppe, die beim jährlichen Austausch dabei waren, vorwiegend im gegenseitigen Kennenlernen. Im Grossen und Ganzen wird von den Anwesenden der Wunsch geäussert, dass die Zusammenarbeit beispielsweise anhand eines Konzepts oder eines Leitfadens besser geklärt würde. Die gegenseitige Unterstützung wäre, da es sich beim Kinderschutz um ein bedeutendes Thema handelt, besonders wichtig.

Der bestehende jährliche Austausch sollte gemäss den Teilnehmenden der Fokusgruppe unbedingt weitergeführt werden, allerdings haben sie Verbesserungsvorschläge. Es sollten Beistandspersonen, Sozialarbeitende und Behördenmitglieder dabei sein, nicht lediglich Führungspersonen. Der Austausch sollte aus ihrer Sicht mindestens einmal pro Jahr stattfinden, wenn möglich sogar öfter. Es wird vorgeschlagen, dass der Austausch entweder:

- a) im bestehenden Gefäss stattfindet, das aber auch für die Beistandspersonen und für die Behördenmitglieder geöffnet wird,
- b) in einem neuen Gefäss, z.B. für Sozialarbeitende der Jugendanwaltschaft und Beistandspersonen, oder für Behördenmitglieder und Jugendanwältinnen, Jugendanwälte, organisiert wird,
- c) Standortspezifisch durchgeführt wird (verschiedene KESB des Kantons Bern jeweils mit der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland), oder
- d) zwischen der Kinderschuttkammer, der Jugendanwaltschaft und dem EKS Bern durchgeführt wird.

Der Austausch wird von den KESB-Präsidiien organisiert. Die an der Fokusgruppe teilnehmenden Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft raten den anwesenden Behördenmitgliedern, sich mit dem Anliegen direkt an die Präsidentinnen und Präsidenten der KESB zu wenden.

#### 4.2.2.2 Information und Kommunikation

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meistens von der Jugendanwaltschaft zur KESB, indem beim Eingang einer Anzeige abgeklärt wird, ob eine Beistandschaft besteht. Bei der KESB wird eine solche Anfrage durch die Kanzlei beantwortet. Erst, wenn die Jugendanwaltschaft spezifischen Fragen zu einem Fall stellt, wird das fallführende Behördenmitglied einbezogen. Nimmt die Jugendanwaltschaft bei einer Abklärung Kontakt mit dem EKS Bern auf, muss sie konkrete Fragen stellen, da die Beistandspersonen gemäss der internen Datenschutzweisung nur konkrete Fragen beantworten. Wenn die KESB in einem Fall nicht involviert ist, wird sie von der Jugendanwaltschaft nicht über das Strafverfahren in Kenntnis gesetzt. Ein solches Vorgehen ist gemäss den Teilnehmenden grundsätzlich nicht ausgeschlossen und könnte je nach Fall Sinn machen.

Die Kontaktaufnahme von der KESB zur Jugendanwaltschaft erfolgt vor allem dann, wenn die KESB bei anderen Stellen Informationen einholen muss. Die KESB ist berechtigt, bereits vor Eintreten eines Notfalls gemäss Art. 453 ZGB bei anderen Stellen Informationen einzuholen. Dies wird durch ihre Kompetenz, Abklärungen zu tätigen, legitimiert. So stellt sie z.B. der Jugendanwaltschaft Fragen und gibt dadurch auch selber Informationen preis. Die KESB klärt bei der Jugendanwaltschaft allerdings nicht systematisch ab, ob die betroffene Person bei ihnen verzeichnet ist. Denn die KESB wird meistens bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem fünften und siebten Altersjahr involviert. Zu diesem Zeitpunkt ist die Jugendanwaltschaft noch nicht zuständig. Eine systematische Anfrage durch die KESB macht erst bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr Sinn.

Die Jugendanwaltschaft betont, dass eine Kontaktaufnahme auch möglich ist, wenn die Jugendanwaltschaft in einem Fall nicht mit einer Massnahme einsteigt. Auf beiden Seiten könnte in Betracht gezogen werden, ob es sinnvoll wäre, Meldungen von gefährdeten oder straffälligen Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr an die andere Behörde weiterzuleiten, auch wenn diese nicht involviert sind.

#### 4.2.2.3 Verfahren und Abläufe

Die Verfahrensleitung (Jugendanwältin, Jugendanwalt) kann, basierend auf den internen Richtlinien, entweder ein schriftliches oder ein mündliches Verfahren führen. Die Grenze für das schriftliche Verfahren liegt z.B. bei einem Diebstahl mit einem Warenwert von maximal CHF 100.-. Beim schriftlichen Verfahren holt die Verfahrensleitung in der Regel keine Berichte bei anderen Stellen ein. Die Jugendanwaltschaft trifft keine weiteren Abklärungen und stellt

lediglich einen Strafbefehl an die beschuldigte Person aus. Die KESB und/oder die zuständige Beistandsperson erhält in jedem Fall eine Kopie des Strafbefehls. Beim mündlichen Verfahren holt die Verfahrensleitung Berichte ein, z.B. bei Schulen oder Beistandspersonen. Die Berichte dienen der Abklärung eines allfälligen Handlungsbedarfs, was weiter zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft führen kann. Nicht alle Jugendanwältinnen, Jugendanwälte handhaben das Einholen von Berichten gleich. Einige fordern bei sämtlichen mündlichen Verfahren Berichte ein, andere nur bei gröberen Delikten. Kommt es zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse, nimmt die zuständige Sozialarbeiterin, der zuständige Sozialarbeiter direkt Kontakt mit der Beistandsperson auf.

Wichtig zu wissen ist, dass die Jugendanwaltschaft ausschliesslich dann eine Massnahme anordnen kann, wenn das Verfahren am Laufen ist. Das heisst, die Jugendanwaltschaft führt noch immer Untersuchungen zum Delikthergang und es wurde noch keine Strafe gesprochen. Sobald das Verfahren durch einen Strafbefehl oder ein Urteil abgeschlossen ist, kann sie keine Massnahmen mehr anordnen. Wenn die Jugendanwältin, der Jugendanwalt beim Eingehen einer Anzeige und während dem Verfahren feststellt, dass eine Beistandsperson involviert ist, wird der Sozialdienst der Jugendanwaltschaft in den meisten Fällen nicht zusätzlich benötigt. Die Unterstützung der betroffenen Person ist durch die Beistandschaft gewährleistet. Wird der Sozialdienst der Jugendanwaltschaft dennoch mit einer Abklärung der persönlichen Verhältnisse beauftragt, bedeutet das nicht automatisch, dass eine Massnahme angeordnet wird. Während der Abklärungszeit der Jugendanwaltschaft kommt es in der Praxis daher oft zu Unklarheiten. Häufig wird von anderen involvierten Stellen davon ausgegangen, dass die Jugendanwaltschaft mit einer Massnahme einsteigen wird.

#### 4.2.2.4 Schutzmassnahmen

Die Massnahmen der Jugendanwaltschaft müssen immer im Verhältnis zum Delikt stehen. Die beiden Behörden können ähnliche Massnahmen anordnen, wobei die Umsetzung meistens unterschiedlich ist. Die mildeste Massnahme der Jugendanwaltschaft ist die Aufsicht. Die Aufsicht der Jugendanwaltschaft wird angeordnet, wenn davon ausgegangen wird, dass die Eltern des Kindes bzw. der Jugendlichen, des Jugendlichen verlässlich sind. Die Aufsicht beinhaltet die Beratung der Eltern und nicht direkt der Jugendlichen.

Ein grosser und bedeutender Unterschied ist bei der Platzierung auszumachen. Bei einer Platzierung gemäss JStG wird den Eltern, anders als bei der zivilrechtlichen Platzierung, die elterliche Sorge nicht entzogen. Dies kann die Kooperation der Sorgeberechtigten steigern, da sie trotz der Platzierung ihres Kindes bzw. Jugendlichen die Verantwortung und die Sorgeberechtigung behalten. Grundsätzlich ist das Jugendgericht für die Anordnung von Platzierungen zuständig. Die Jugendanwaltschaft kann allerdings vorsorgliche Platzierungen anordnen. Diese

können durch die Jugendanwaltschaft von heute auf morgen angeordnet und vollzogen werden, wenn ein Platz in einer geeigneten Institution vorhanden ist. Die vorsorgliche Platzierung kann je nach Umständen über ein Jahr bestehen bleiben, ohne, dass das Jugendgericht die definitive Unterbringung anordnet. Die schnelle Reaktionsfähigkeit und die Tatsache, die Jugendanwaltschaft unkompliziert auch ausserkantonale platzieren kann, werden von den Teilnehmenden als positive Faktoren gewertet. Die KESB wäre froh um eine Erweiterung ihres Wissens über Institutionen, in welchen Jugendliche platziert werden können.

#### 4.2.2.5 Zuständigkeit

Eine weitere Frage, die bei der Diskussion aufkommt, sind die Zuständigkeitsregelungen zwischen den beiden Behörden. Es bestehen keine Konzepte oder Leitfäden, die die Zuständigkeit bei gemeinsamen Klientinnen, Klienten regeln. Grundsätzlich können von beiden Behörden zeitgleich Massnahmen angeordnet und geführt werden. Eine Aufsicht wird z.B. gemäss den rechtlichen Grundlagen nicht parallel zu einer zivilrechtlichen Beistandschaft angeordnet. Dies kann allerdings im Einzelfall Sinn machen. Besteht eine zivilrechtliche Beistandschaft für die Jugendliche, den Jugendlichen, kann die Jugendanwaltschaft durch die Aufsicht die Beistandsperson unterstützen. Die Jugendanwaltschaft kann beispielsweise ein «Time-Out», z.B. eine Auszeit in einer geschlossenen Institution, verfügen, und übernimmt dadurch die Rolle des «bad Cop». Die Beistandsperson kann in der Rolle als «good Cop» während und nach dem Time-Out positiv mit der Klientin, dem Klienten weiterarbeiten.

Anders sieht es bei Fällen aus, die ein spezifisches Fachwissen voraussetzen. In solchen Fällen ist es sinnvoll, dass gewisse Massnahmen von der entsprechend qualifizierten Behörde angeordnet, bzw. von der anderen Behörde, übernommen werden. Bei jugendlichen Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern wird beispielsweise die Therapie vorzugsweise über die Jugendanwaltschaft und nicht über die KESB angeordnet. Die Weiterführung der Therapie ist dadurch bei Bedarf bis zum 25. Altersjahr gewährleistet. Sie kann auch dann weitergeführt werden, wenn die KESB mit Erreichen der Volljährigkeit der Jugendlichen, des Jugendlichen die zivilrechtlichen Massnahmen aufhebt. In der Regel ist die Jugendanwaltschaft bei Unklarheiten der Zuständigkeit für die deliktische Arbeit zuständig und die Zivilbehörde, bzw. die Beistandsperson, für alle anderen Angelegenheiten.

Steht eine psychische Beeinträchtigung im Vordergrund und nicht das Delikt, oder wenn die psychische Beeinträchtigung der Grund ist für das Delikt, ist die Zuständigkeit idealerweise bei der KESB. Ebenfalls in die Zuständigkeit der KESB gehören Kinder bzw. Jugendliche, die an einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung leiden und vermutlich lebenslanglich auf eine Beistandsperson angewiesen sein werden. Die Jugendanwaltschaft kennt sich mit solchen Jugendlichen zu wenig aus. Ihr fehlt das Wissen über geeignete Institutionen, in welchen

Klientinnen und Klienten mit diesen Problematiken platziert werden können und so die richtige Unterstützung erhalten.

Das grosse Fachwissen der Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft und ihre langjährige Arbeit mit delinquenten Jugendlichen spielt bei der Zuständigkeit eine grosse Rolle. Die Jugendanwaltschaft übernimmt Jugendliche von der KESB, wenn die Delinquenz zunimmt und/oder wiederkehrend schlimmere Delikte begangen werden. Es kommt vor, dass die zivilrechtlichen Massnahmen aufgehoben werden, wenn diese ausgeschöpft sind. Als Alternative zu einer Beistandschaft ordnet die Jugendanwaltschaft in solchen Fällen z.B. eine persönliche Betreuung an. Die Jugendanwaltschaft erfüllt dann denselben Auftrag wie zuvor die Zivilbehörde. Durch den Wechsel der Stelle bzw. Bezugsperson kann eine positive und zielbringende Wirkung erreicht werden. Dies zeigt sich z.B. dann, wenn die Jugendliche, der Jugendliche oder ihre Sorgeberechtigten mit der neuen Bezugsperson besser kooperieren, als mit der vorherigen. Dabei muss immer berücksichtigt werden, dass die Jugendanwaltschaft nur Massnahmen anordnen bzw. übernehmen kann, die im Verhältnis zum Delikt stehen. Die KESB bleibt in der Regel alleine zuständig, wenn es sich um geringfügige Delikte handelt.

Die Mitarbeitenden der KESB und die Beistandspersonen des EKS Bern haben bei weitem mehr Dossiers zu betreuen, als die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft. Knappe personelle Ressourcen und die Fallbelastung sind allerdings keine Gründe für die Übernahme einer Massnahme durch die Jugendanwaltschaft.

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass ambulante Behandlungen und Unterbringungen, welche durch die Jugendanwaltschaft, bzw. das Jugendgericht, angeordnet werden, im Strafregister eingetragen werden und dort bis zum 18. Geburtstag ersichtlich sind. Falls die Jugendliche, der Jugendliche als erwachsene Person erneut ein Delikt begehen sollte, sind die Schutzmassnahmen nach Erreichen der Volljährigkeit wieder ersichtlich. Die Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft fügt hinzu, dass dadurch Stigmata entstehen können, die sich auf das ganze Leben der Jugendlichen, des Jugendlichen auswirken.

Einen weiteren Einfluss auf die Zuständigkeit hat das Alter der betroffenen Person. Steht die Jugendliche, der Jugendliche kurz vor Erreichen der Volljährigkeit, ist die Anordnung einer Massnahme durch die KESB meist sinnlos, da die Massnahme in kurzer Zeit wieder aufgehoben würde. Die Jugendanwaltschaft hingegen kann eine dem Delikt angepasste Massnahme anordnen, und diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs weiterführen.

#### 4.2.4 Individuelle Ebene

Der individuellen Ebene werden alle Aussagen zugeordnet, die den persönlichen Austausch zwischen Mitarbeitenden der beiden Behörden sowie der Austausch im Einzelfall betreffen.

Leitfäden und Richtlinien können sinnvoll sein. Sie müssen allerdings nicht nur schriftlich vorhanden sein, sondern von den Mitarbeitenden umgesetzt werden. Der persönliche Austausch, das gegenseitige Kennenlernen und dadurch das Kennenlernen der Haltungen von Mitarbeitenden der jeweils anderen Behörde sind dabei zentral. Die Teilnehmenden sehen dies als wichtigsten Faktor für eine gelingende Zusammenarbeit. Eine Teilnehmerin erklärt: «Für mich steht's und fällt's mit dem persönlichen Kontakt.» Die Hemmschwelle, bei der anderen Behörde oder Stelle jemanden nach Abläufen, Vorgehensweisen oder Möglichkeiten in einem konkreten Fall zu fragen, selbst wenn es sich nicht um einen gemeinsamen Fall handelt, ist viel tiefer, wenn man sich gegenseitig kennt. Durch den persönlichen Austausch können die Ziele der beiden Behörden effizienter verfolgt werden, da das Wissen über Rahmenbedingungen, Arbeitsabläufe usw. mit der anderen Stelle ausgetauscht wird.

Die Teilnehmenden erleben die Zusammenarbeit auf individueller Ebene mehrheitlich positiv. Auf fallbezogener und individueller Ebene gibt es mehr Austausch, als auf institutioneller Ebene. Häufig wird zwischen den Behörden und den Beistandspersonen ausgetauscht und nachgefragt. Es wird Hand in Hand gearbeitet. Viele Absprachen erfolgen auf individueller Ebene, z.B. zwischen den Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft und den Beistandspersonen. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht und ausgetauscht, welche Lösungen es gäbe, ob eine Übertragung von der einen an die andere Behörde sinnvoll wäre, etc. Der Austausch hängt davon ab, ob sich die Mitarbeitenden bereits kennen.

Die Verfasserinnen stellen fest, dass sich die Teilnehmenden mehrheitlich nicht persönlich oder lediglich aufgrund der Zusammenarbeit in einzelnen Fällen kannten. Der Austausch war rege und die Teilnehmenden wirkten sehr interessiert daran, sich mit den Mitarbeitenden der anderen Stellen zu unterhalten, voneinander zu lernen und einander etwas weiterzugeben.

## 5. Diskussion der Ergebnisse

Beim Erarbeiten der Bachelor-Thesis wird zunehmend ersichtlich, dass viele Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen der beiden Rechtsgebiete und der beiden Behörde bestehen, die gegenseitig Einfluss nehmen können. Entsprechend kristallisiert sich die Relevanz einer gut organisierten Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Mitarbeitenden der beiden Behörden und weiteren Stellen heraus. Die Zunahme der gemeinsamen Fälle bestätigt diese Notwendigkeit. Im Verlauf der Diskussion der Fokusgruppe wurde festgestellt, dass das gegenseitige Wissen über die Rechtsgebiete, die Arbeitsabläufe sowie die Grenzen und Möglichkeiten nur sehr begrenzt vorhanden ist. Der Wunsch, das Wissen zu erlangen und die Mitarbeitenden der jeweils anderen Behörde bzw. Stelle kennenzulernen, scheint in der Praxis gross zu sein. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit wird von den Fachpersonen erkannt. Für konkrete Optimierungsmöglichkeiten ist die Theorie der interinstitutionellen Kooperation hilfreich. Sie beinhaltet die wichtigsten Aspekte, um die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen, die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft zu analysieren und theoretisch fundierte und praxistaugliche Optimierungsmöglichkeiten zu entwickeln.

### 5.1 Interinstitutionelle Kooperation in der Praxis

Die wichtigsten Ergebnisse aus dem theoretischen Vergleich und aus der Diskussion der Fokusgruppe werden in Zusammenhang mit der Theorie der interinstitutionellen Kooperation gesetzt, um in einem letzten Schritt die Fragestellungen fundiert beantworten zu können.

#### 5.1.1 Merkmale und Formen

Den beiden Behörden können einige Merkmale nach Killich (2011, S. 18) zugeordnet werden. Es sind nicht alle Merkmale relevant, da es sich bei der KESB und der Jugendanwaltschaft nicht um wirtschaftlich orientierte Unternehmen sondern um kantonale Behörden handelt. Dennoch ist die Zuteilung für die Beantwortung der Fragestellung interessant. Die auf die Kooperation der Behörden zutreffenden Ausprägungen der jeweiligen Merkmale sind in der Tabelle 8 blau markiert. Es können teilweise auch mehrere Ausprägungen pro Merkmal zutreffen.

Tabelle 8

*Kooperationsmerkmale KESB und Jugendanwaltschaft.*

Merkmal	Ausprägung					
<b>Richtung</b>	horizontal		vertikal		diagonal	
<b>Ausdehnung</b>	lokal	regional	national		global	
<b>Bindungsintensität</b>	gering		moderat		hoch	
<b>Verbindlichkeit</b>	Absprache		Vertrag		Kapitalbeteiligung	
<b>Zeitdauer</b>	temporär			unbegrenzt		
<b>Zielidentität</b>	redistributiv			reziprok		
<b>Koop. Abteilungen</b>	F&E	Vertrieb	Einkauf	Marketing	Produktion	Sonstige

Die Inhalte wurden übernommen von Killich, 2011, S. 18.

Die KESB und die Jugendanwaltschaft befinden sich beide in derselben Branche (horizontal), können aber auch in einem Zulieferer-Abnehmer-Verhältnis (vertikal) stehen, wenn eine Behörde den Fall der jeweils anderen übernimmt. Die Klientinnen und Klienten der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland überschneiden sich auf lokaler Ebene. Beide Behörden sind für delinquente Kinder und Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr zuständig, deren Kindeswohl gefährdet ist. Zudem arbeiten sie auf regionaler und nationaler Ebene mit diversen Institutionen zusammen, beispielsweise bei Platzierungen. Die Bindungsintensität ist auf der institutionellen Ebene gering. Es findet lediglich ein jährlicher Austausch zwischen der Leitung der KESB und einigen Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft statt. Auf der individuellen Ebene werden die Aktivitäten einander teilweise angepasst, daher kann dort eine moderate Bindungsintensität bestehen. Ausser den Gesetzesartikeln zur Zusammenarbeit gibt es keine schriftlich festgehaltenen Richtlinien. Es werden lediglich Absprachen getroffen. Die Zeitdauer der Zusammenarbeit ist unbegrenzt, weil die KESB und die Jugendanwaltschaft dieselben Ziele verfolgen. Diese werden sich in absehbarer Zeit vermutlich nicht verändern. Die Zielidentität ist redistributiv, da die beiden Behörden dieselben bzw. sich überschneidende Ziele verfolgen.

Bei den Stufen nach Horwath und Morrison ordnen die Verfasserinnen die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden auf der Stufe der Kommunikation und maximal auf der Stufe

der Kooperation ein. Diese Zuordnung ergibt sich daraus, dass beide Behörden für sich autonom sind bzw. nicht voneinander abhängig sind und ihre Ressourcen selber kontrollieren. Es findet höchstens ein Austausch von Informationen statt. Was nicht zutrifft ist, dass die Institutionen nicht dasselbe Ziel verfolgen. Die KESB und die Jugendanwaltschaft verfolgen, wie bereits aufgeführt wurde, überschneidende und teilweise sich deckende Ziele. Es kommt oft zu fallbezogener Zusammenarbeit, was der Stufe der Kooperation entspricht.

### 5.1.2 Förderliche und hinderliche Faktoren

Im Rahmen der Fokusgruppe und auch im theoretischen Vergleich der beiden Rechtsgebiete tauchen verschiedene hinderliche und förderliche Faktoren für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden auf. Die wichtigsten davon werden in diesem Kapitel aufgeführt. Die Titel der Kapitel orientieren sich dabei den Faktoren, die in Tabelle 6 aufgeführt werden.

#### 5.1.2.1 Gesetzliche Verankerung

Auf der Systemebene wird die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden als förderlicher Faktor genannt. Die gesetzliche Verankerung erscheint unter Anbetracht der Gemeinsamkeiten und Schnittstellen als unabdingbar. Dadurch wird der Rahmen für die jeweiligen Zuständigkeiten vorgegeben und die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit gesetzlich geregelt. Jede Behörde kennt ihr Aufgabengebiet. Insbesondere die Rechtsgrundlagen zur Zusammenarbeitspflicht der KESB erscheinen allerdings wenig differenziert. Das Jugendstrafgesetz regelt die Zusammenarbeit und die Möglichkeiten, eine Massnahme von der Jugendanwaltschaft an die KESB oder umgekehrt zu übertragen, konkreter. Allerdings stellen die Verfasserinnen fest, dass die vorhandenen rechtlichen Grundlagen zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden nicht sehr ausführlich sind und einen grossen Ermessensspielraum offenlassen. Gesetzliche Normen, welche die Zuständigkeiten abschliessend regeln, erscheinen nicht zielführend. Dadurch würde der Handlungsspielraum der beiden Behörden erheblich eingeschränkt. Es könnte hingegen sinnvoll sein, Regelungen auf der institutionellen Ebene festzuhalten. Eine Ausdifferenzierung und eine Konkretisierung könnte Unklarheiten entgegenwirken.

#### 5.1.2.2 Gemeinsame Ziele

Das Ziel der beiden Behörden, der Schutz der Kinder und Jugendlichen, tritt im theoretischen Rahmen immer wieder auf. In der Fokusgruppe wird wiederholt betont, dass der Ermessensspielraum zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen genutzt wird und teilweise z.B. Massnahmen angeordnet oder verlängert werden, auch wenn die Rahmenbedingungen dies eigentlich nicht so vorsehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen scheint sowohl in

der Theorie als auch in der Praxis wegleitend für die beiden Verfahren und die Zusammenarbeit zu sein.

#### 5.1.2.3 Datenschutz

Der Datenschutz wird als hinderlicher Faktor gesehen, der die Zusammenarbeit und letztendlich die Erreichung der Ziele des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kindesschutzes negativ beeinflussen kann. Sowohl in der Theorie als auch in der Fokusgruppe wird der Datenschutz als hinderlichen Faktor genannt. Der Datenschutz führt in der Praxis vor allem zwischen dem EKS Bern und der Jugendanwaltschaft zu Unsicherheiten. Der Datenaustausch zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft scheint hingegen gut zu funktionieren. In der Fokusgruppe ist man sich einig, dass der gesetzliche Datenschutz eingehalten werden muss. Allerdings müssen die Transparenz und der Austausch zu Gunsten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Der Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz und der Transparenz setzt voraus, dass die Mitarbeitenden die Datenschutzbestimmungen und ihren Ermessensspielraum kennen.

#### 5.1.2.4 Zuständigkeit

Die Diskussion in der Fokusgruppe zeigt, dass die Zuständigkeiten zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft auf der institutionellen Ebene nicht geklärt sind. Allerdings gibt es Kriterien, die einen Anhaltspunkt für die Zuständigkeit geben können. So beispielsweise die Häufigkeit und die Schwere der Delikte oder auch das Vorhandensein von psychischen Beeinträchtigungen der betroffenen Person. Leitfäden bezüglich der Zuständigkeit anhand dieser Anhaltspunkte zu erstellen könnte aus Sicht der Verfasserinnen einen Mehrwert bringen und die Zusammenarbeit vereinfachen.

#### 5.1.2.5 Gegenseitiges Arbeitsverständnis

Aus der Diskussion der Fokusgruppe geht hervor, dass das Wissen über die jeweils andere Behörde und das jeweils andere Rechtsgebiet klein oder teilweise nicht vorhanden ist. Es besteht keine Plattform, auf der sich die Mitarbeitenden der Behörden und des EKS Bern austauschen und sich über Arbeitsabläufe und Grundsätze der jeweils anderen Stellen informieren oder ihr Wissen weitergeben können. Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden über die jeweils anderen Rechtsgebiete und die Abläufe der anderen Behörden und Stellen informiert sind, wäre die Einführung von Merkblättern eine Möglichkeit. Solche Merkblätter könnten Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und Fakten sowie über interne Abläufe, die in gemeinsamen Fällen zum Tragen kommen könnten, beinhalten. Die Merkblätter könnten z.B. auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform abgelegt sein. Dadurch sind sie allen Mitarbeitenden der involvierten Behörden und Stellen jeder Zeit zugänglich. Das Erstellen und

Erhalten einer solchen Plattform erfordert Aufwand und Zeit. Der Mehrwert sehen die Verfasserinnen darin, dass mehr Sicherheit in Bezug auf die Zuständigkeiten generiert werden kann. Fragen in gemeinsamen Fällen oder in Fällen, bei welchen z.B. in Bezug auf die baldige Volljährigkeit Fragen bezüglich der Zuständigkeit bestehen, können auf diesem unkomplizierten und zeitsparenden Weg geklärt werden. Diese Merkblätter und die Plattform ersetzen jedoch keinesfalls den persönlichen Austausch.

#### 5.1.2.6 Regelmässiger Austausch

Ein regelmässiger Austausch ist sowohl auf der institutionellen als auch auf der individuellen Ebene wichtig für die Förderung der Kooperation zwischen den beiden Behörden. Der bereits bestehende Austausch zwischen den Führungspersonen der KESB und den Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft könnte aus Sicht der Verfasserinnen dazu genutzt werden, Konzepte, Richtlinien oder Ähnliches bezüglich der Zuständigkeit und Zusammenarbeiten der beiden Behörden zu erarbeiten. Zusätzlich könnte ein institutioneller Austausch zwischen den Mitarbeitenden der KESB, der Jugendanwaltschaft und weiteren involvierten Stellen, wie z.B. des EKS Bern und des Sozialdienstes für Junge Erwachsene, geschaffen werden. Es erscheint den Verfasserinnen als wichtig, dass der Austausch nicht nur auf der Führungsebene, sondern auf der Ebene der Mitarbeitenden, die direkt mit der Klientel und den Mitarbeitenden der anderen Behörde zusammenarbeiten, stattfindet. Denn die praxisrelevanten Themen entstehen meistens aus aktuellen Einzelfällen. Ziel dieses Austausches sollte es sein, gegenseitig Wissen über die jeweiligen Rechtsgebiete, Abläufe, Möglichkeiten und Grenzen weiterzugeben, sich über die Ausgestaltung der von den Führungspersonen erarbeiteten Vorgaben austauschen zu können und sich persönlich kennenzulernen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass ein bis zwei Mitarbeitende der jeweiligen Behörden und Stellen im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Mitarbeitenden der anderen Behörden und Stellen über die Grundsätze und Verfahrenspraxen ihres Rechtsgebietes und über interne Abläufe informieren. Ein konkretes Beispiel ist die EKS-Infoveranstaltung, die quartalsweise für die Mitarbeitenden des EKS Bern stattfindet. Es werden ab und zu externe Gastrednerinnen und Gastredner eingeladen, die ein Referat zu einem aktuellen Thema halten. Die Informationsweitergabe in diesem Rahmen wäre auf die Grundlagen des Jugendstrafrechts beschränkt, da eine ausführliche Information über alle Aspekte des strafrechtlichen Kindesschutzes mehr Zeit erfordern würde.

Der persönliche Kontakt kann, wie es die Theorie und die Fachpersonen an der Fokusgruppe vermehrt betonen, durch Leitfäden und Konzepte nicht ersetzt werden. Der Aspekt der Beziehung zwischen den Mitarbeitenden wird in der Theorie als relevanten Faktor für die Förderung der interinstitutionellen Kooperation genannt. Er wird auch von den Teilnehmenden der Fo-

kusgruppe als wichtigsten Faktor für das Herstellen und das Erhalten einer guten Zusammenarbeit genannt. Der Wunsch für einen persönlichen Austausch und das Kennenlernen der Mitarbeitenden der jeweils anderen Behörde oder Stelle wird in der Fokusgruppe deutlich. Das persönliche Kennenlernen ist im institutionellen Rahmen abgesehen vom jährlichen Austausch auf Führungsebene allerdings nicht vorgesehen. Ein Austausch findet vorwiegend auf individueller Ebene und meist nur dann statt, wenn eine Bekanntschaft bereits besteht oder bereits gemeinsame Fälle geführt wurden. Diesen Austausch empfinden die Teilnehmenden durchweg als positiv. Es werde in den meisten gemeinsamen Fällen auf individueller Ebene Hand in Hand gearbeitet und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Jedoch erschweren dabei das fehlende Wissen über die andere Behörde und die Unsicherheit in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen die individuelle Zusammenarbeit.

Es könnte zur Förderung der persönlichen Kontakte ein mindestens jährlicher persönlicher Austausch der Mitarbeitenden stattfinden. Durch das gegenseitige Kennenlernen wird die Hemmschwelle für einen fall- oder fachspezifischen persönlichen Austausch gesenkt. Ein solches Treffen könnte jedes Jahr von einer der Behörden bzw. Stellen organisiert werden, beispielsweise in Form einer gemeinsamen halbtägigen Weiterbildung zu einem aktuellen Thema und einem anschliessenden Lunch.

## 5.2 Die Verfahren in der Praxis

Der Vergleich der Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen ergibt diverse Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Diese werden mit den Ergebnissen aus der Fokusgruppe und der Theorie verbunden. Ausserdem machen sich die Verfasserinnen weiterführende Gedanken zu den folgenden Themen.

### 5.2.1 Familien- und täterzentrierte Verfahren

Ein wichtiger Unterschied in den Grundkonzeptionen ist das familienzentrierte bzw. das täterzentrierte Verfahren. Die Grundgedanken und Grundsätze beider Rechtsgebiete sollten voraussetzen, dass die Verfahren unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte entstanden sind und dementsprechend umgesetzt werden. Im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren sind die Eltern die direkten Ansprechpartner der KESB und des EKS Bern. Die Verfasserinnen erachten dies bei urteilsunfähigen Kindern als sinnvoll. Bei Jugendlichen könnte es ab einem gewissen Alter allenfalls zielführender sein, wenn sie selber vermehrt mit einbezogen und in die Verantwortung genommen würden. Durch vermehrte Partizipation können die Autonomie und die Selbstständigkeit der Jugendlichen gefördert werden, was zu einer

gesunden Identitätsentwicklung beitragen kann. Umgekehrt könnte der strafrechtliche Kinderschutz die Eltern der straffälligen Jugendlichen mehr in die Verantwortung nehmen und sie vermehrt miteinbeziehen. Im Jugendstrafverfahren entsteht oft der Eindruck, dass von den Betroffenen für ihr Alter bereits viel mehr verlangt wird, als wenn sie kein Delikt begangen hätten. Die vielen Termine, welche sie wahrnehmen müssen und die Weisungen und Abmachungen, an die sie sich halten müssen, setzen eine hohe Selbstdisziplin oder den Willen, eine solche zu entwickeln, voraus. Dies bereits in einem teilweise jungen Alter.

### 5.2.2 Entscheidungskompetenzen und Macht

Der Verfahrensleitung im strafrechtlichen Kinderschutz kommt eine grosse Macht zuteil. Eine einzige Person, das heisst, eine Jugendanwältin oder ein Jugendanwalt, kann über die Anordnung, die Aufhebung und die Weiterführung einer Massnahme (abgesehen von definitiven Unterbringungen) entscheiden. Die Behördenmitglieder der KESB entscheiden mindestens zu dritt über die Anordnung einer Massnahme. Dabei sind Fachpersonen verschiedener Disziplinen in die Entscheidung involviert. Die Wege der Kontrolle sind im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren grundsätzlich länger als im Jugendstrafverfahren. Im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren hat die KESB die Funktion der Kontrollinstanz inne. Die Abklärung und der Vollzug der Massnahmen werden von externen Stellen durchgeführt. Im strafrechtlichen Kinderschutz ist die kontrollierende und verfügende Instanz bei ambulanten und vorsorglichen Massnahmen die Verfahrensleitung, das heisst, die zuständige Jugendanwältin, der zuständige Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft. Die verfahrensleitende Person arbeitet im selben Team wie die abklärende Sozialarbeiterin, der abklärende Sozialarbeiter. Aufgrund dessen, dass die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft nebst der Abklärung auch mit der Durchführung der Massnahmen betraut sind und damit direkt mit den Jugendlichen und ihren Eltern zusammenarbeiten, entwickeln sie eine gewisse Nähe zu ihnen. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte stehen aufgrund des Arbeitsverhältnisses wiederum den Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft nah. Die kurzen Wege können einerseits das Verfahren vereinfachen, da die involvierten Fachpersonen unter einem Dach und in einem Team arbeiten, sich kennen und sich regelmässig und persönlich austauschen können. Andererseits stellt sich die Frage, ob die notwendige Distanz zur objektiven Beurteilung immer gewährleistet ist. Die Nähe könnte unter Umständen Einfluss auf die Empfehlungen der Sozialarbeitenden und auf die Entscheidungen der Verfahrensleitung haben. Der Umgang damit erfordert eine hohe Professionalität der Fachpersonen. Eine weitere entscheidenden bzw. kontrollierenden Instanz könnte zur Entschärfung der Macht und dadurch zur Entlastung der Verfahrensleitung Sinn machen.

Eine spezielle Angelegenheit sind Fälle, in welchen psychologische oder psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben und bei der Anordnung der Massnahme beigezogen werden. Die

Behördenmitglieder der KESB setzen sich neben den Juristinnen, Juristen und Sozialarbeitenden aus Psychologinnen und Psychologen zusammen, die das Fachwissen für die Prüfung der Anordnung von Massnahmen aufgrund einer psychischen Störung der betroffenen Person besitzen. Im Verfahren des strafrechtlichen Kindesschutzes haben Psychologinnen, Psychologen und Psychiaterinnen, Psychiater keine Entscheidungskompetenz. Psychische Störungen und dadurch psychologische oder psychiatrische Gutachten liegen allerdings nicht im Fachbereich der Juristinnen, Juristen und Sozialarbeitenden. Das Einsetzen einer psychologischen oder psychiatrischen Fachperson könnte daher auch im Jugendstrafverfahren hilfreich oder sogar notwendig sein, wenn es um die Anordnung einer Massnahme in Bezug auf eine psychische Beeinträchtigung geht.

### 5.2.3 Strafe und Massnahme

Der strafrechtliche Kindesschutz kann auf die betroffene Person und ihr Umfeld irritierend wirken. Denn einerseits wird die betroffene Person bestraft, andererseits soll ihr geholfen werden. Die Jugendlichen könnten die Schutzmassnahmen als zusätzliche oder gar schlimmere Sanktionierung wahrnehmen als die Strafe an sich. Das könnte einen negativen Einfluss auf die Motivation, durch die Schutzmassnahme das Verhalten zu verändern, nehmen. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Entwicklung behindert wird. Eine klare Trennung der Strafe und der Schutzmassnahme könnte dem entgegenwirken. Im selben Schritt könnte das Thema der Kontrollinstanz angegangen werden. Möglich wäre beispielsweise eine klare Trennung zwischen der verfügenden und kontrollierenden Instanz und der abklärenden und durchführenden Instanz. Das würde konkret bedeuten, dass die Jugendanwaltschaft bzw. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, lediglich für die Untersuchungen der Delikte und die Anordnung der Strafen zuständig wäre. Der Bereich der Schutzmassnahmen würde separat geführt. Z.B. könnte die KESB, wie auch für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen, externe Sozialarbeitende (idealerweise die heutigen Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft) mit der Abklärung betrauen. Die abklärenden Personen geben ihre Empfehlungen an die KESB ab, wie es momentan zwischen der KESB und dem EKS Bern praktiziert wird. Die KESB verfügt die Schutzmassnahmen. Sie wäre somit die kontrollierende Instanz für alle Massnahmen im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kindesschutz. Die Umsetzung bedürfte jedoch weiteren Untersuchungen und Anpassungen der rechtlichen Grundlagen.

### 5.2.4 Junge Erwachsene

Auf der Systemebene sehen die Fachpersonen der Fokusgruppe eine Lücke in der Aufhebung der zivilrechtlichen Massnahmen von Amtes wegen bei Erreichen der Volljährigkeit. In Bezug

auf die Entwicklungspsychologie, nach der Kinder und Jugendliche in jeder Altersstufe Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen, ergibt der Unterschied der Altersgrenzen für die Fortführung von Massnahmen keinen Sinn. Kinder und Jugendliche, die ein Delikt begangen haben, befinden sich mit 18 in derselben Entwicklungsstufe wie solche, die kein Delikt begangen haben. Wie der Entwicklungstheorie entnommen werden kann, ist die Entwicklung am Ende der Adoleszenzphase noch nicht abgeschlossen. Entwicklungspsychologisch lässt sich der Abschluss der Kindesschutzmassnahmen mit Erreichen der Volljährigkeit daher nicht begründen. Der Grund für die unterschiedlichen Möglichkeiten, nach der Volljährigkeit eine Massnahme weiterführen zu können, ist auch für die Teilnehmenden der Fokusgruppe nicht vollständig nachvollziehbar. Die KESB kann nicht aktiv werden, wenn die Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Erwachsenenschutzrecht nicht erfüllt sind. Wenn auf eine Kindesschutzmassnahme keine Erwachsenenschutzbeistandschaft angeordnet wird und nach wie vor finanzieller und/oder erzieherischer Unterstützungsbedarf besteht, wird der Sozialdienst für junge Erwachsene involviert. Auf der Ebene der Gesetzgebung sehen die Verfasserinnen nicht viel Spielraum für Veränderungen. Es kann aber festgehalten werden, dass bezüglich des Alters der jugendlichen Klientinnen und Klienten Bedarf an Anpassungen und Angleichungen des zivilrechtlichen an den strafrechtlichen Kindesschutz besteht. In der Praxis werden, wie die Diskussion der Fokusgruppe zeigt, immer seltener Erwachsenenschutzbeistandschaften im Anschluss an Kindesschutzmassnahmen angeordnet. Es bestünde allerdings die Möglichkeit, eine Beistandschaft anzuordnen und sie auf junge Erwachsene masszuschneiden. Um der Lücke im System, wie sie in der Fokusgruppe genannt wird, entgegenzuwirken, müsste die Handhabung in der Praxis genauer betrachtet werden. Konkret müssten die Anträge der Beistandspersonen auf die Errichtung einer Erwachsenenbeistandschaft nach Beendigung einer Kindesschutzmassnahme präziser und fundierter begründet werden. Bei der Anordnung einer Erwachsenenschutzbeistandschaft hat die KESB die Möglichkeit, sie auf die Person und ihre Lebensumstände abzustimmen. Bei der Anordnung einer Beistandschaft besteht allerdings die Gefahr einer lebenslänglichen Abhängigkeit von der Unterstützung durch die Beistandsperson. Dies könnte vermindert werden, wenn Beistandschaften, die aus einer Kindesschutzmassnahme hervorgehen, von Amtes wegen mit Vollendung des 25. Lebensjahrs aufgehoben und nur auf Antrag der Beistandsperson weitergeführt werden. Dadurch würde auch eine Anpassung an das Verfahren des strafrechtlichen Kindesschutzes stattfinden. Eine weitere Option um der genannten Problematik entgegenzuwirken, sehen die Verfasserinnen in der Anpassung der Aufgaben der Beistandsperson ca. zwei Jahre vor Erreichen der Volljährigkeit der Klientinnen und Klienten. Die Aufgaben könnten darauf ausgerichtet werden, die Jugendlichen auf die Volljährigkeit und auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten vorzubereiten. Das würde bedeuten, dass die Beistandspersonen die Jugendlichen ab Erreichen des 16. Lebensjahrs vermehrt mit einbezieht.

## 6. Beantwortung der Fragestellungen

Die Verfasserinnen haben sich für drei Fragestellungen entschieden, um die Thematik mit all ihren Aspekten zu untersuchen. Die Fragen bauen aufeinander auf und durch deren Beantwortung soll schlussendlich ein gesamthaftes Bild über den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Kinderschutz sowie den Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsgebieten entstehen. Die Notwendigkeit der Kooperation wurde sowohl durch die Theorie als auch in der Praxis bestätigt. Inwiefern die Zusammenarbeit gefördert werden kann, wird als abschliessende Frage beantwortet.

### 6.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

«Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es im zivilrechtlichen sowie im strafrechtlichen Kinderschutz in Bezug auf die Grundkonzeptionen und die Verfahrenspraxen?»

Die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen der beiden Rechtsgebiete sind zusammengefasst in der Tabelle 7 «Übersicht zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kinderschutz» ersichtlich. Für die Beantwortung der Fragestellung wird zwischen den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Grundkonzeptionen und deren der Verfahrenspraxen differenziert.

Zu den Grundkonzeptionen zählen die gesetzlichen Grundlagen, der Geltungsbereich, die Zuständigkeit nach Wohnsitz, die Grundsätze und Ziele, die jeweiligen Massnahmen sowie die Kriterien und Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Massnahme angeordnet wird. Die gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich entsprechend den unterschiedlichen Rechtsgebieten, weisen aber auch viele Überschneidungen auf. Im Geltungsbereich und bei der Zuständigkeit entstehen Schnittstellen, die dazu führen, dass die beiden Behörden gemeinsame Klientinnen und Klienten haben. Die gleichen Grundsätze und die sich überschneidenden Ziele sind im Erachten der Verfasserinnen die wichtigsten Gemeinsamkeiten. Diese Gemeinsamkeiten begründen die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den beiden Behörden.

Ein zentraler Unterschied der Verfahrenspraxen ist die Beendigung der Massnahme von Gesetzes wegen. Im zivilrechtlichen Kinderschutz erfolgt die Aufhebung mit Erreichen der Volljährigkeit, im Jugendstrafrecht mit Vollendung des 25. Lebensjahrs. Dieser Unterschied führt oft zu Diskussionen bezüglich der Zuständigkeit und der Übernahme oder Anordnung einer Massnahme und ist ein Hauptgrund für die Notwendigkeit der guten Zusammenarbeit und Absprache zwischen den beiden Behörden. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die Bestimmung der Entscheidungs- und Kontrollinstanz für die Anordnung sowie die Überprüfung und Änderung der Massnahmen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass beide Rechtsgebiete und Behörden in ihrer bestehenden Form eher jung sind. Abläufe und Verfahrenspraxen bewähren und etablieren sich mit der Zeit oder werden bei Bedarf angepasst. Die Zunahme an gemeinsamen Klientinnen und Klienten wird in der Praxis registriert, wodurch die Auseinandersetzung mit der Thematik in der Praxis vermutlich präsenter wird.

## 6.2 Zusammenarbeit

«Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Kindesschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft auf der Systemebene, auf der institutionellen und auf der individuellen Ebene?»

Eine Zusammenarbeit auf der Systemebene erfolgt nur indirekt. Die Systemebene gibt die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit auf der institutionellen und individuellen Ebene vor. Dazu zählen die Datenschutzregelungen, die rechtlichen Grundlagen sowie die darin festgehaltenen Ziele und Grundsätze des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Kindesschutzes. Das gemeinsame Ziel und der Grundsatz – der Schutz der Kinder und Jugendlichen – steht für beide Behörden an erster Stelle. Sie sind bereit, zur Erreichung des Ziels und für die Gewährung der Grundsätze ihre Ermessensspielräume auszuschöpfen. Der Datenschutz scheint zu Unsicherheiten in Bezug auf den Informationsaustausch zu führen. Die Unsicherheiten stellen eine Hemmschwelle für eine unkomplizierte Zusammenarbeit dar. Nichts destotrotz sind sich die Fachpersonen einig, dass er eingehalten werden muss.

Es bestehen neben den gesetzlichen Grundlagen keine Vereinbarungen, Konzepte oder Richtlinien für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der KESB Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland. Es gibt jedoch Kriterien, die als Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zuständigkeit im Einzelfall hilfreich sein können. Jährlich findet ein Austausch auf institutioneller Ebene statt. Daran nehmen Führungspersonen der KESB und Mitarbeitende der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland teil. Das Ziel des Treffens ist die Klärung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Ausserdem sollen die Anwesenden die Möglichkeit erhalten, sich gegenseitig kennenzulernen.

Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel durch die Jugendanwaltschaft. Kommt es zu einer Abklärung durch die Jugendanwaltschaft, findet in jedem Fall ein Austausch mit dem zuständigen Behördenmitglied der KESB und/oder der Beistandsperson statt. Die KESB und die Beistandspersonen entscheiden ihrerseits im Einzelfall, ob sie Kontakt mit der Jugendanwaltschaft aufnehmen.

Die bisher bestehende Zusammenarbeit auf der individuellen Ebene wird von den Fachpersonen als angenehm beschrieben, auch wenn dieser Austausch bis anhin nur in Einzelfällen stattfindet. Ein vermehrter persönlicher Austausch wird von den Fachpersonen gewünscht und auch in der Theorie als wichtigen Faktor für eine gelingende Zusammenarbeit genannt.

In der Praxis besteht Bedarf, das fehlende Wissen über das jeweils andere Rechtsgebiet und über die Abläufe der anderen Behörde zu erweitern. Ausserdem ist ein Austausch auch auf der Ebene der Mitarbeitenden gefragt. Denn aus Sicht der Mitarbeitenden ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit vom persönlichen Kontakt abhängig.

### 6.3 Optimierungsmöglichkeiten

«Wie können die Grundkonzeptionen und Verfahrenspraxen aufeinander abgestimmt und die Zusammenarbeit zwischen der Kindesschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft optimiert werden?»

Auf der Ebene der Grundkonzeptionen sehen die Verfasserinnen keinen Bedarf, diese aufeinander abzustimmen. Die Ziele der beiden Rechtsgebiete überschneiden sich und sind, was den Schutz der Kinder und Jugendlichen angeht, deckungsgleich. Umso wichtiger ist es, die Verfahrenspraxen genauer zu betrachten. Ein wichtiges Thema, welches in der vorliegenden Arbeit immer wieder genannt wird, ist die Aufhebung der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen von Amtes wegen mit Erreichen der Volljährigkeit. Eine Angleichung der Festlegung des Alters könnte hier im Erachten der Verfasserinnen sinnvoll sein. Die Angleichung könnte z.B. dadurch stattfinden, dass bei Erreichen der Volljährigkeit vermehrt massgeschneiderte Erwachsenenschutzbeistandschaften errichtet und spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahrs von Amtes wegen aufgehoben werden, wenn keine Schutzbedürftigkeit und kein Schwächezustand mehr vorhanden sind. Eine weitere Möglichkeit sehen die Verfasserinnen in der Anpassung der Aufgaben der Beistandspersonen für Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr. Die Selbstverantwortung und dadurch die Vorbereitung auf das Erwachsenenalter könnte durch eine vermehrte Partizipation der Jugendlichen gefördert werden. Um solche oder andere Anpassungen an den Verfahrenspraxen vorzunehmen, müssten Gesetzesänderungen auf der Bundes- und Kantonebene vollzogen werden. Die Brisanz auf der Systemebene könnte durch Anpassungen auf der institutionellen Ebene wie z.B. eine genauere Klärung der Zuständigkeit und auf der individuellen Ebene z.B. durch präzisere Begründungen in den Anträgen für die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme nach Beendigung einer Kindesschutzmassnahme, entschärft werden.

Bezogen auf die Optimierung der Zusammenarbeit können von den Verfasserinnen konkrete Möglichkeiten aufgeführt werden. Grosse Bedarf wird in der Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Informationsweitergabe zwischen der KESB Bern, den Beistandspersonen des EKS Bern und der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland gesehen. Behörden- und stellenübergreifende Richtlinien, in welche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und konkrete Bestimmungen für die betroffenen Behörden und Stellen einfließen, könnten die Zusammenarbeit vereinfachen. Bezüglich der ersten Kontaktaufnahme bei einem neuen Fall ist die systematische Kontaktaufnahme durch die KESB bei strafmündigen Kindern und

Jugendlichen zu prüfen. Die Behörden könnten dadurch in ihren internen Dossiers registrieren, dass das Kind bzw. die Jugendliche, der Jugendliche bei der jeweils anderen Behörde bereits vermerkt ist. Die Abklärungen könnten dadurch erleichtert werden.

Eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden auf die Schnittstellen sowie Weiterbildungen im Bereich des jeweils anderen Rechtsgebietes werden von den Verfasserinnen als sinnvoll erachtet. Damit die Mitarbeitenden ihr Wissen in Bezug auf die Aufgaben, Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Rechtsgebiets teilen und Wissen über das jeweils andere Rechtsgebiet erlangen können, wäre ein mindestens jährlicher Austausch zwischen den Mitarbeitenden sinnvoll. Dabei erachten es die Verfasserinnen als wichtig, dass bei diesem Austausch nicht nur Führungspersonen der Behörden, sondern insbesondere die Mitarbeitenden, die im Alltag miteinander kommunizieren (d.h. die fallführenden Behördenmitglieder, die Jugendanwältinnen, die Jugendanwälte, die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft, die Sozialarbeitenden des EKS Bern und allenfalls die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes für junge Erwachsene), teilnehmen. Sie können sich dadurch persönlich kennenlernen, was die Hemmschwelle für eine Kontaktaufnahme mindern kann. Damit nicht für alle Änderungen ein Treffen organisiert werden muss und damit auch neue Mitarbeitende sich über das Rechtsgebiet und die Abläufe der anderen Behörde informieren können, würde eine gemeinsam genutzte elektronische Plattform, auf welcher Merkblätter mit Fakten zu den jeweiligen Rechtsgebieten und Behörden abgelegt sind, ein zeitgemässes Hilfsmittel darstellen. Eine weitere Möglichkeit könnte die Durchführung von Informationsveranstaltungen sein, an welchen die Behörden und Stellen ihr Arbeitsgebiet oder auch konkrete Fallbeispiele den anderen vorstellen. Die Verfasserinnen sind davon überzeugt, dass ein institutioneller Austausch positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitarbeitenden der Behörden haben kann. Die Mitarbeitenden können einen positiven Beitrag zur Zusammenarbeit leisten, indem sie sich nicht scheuen, Kontakt mit der jeweils anderen Behörde aufzunehmen.

Die Voraussetzung, dass Optimierungen angestrebt und umgesetzt werden können, ist, dass der Bedarf dafür auf die Führungsebene und damit auf die institutionellen Ebene getragen wird. Die Mitarbeitenden der jeweiligen Behörden und Stellen sind daher aufgefordert, mit Fragen bezüglich der Zuständigkeit und Zusammenarbeit an ihre Vorgesetzten zu gelangen. Dadurch können die Tragweite der Relevanz der Zusammenarbeit und der Optimierungsbedarf auf Führungsebene erkannt und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden angegangen werden.

## 7. Ausblick und weiterführende Fragen

Aufgrund der vorliegenden Arbeit haben sich die Verfasserinnen Gedanken gemacht, welche Studien oder Untersuchungen zukünftig relevant sein könnten.

Es bestehen in der Schweiz keine Studien über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie über den Zusammenhang zwischen dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Kinderschutz. Wie die vorliegende Arbeit aufzeigt, wäre eine solche Studie dringend notwendig. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden wird mit der Zunahme der Schnittstellen und der gemeinsamen Klientinnen und Klienten wichtiger. Interessant zu wissen wäre weiter, ob durch ein vermehrtes Errichten von Kinderschutzmassnahmen Delikte verhindert werden bzw. ob dadurch die Jugendkriminalität abnimmt oder lediglich die Zahl der gemeinsamen Fälle der KESB und der Jugendanwaltschaft zunimmt.

Ein wichtiger Gedanke in Bezug auf die Massnahmen sehen die Verfasserinnen darin, dass zivilrechtliche und jugendstrafrechtliche Unterbringungen oft in denselben Institutionen vollzogen werden. Diesen Aspekt haben die Verfasserinnen in der vorliegenden Arbeit nicht aufgegriffen. Eine Studie bezüglich der Wirkung bzw. der Auswirkung des Vollzugs von zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Massnahmen in denselben Institutionen bzw. Erziehungseinrichtungen ist den Verfasserinnen nicht bekannt. Eine solche Untersuchung wäre allerdings im Erachten der Verfasserinnen relevant, denn die Wirkung der Massnahmen begründen schlussendlich überhaupt das Errichten von Massnahmen und damit die bestehenden Verfahrenspraxen und Grundkonzeptionen. Damit auf der Systemebene angesetzt werden kann und gegenseitige notwendige Anpassungen der Verfahren und des Massnahmevollzugs vorgenommen werden können, könnte eine solche Untersuchung richtungsweisend sein.

Die Verfahrenspraxen weisen teilweise Unterschiede auf, z.B. in Bezug auf die verfügende und kontrollierende Instanz und auf die Regelmässigkeit der Berichtserstattung und Überprüfung. Dennoch wird ersichtlich, dass durch die Schutzmassnahmen meistens dasselbe Ziel verfolgt wird: Der Schutz und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Der strafrechtliche Kinderschutz verfolgt zusätzlich das Ziel der Erziehung in Form einer Strafe. Es stellt sich die Frage, ob das Anordnen von zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen durch dieselbe Behörde vorgenommen werden könnte. Das würde bedeuten, dass sich die Jugendanwaltschaft lediglich mit ihrem Fachgebiet, der Delinquenz, auseinandersetzt und die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte die Strafe verfügen. Die KESB würde sich mit dem Wohl und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen beschäftigen. Sie würde die Abklärungen für die Schutzmassnahmen von den Sozialarbeitenden des EKS Bern und der Jugendanwaltschaft durchführen lassen und als kontrollierende und verfügende Instanz die Massnahmen

anordnen. Der Vorteil dieser Praxis bestünde in der Vereinheitlichung der Schutzmassnahmen. Die Vereinheitlichung beinhaltet sowohl die Art und Weise der Schutzmassnahmen, die Festlegung des Alters, wann die Massnahmen von Amtes wegen aufgehoben werden, als auch die Finanzierung der Massnahmen. Die Kontrollinstanz bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen wäre extern geregelt, wie es heute im zivilrechtlichen Kinderschutz der Fall ist. Diese Überlegungen sind von den Verfasserinnen nicht zu Ende gedacht und nicht stichhaltig. Sie müssten auf ihre Umsetzbarkeit und auf die Wirkung in der Praxis untersucht werden.

## 8. Fazit

Sowohl die KESB als auch die Jugendanwaltschaft handeln im Interesse der Gesellschaft, im Auftrag ihrer Institution, anhand der Grundkonzeptionen der Rechtsgebiete sowie im Interesse der Klientinnen und Klienten. Alle Interessen zu berücksichtigen, stellt für die Sozialarbeitenden eine grosse Herausforderung dar. Eine weitere Herausforderung wird in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, seien dies Sozialarbeitende oder solche einer anderen Profession, die in einer Behörde oder Institution eines anderen Rechtsgebietes arbeiten, gesehen. Es erfordert einen grossen Wissens- und Erfahrungsschatz, wenn man sich sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Kinderschutz fundiert auskennen will. Ein regelmässiger Wissensaustausch ist zentral für eine funktionierende Zusammenarbeit. Der Zusammenhang zwischen der individuellen Ebene, der institutionellen Ebene und der Systemebene wird in der Bachelor-Thesis deutlich.

Das Ziel der Verfasserinnen war es, in der Bachelor-Thesis die drei Fragestellungen zu beantworten um schlussendlich Möglichkeiten für die Verbesserung der Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Verfasserinnen bewerten ihr Ziel als erreicht. Aus der Beantwortung der Fragestellungen kristallisiert sich heraus, dass insbesondere der persönliche Kontakt zu Mitarbeitenden der anderen Behörde oder Stelle der wichtigste Faktor ist, um die Zusammenarbeit zu fördern. Entsteht der Kontakt auf der individuellen Ebene, kann ein Austausch stattfinden, der, wie die Fokusgruppe gezeigt hat, auch Ideen für Möglichkeiten der Zusammenarbeit generiert. Solche Ideen können von der individuellen Ebene auf die institutionelle Ebene getragen werden. Dort können entsprechende Veränderungen in Bezug auf die Organisation der Zusammenarbeit vorgenommen und somit wieder auf die individuelle Ebene getragen werden.

Obschon die Thematik in der Literatur bisher kaum behandelt wird, sind die Verfasserinnen zuversichtlich, dass der Zusammenhang zwischen dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Kinderschutz und der damit verbundenen Zusammenarbeit zwischen den Behörden in der Praxis an Relevanz und Aufmerksamkeit gewinnen wird.

## 9. Literaturverzeichnis

- Aebersold, Peter. (2017). *Schweizerisches Jugendstrafrecht* (3. Auflage). Bern: Stämpfli Verlag.
- AvenirSocial. (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42015832.html>
- Bänziger, Felix, Burkhard, Christoph & Haenni, Charles. (2010). *Der Strafprozess im Kanton Bern: 1519 Anmerkungen zum Übergang vom bernischen Recht zu StPO und JStPO*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Bieri, Oliver, Itin, Ariane, Nadai, Eva, Canonica, Alan, Flamand, Emilie & Pluess, Simon. (2013). *Formen interinstitutioneller Zusammenarbeit in der Schweiz: Bestandsaufnahme und Typologie*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Brockmann, Eva & Lenz, Albert. (2010). Beziehung gestalten – eine Voraussetzung für wirksame interinstitutionelle Kooperation bei Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 9, S. 687-703.
- Brugger, Brigitte, Imsteph-Kaenel, Therese & Thalmann Hodel, Lotti. (1998). *Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten: Eine Untersuchung der Praxis*. Edition Soziothek.
- Burri, Irene. (2017). Bilaterale Vereinbarungen zur Formalisierung der Zusammenarbeit. *Soziale Sicherheit CHSS*, 3, 25-28. Abgerufen von <https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/bilaterale-vereinbarungen-zur-formalisierung-der-zusammenarbeit/>
- Champion, Cyrielle. (2013). *Organisational reforms in active welfare states: A comparative analysis of the turn to 'single gateways' in Western Europe* (Docteur-These en administration publique, faculté des sciences sociales et politiques, Institut de Haute études en administration publique, Université de Lausanne). Abgerufen von <http://serval.unil.ch>
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten. (2013). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (5. Aufl.). Marburg: Eigenverlag.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs. (2016a). Ende des Mandats. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 258-262). Bern: Haupt.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs. (2016b). Rolle und Auftrag. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 198-200). Bern: Haupt.

- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs. (2016c). Umsetzung der Aufgaben. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 212-229). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick. (2016a). Praxis des Einleitungs- und Eröffnungsverfahrens. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 127-142). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick. (2016b). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 162-186). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick. (2016c). Rechtliche Aspekte. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 102-123). Bern: Haupt.
- Flammer, August. (2017). *Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung* (5. Aufl.) Bern: Hogrefe Verlag.
- Gürber, Hansueli. (2009). Das schweizerische Jugendstrafrecht. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 81-90). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Häfeli, Christoph. (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco. (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindwohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.).
- Hauri, Roland & Zürcher, Pascale. (2015). *Kooperationsformen im Bereich der sozialen Grundversorgung* [PDF]. Abgerufen von [https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/forschung/publikationen/soziale\\_sicherheit.html](https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/forschung/publikationen/soziale_sicherheit.html)
- Heck, Christoph. (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 89-97). Bern: Haupt.
- Horwath, Jan & Morrison, Tony. (2007). Collaboration, integration and change in children's services: Critical issues and key ingredients. *Child Abuse & Neglect*, 31, 55-69.
- Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland. (2017). *Jahresbericht* (unveröffentlichter Bericht).

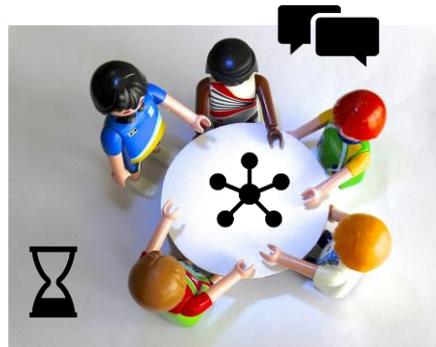
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. (n.d.). *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* [Website]. Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb.html>
- Killich, Stephan. (2011). Formen der Unternehmenskooperation. In Thomas Becker, Ingo Dammer, Jürgen Howaldt & Achim Loose (Hrsg.), *Netzwerkmanagement. Mit Kooperation zum Unternehmenserfolg* (S. 13-22). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Mayring, Philipp. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Misoch, Sabina. (2015). *Qualitative Interviews*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- Meng, Josefine. (2006). *Evidence-Based Social Work Practice. Wissenschaftlich fundierte Versorgungspraxis der Sozialen Arbeit*. Oldenburg: Paulo Freire Verlag.
- Nationales IIZ Steuerungsgremium. (2011). *Wichtigste Grundsätze der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ* [PDF]. Abgerufen von <http://www.iiz.ch/dynasite.cfm?dsmid=103728>
- NSW Government. (2010). *Interagency collaboration: Making it work* [PDF]. Abgerufen von <https://www.yumpu.com/user/community.nsw.gov.au>
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone. (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 143-161). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel. (2012). Erscheinungsformen und rechtliche Aspekte von Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit. In Patrick Zobrist (Hrsg.), *Werkstattheft. Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven* (S. 31-41). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea. (2016). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenen-schutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-445). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.). (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Bern: Haupt.
- Schwander, Marianne. (2013). Person, Abweichung und Sanktion. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 323-398). Bern: Haupt.
- Schwander, Marianne. (2015). *Das Opfer im Strafrecht* (2. Aufl.). Bern: Haupt.

- Smith, Brenda D. & Mongro-Wilson, Cristina. (2008). Inter-Agency Collaboration. *Administration in Social Work*, 32, 5-24. Abgerufen von [https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1300/J147v32n02\\_02](https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1300/J147v32n02_02)
- Van Santen, Eric & Seckinger, Mike. (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Stangl, Werner. (2018). *Phasen der psychosozialen Entwicklung nach Erik Homburger Erikson* [Website]. Abgerufen von <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/PSYCHOLOGIE-ENTWICKLUNG/EntwicklungErikson.shtml>
- Zobrist, Patrick. (2012). Einführung Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft. In Patrick Zobrist (Hrsg.), *Werkstattheft. Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven* (S. 5-9). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

## 10. Anhang

### 10.1 Präsentation Input

# Zivilrechtlicher Kinderschutz und Jugendstrafrecht



## Zusammenarbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

### Fragestellung

- Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es im zivilrechtlichen Kinderschutz sowie im Jugendstrafrecht in Bezug auf die Grundkonzeption und die Verfahrenspraxen?
- Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Kinderschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft vor dem Hintergrund der Ziele der Behörden, der Zuständigkeit und der Kommunikation zwischen den Behörden organisiert?
- Welche Optimierungen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden sind unter Anbetracht der Grundlagen der interinstitutionellen Kooperation notwendig?

## Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Thema	Kindesschutzrecht	Jugendstrafrecht
Geltungsbereich	Geburt – 18. Lebensjahr	10. – 18. Lebensjahr bei Tatbegehung (Massnahmen können bis zum 25. Lebensjahr weitergeführt werden)
Zuständigkeit	Zivilrechtlicher Wohnsitz	Zivilrechtlicher Wohnsitz
Ziel	Schutz des Kindes	Schutz und Erziehung der Jugendlichen
Abklärungsstelle	EKS Bern und evtl. spezialisierte Fachstellen	Sozialdienst der Jugendanwaltschaft und evtl. spezialisierte Fachstellen
Voraussetzungen für Massnahmen	konkrete und erhebliche Kindeswohlgefährdung, welche die Eltern bzw. das Kind nicht selbst beheben können oder wollen	-Tat, die mit Strafe bedroht ist wurde begangen -Bedarf an erzieherischer Betreuung und/oder an therapeutischer Behandlung
Massnahmen	-Ermahnung, Weisung und Aufsicht -Beistandschaft -Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht -Entziehung der elterlichen Sorge -Weitere «geeignete Massnahmen»	-Aufsicht -Persönliche Betreuung -Ambulante Behandlung -Unterbringung
Verfügende Instanz	-KESB	-Jugend-anwaltschaft -Jugendgericht (bei geschlossenen/offenen Unterbringungen zu therapeutischen Zwecken)
Durchführung der Massnahme	-Beistandschaften durch EKS Bern -Institution / Fachperson nach Ermessen KESB -Aufsicht durch die KESB	-Institution nach Ermessen der Jugend-anwaltschaft -Jugend-anwaltschaft als durchführende Behörde -Aufsicht durch Jugend-anwaltschaft
Ende der Massnahme	-Ziel erreicht -Volljährigkeit -Kindeswohlgefährdung kann nicht beseitigt werden	-Ziel erreicht -keine erzieherischen und/oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten -Vollendung des 25. Lebensjahrs
Danach	-Keine weiterführenden Schutzmassnahmen -Errichtung Erwachsenenschutzmassnahmen	Wenn durch Aufhebung der Massnahme Nachteile für Betroffene entstehen erfolgt Meldung an Zivilbehörde

## Zusammenarbeit ZGB und KESG

### Art. 453

#### C. Zusammenarbeitspflicht

1 Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

2 Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

## Zusammenarbeit ZGB und KESG

### Art. 25 Weitere Personen und Stellen

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit

- a\* Schulbehörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
- b\* Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche,
- c\* Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,
- d Gerichten sowie Straf- und Strafvollzugsbehörden.
- e\* Betreibungs- und Konkursämtern,
- f\* Steuerbehörden,
- g\* Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Personen und Stellen nach Absatz 1 und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einander unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

## Zusammenarbeit JStG

### - Art. 20 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

<sup>1</sup> Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

<sup>2</sup> Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

## Zusammenarbeit JStG

<sup>3</sup> Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12-19 beantragen.

<sup>4</sup> Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

## Interinstitutionelle Kooperation

Zusammenarbeit auf institutioneller und individueller Ebene...

...durch Koordination der Zuständigkeit

...durch Austausch von Informationen

...und Teilen von Ressourcen

...um geteilte oder überschneidende Zielsetzungen zu erreichen

...um Klient/innen genügend Unterstützung zu bieten

...und zur Optimierung von Handlungsabläufen

## Interinstitutionelle Kooperation

### Förderliche Faktoren:

- Gesetzliche Regelung
- Prozessabläufe und Vereinbarungen
- Informationsweiterleitung
- Klarheit über Zuständigkeit
- Austauschplattform
- Kooperation im Einzelfall
- Persönliche Kontakte

### Hinderliche Faktoren:

- «Käselidenken»
- Fehlen an gegenseitigem Arbeitsverständnis
- Zu wenig klar definierte Triage/Zuständigkeit
- Datenschutz
- Mangelhafte Organisation des Informationsflusses

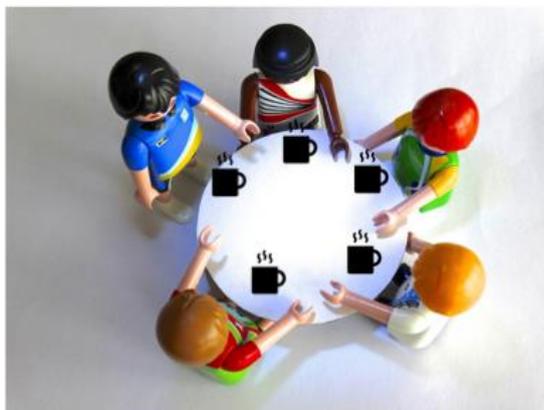
## Teil 1: Zusammenarbeit

- Wie wird die Zusammenarbeit, das heisst, der Informationsaustausch sowie die Regelung der Zuständigkeit, zwischen der Zivilbehörde resp. dem EKS und der Jugendanwaltschaft auf institutioneller (bezogen auf Leitfäden, Strukturen, Austausch etc.) und auf individueller (bezogen auf den Einzelfall) organisiert?
- Wie nehmen die Fachpersonen diese wahr?

## Teil 2: Empfehlungen aus der Praxis

- Besteht für die Fachpersonen Bedarf an Veränderungen und Optimierungen in Bezug auf die Zusammenarbeit auf institutioneller und/oder individueller Ebene?
- Falls ja, weshalb und wo sehen sie diesen?

**Danke!**



## 10.2 Leitfaden Diskussion

Der Leitfaden wurde von den Verfasserinnen in Form von zwei Leitfragen und mehreren Unterfragen vorbereitet. Im ersten Teil hat sich die Diskussion der Frage nach der Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft gewidmet. Es wurde dabei konkret Bezug auf die Ziele und die Zuständigkeit der Behörden sowie die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen den beiden Behörden genommen, da diese drei Aspekte für die interinstitutionelle Kooperation von grosser Bedeutung sind. Die Leitfrage für Teil eins war folgende: «Wie wird die Zusammenarbeit, das heisst, der Informationsaustausch sowie die Regelung der Zuständigkeit, zwischen der Zivilbehörde bzw. dem EKS Bern und der Jugendanwaltschaft auf institutioneller (bezogen auf Leitfäden, Strukturen, Austausch etc.) und auf individueller (bezogen auf den Einzelfall) organisiert? Wie nehmen die Fachpersonen diese wahr?». Konkret sollten folgende Unterfragen diskutiert werden:

- Zuständigkeit der Behörden: Welche Behörde ist wann zuständig? Wie ist die Zuständigkeit organisiert und geregelt?
- Ziele der Behörden: Welches sind die Grundsätze der jeweiligen Behörden? Wie werden die Ziele miteinander vereint?
- Kommunikation und Information zwischen den beiden Behörden: Sind sich die Fachpersonen der Relevanz der Zusammenarbeit bewusst? Ist Wissen über die Rahmenbedingungen der jeweils anderen Behörde vorhanden? Wie sind die Kommunikation und der Informationsfluss zwischen den Behörden organisiert?

Im zweiten Teil der Diskussion erhielten die Fachpersonen die Möglichkeit, Optimierungsbedarf und -möglichkeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit zu äussern. Folgende Leitfrage sollte beantwortet werden: «Besteht für die Fachpersonen Bedarf an Veränderungen und Optimierungen in Bezug auf die Zusammenarbeit auf institutioneller und/oder individueller Ebene? Falls ja, weshalb und wo sehen sie diesen?».